



Praxisleitfaden für die Anwendung der
Brüssel-IIa-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Einführung	4
1.1. Geografischer Geltungsbereich – Artikel 2 Absatz 3	5
1.2. Inkrafttreten – Artikel 72	5
1.3. Übergangsvorschriften – Artikel 64	5
2. Ehesachen	8
2.1. Einleitung	9
2.2. Anwendungsbereich in Ehesachen	9
2.3. Welche Gerichte sind in Ehesachen zuständig?	9
2.4. Rechtshängigkeit – oder was geschieht, wenn ein Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird? – Artikel 19 Absatz 1	15
2.5. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen	16
3. Elterliche Verantwortung	18
3.1. Sachlicher Anwendungsbereich	19
3.2. Welche Gerichte der Mitgliedstaaten sind bei Fragen der elterlichen Verantwortung zuständig?	24
3.3. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann – Artikel 15	35
3.4. Was geschieht, wenn das gleiche Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird?	39
3.5. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeines	41
3.6. Die Vorschriften zum Umgangsrecht (Kontakt) – Anerkennung und Vollstreckung – Artikel 40 und 41	44
4. Die Vorschriften für Fälle internationaler Kindesentführung innerhalb der EU	48
4.1. Allgemeine Einführung – Artikel 10, 11, 40, 42, 55 und 62	49
4.2. Zuständigkeitsfragen bei Kindesentführungen	50
4.3. Vorschriften zur Gewährleistung der sofortigen Rückgabe des Kindes – Artikel 11 Absätze 1 bis 5	53
4.4. Was geschieht, wenn das Gericht die Rückgabe des Kindes ablehnt? – Artikel 11 Absätze 6 und 7	59

5. Vollstreckung	70
5.1. Stellenwert der Vollstreckung – Allgemeines	71
5.2. Vollstreckung einer Entscheidung unter denselben Bedingungen, die für im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidungen gelten – Artikel 47 Absatz 2.	72
5.3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („EGMR“)	74
6. Anhörung des Kindes – Artikel 23, 41 und 42	78
6.1. Kinder müssen Gelegenheit erhalten, sich zu äußern	79
6.2. Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung des Kindes	79
6.3. Verfahren zur Anhörung des Kindes	79
6.4. In welcher Weise wird das Kind angehört	79
6.5. Qualifizierung für die Anhörung von Kindern	80
6.6. Zweck der Anhörung des Kindes	80
6.7. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	82
7. Zusammenarbeit der zentralen Behörden und gerichtliche Zusammenarbeit – Artikel 53-58	84
7.1. Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen – Artikel 54	85
7.2. Aufgaben der zentralen Behörden – Artikel 55	85
7.3. Erleichterung einer gütlichen Einigung – Artikel 55 Buchstabe e	85
7.4. Unterbringung des Kindes in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat – Artikel 56	86
7.5. Mittelausstattung der zentralen Behörden	87
7.6. Zusammenarbeit der Gerichte	88
7.7. Verbindungsrichter	88
8. Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern von 1996 – Artikel 61 und 62 ..	90
8.1. Der Anwendungsbereich der beiden Rechtsinstrumente	91
8.2. Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten	91
8.3. Welche Fälle werden von der Verordnung und welche vom Übereinkommen von 1996 erfasst? – Artikel 61 und 62	91
Verzeichnis der Tabellen und Ablaufdiagramme in diesem Leitfaden	94
Verzeichnis der im Leitfaden aufgeführten Rechtssachen	94



1. Allgemeine Einführung

1.1. Geografischer Geltungsbereich – Artikel 2 Absatz 3

Die Verordnung, die in der Alltagssprache oft als Brüssel IIa, gelegentlich auch als Brüssel II bis, bezeichnet wird⁽¹⁾, gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten, die zu ihrer Einhaltung verpflichtet sind, unmittelbar und hat Vorrang vor dem nationalen Recht.

1.2. Inkrafttreten – Artikel 72

Die Verordnung galt ab dem 1. März 2005 für 24 der damaligen Mitgliedstaaten und danach ab dem Datum, an dem weitere neue Staaten der Union beigetreten sind.⁽²⁾ Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt für:

- gerichtliche Verfahren
- öffentliche Urkunden und
- Vereinbarungen, auf die sich die Parteien nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 72 (Artikel 64 Absatz 1) geeinigt haben.

-
- (1) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.
- (2) Ab dem 1. Januar 2007 für Bulgarien und Rumänien und ab dem 1. Juli 2013 für Kroatien.

1.3. Übergangsvorschriften – Artikel 64

Im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren, die vor dem 1. März 2005 eingeleitet wurden, gelten die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen der Verordnung für drei Kategorien von Entscheidungen:

- (a) Entscheidungen, die am 1. März 2005 und danach in Verfahren ergangen sind, die vor diesem Datum, aber nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden (Artikel 64 Absatz 2)⁽³⁾;
- (b) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden und Fälle betreffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel II fallen (Artikel 64 Absatz 3);
- (c) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005, aber nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II in Verfahren ergangen sind, die vor Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden (Artikel 64 Absatz 4).

Entscheidungen, die in diese Kategorien fallen, werden nach Maßgabe des Kapitels III der Verordnung anerkannt und vollstreckt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- für Entscheidungen laut (a) und (c) muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass das Gericht, das das Urteil erlassen hat,

-
- (3) Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates; siehe ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19; die Brüssel-II-Verordnung trat am 1. März 2001 in Kraft.

aufgrund von Vorschriften zuständig war, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mit den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung, der Verordnung Brüssel II oder einer zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem Vollstreckungsmitgliedstaat geltenden Vereinbarung übereinstimmen, und

- für Entscheidungen laut (b) und (c) muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass sie eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe oder eine aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder betreffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Entscheidungen die in Kapitel III der Verordnung dargelegten Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung, einschließlich der Vorschriften in Abschnitt 4, die bei einigen Arten von Entscheidungen die Abschaffung des Exequaturverfahrens vorsehen (siehe Abschnitt 3, Unterabschnitt 3.6, und Abschnitt 4), in allen Teilen gelten.



2. Ehesachen

2.1. Einleitung

Die für Ehesachen geltenden Vorschriften der Verordnung wurden so gut wie unverändert aus der Verordnung Brüssel II übernommen⁽⁴⁾. Mit dieser Verordnung wurden wiederum die Bestimmungen des diesbezüglichen Übereinkommens vom 28. Mai 1998⁽⁵⁾ umgesetzt, das nie in Kraft getreten ist. Die Ausführungen zum Übereinkommen und zur Verordnung können daher auch als Richtschnur für diese Verordnung in Ehesachen dienen. So könnte zum Beispiel der erläuternde Bericht zu dem Übereinkommen in diesem Zusammenhang nützlich sein⁽⁶⁾.

2.2. Anwendungsbereich in Ehesachen

Die Verordnung enthält Vorschriften über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen, die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe („Ehesachen“) betreffen. Sie gilt nicht für Fragen wie die Scheidungsgründe,

das auf die Ehescheidung⁽⁷⁾ anwendbare Recht oder für Nebenaspekte wie Unterhaltspflichten⁽⁸⁾, das Ehegüterrecht⁽⁹⁾ und Erbsachen⁽¹⁰⁾.

2.3. Welche Gerichte sind in Ehesachen zuständig?

2.3.1. Vorschriften über die Zuständigkeit – Einleitung

Die Zuständigkeitsvorschriften von Artikel 3 bestimmen, in welchem Mitgliedstaat die Gerichte zuständig sind, nicht jedoch das Gericht, das in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig ist. Die Frage des für Ehesachen zuständigen Gerichts wird dem innerstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats überlassen.

(4) Siehe Fußnote 3.

(5) Siehe ABL C 221 vom 16.7.1998, S. 1.

(6) Siehe ABL C 221 vom 16.7.1998, S. 27.

(7) Siehe Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010; ABL L 343 vom 29.12.2010, S. 10, die nicht in allen Mitgliedstaaten angewendet wird.

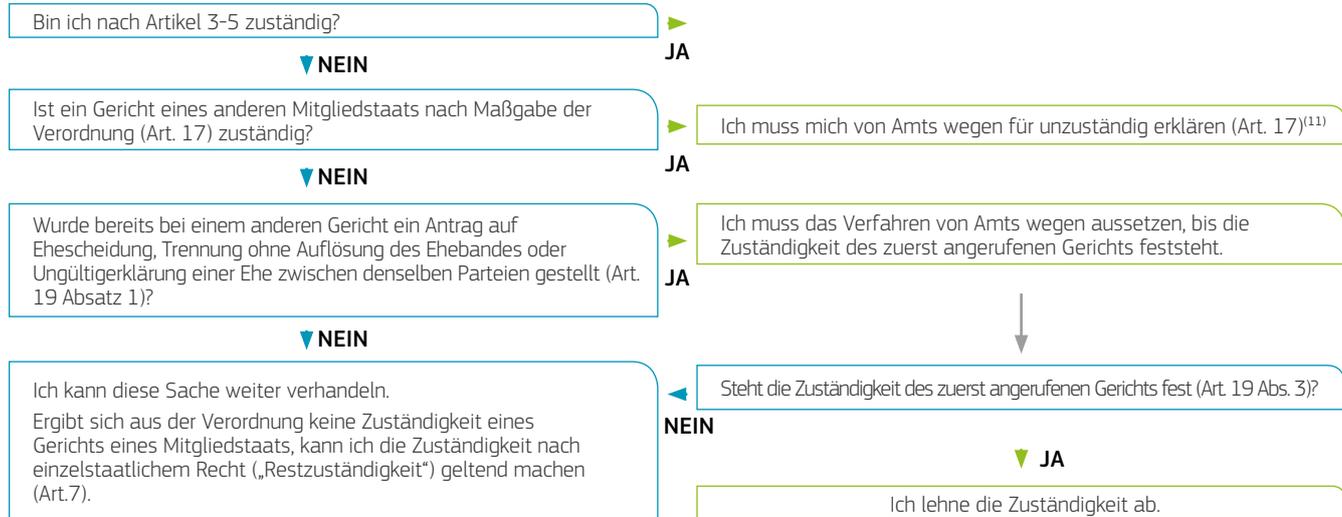
(8) Siehe Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008; ABL L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

(9) Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts; KOM(2011) 126 vom 16.3.2011.

(10) Siehe Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012; ABL L 201 vom 27.7.2012, S. 107, die nicht in allen Mitgliedstaaten angewendet wird.

2.3.2. Vorschriften über die Zuständigkeit – rechtliche Analyse

Ein Richter, dessen Gericht mit einem Antrag auf Ehescheidung befasst ist, nimmt die folgende Analyse vor:



(11) Siehe Unterabschnitt 2.3.5.

2.3.3. Die verschiedenen Zuständigkeitskriterien in Ehesachen – Artikel 3

Eine allgemeine Zuständigkeitsvorschrift für Ehesachen gibt es nicht. Stattdessen sind in Artikel 3 sieben Zuständigkeitskriterien aufgeführt. Die Eheleute können bei den Gerichten des Mitgliedstaats Scheidungsklage erheben,

- (a) in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- (b) in dem sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von ihnen nach wie vor dort seinen Aufenthalt hat oder
- (c) in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (bei einem gemeinsamen Antrag) oder
- (d) in dem der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- (e) in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern er vor Antragstellung mindestens ein Jahr dort gewohnt hat oder
- (f) in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern er vor Antragstellung mindestens sechs Monate dort gewohnt hat und Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist oder
- (g) dessen Staatsangehörigkeit („common domicile“ im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands) beide Ehegatten haben.

2.3.4. Der alternative Charakter der Zuständigkeitskriterien

In Ehesachen gelten alternative Zuständigkeitskriterien, d. h. sie unterliegen keiner Hierarchie und somit auch keiner Reihenfolge. In der Rechtssache *Hadadi*⁽¹²⁾ musste der EuGH entscheiden, ob eine solche Hierarchie

(12) Siehe in dieser Frage die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-168/08, *Hadadi gegen Hadadi*, Slg. 2009, I-6871, Urteil vom 16.7.2009.

bestand, da in diesem Fall beide Ehegatten Staatsangehörige derselben zwei Mitgliedstaaten waren; die Kernaussagen der Gerichtsentscheidung finden sich im nachfolgenden Kasten.

Die Eheleute lebten zusammen und hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat A. Darüber hinaus besaßen beide die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats und des Mitgliedstaats B. Nach ihrer Trennung hat sowohl W als auch H die Scheidung eingereicht, W in A und vier Tage später H in B, während beide weiterhin in A wohnhaft waren. Das Gericht in B hat auf Scheidung erkannt, die somit grundsätzlich anerkannt werden musste und vollstreckbar war.

Unterdessen hat das Gericht erster Instanz in A die Annahme des von W gestellten Antrags auf Ehescheidung abgelehnt. Nachdem W in Berufung gegangen ist, hat das Berufungsgericht in A diese Entscheidung aufgehoben und ferner erklärt, dass die Verfügung des Gerichts in B in A nicht anerkannt werden könne, woraufhin H Berufung einlegte und der Fall an den EuGH verwiesen wurde.

Der Gerichtshof hatte über drei Fragen zu entscheiden:

- war Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung dahingehend auszulegen, dass in den Fällen, in denen beide Eheleute die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sich das angerufene Gericht befindet, sowie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sich das angerufene Gericht befindet, Vorrang hat?

- Falls die erste Frage mit „Nein“ beantwortet wird, ist die Bestimmung dann so auszulegen, dass sie in den Fällen, in denen beide Eheleute die Staatsangehörigkeit derselben zwei Mitgliedstaaten besitzen, als Verweis auf die effektivere der zwei Staatsangehörigkeiten gilt? – und
- falls die zweite Frage mit „Nein“ beantwortet wird, sollte dann angenommen werden, dass diese Bestimmung den Eheleuten eine zusätzliche Option eröffnet und es ihnen freisteht, das Gericht eines der beiden Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, anzurufen?

Der Gerichtshof antwortete folgendermaßen:

- Hat das Gericht des Anerkennungsmitgliedstaats – in diesem Fall A – zu prüfen, ob das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats – in diesem Fall B – einer gerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, verwehrt es diese Bestimmung dem Gericht von A, die Ehegatten, die beide die Staatsangehörigkeit sowohl von A als auch von B besitzen, allein als Staatsangehörige von A anzusehen. Vielmehr muss das Gericht von A den Umstand berücksichtigen, dass die Ehegatten auch die Staatsangehörigkeit von B besitzen und dessen Gerichte daher für die Entscheidung des Rechtsstreits hätten zuständig sein können.
- Mit dem eingeführten System der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Auflösung einer Ehe sollen mehrfache Zuständigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist das Nebeneinander mehrerer gleichrangiger Gerichtsstände ausdrücklich vorgesehen.

- Während die in Artikel 3 Absatz 1 Buchst. a aufgeführten Kriterien in verschiedener Hinsicht an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten anknüpfen, sind in Buchstabe b dieses Absatzes die „Staatsangehörigkeit beide[r] Ehegatten“ „oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, [das] gemeinsam[e] ‚domicile‘“ als Kriterium genannt. Damit sind, abgesehen von den beiden letztgenannten Mitgliedstaaten, die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit die Ehegatten besitzen, für die Entscheidung über Klagen im Bereich der Auflösung einer Ehe zuständig.
- Daher ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass, wenn beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit derselben zwei Mitgliedstaaten besitzen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung der Ablehnung der Zuständigkeit der Gerichte eines dieser Mitgliedstaaten mit der Begründung, dass der Antragsteller keine weiteren Berührungspunkte mit diesem Staat hat, entgegensteht. Die Gerichte der Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit die Ehegatten besitzen, sind vielmehr nach dieser Bestimmung zuständig, und den Ehegatten steht die Wahl des Gerichts des Mitgliedstaats, das mit dem Rechtsstreit befasst werden soll, frei.

2.3.5. Prüfung der Zuständigkeit - Artikel 17

Wird das Gericht eines Mitgliedstaats in einer Ehesache angerufen, für die es nach den Bestimmungen in dieser Verordnung keine Zuständigkeit hat und für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist, hat es

sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären. Im Fall von A⁽¹³⁾ hat der Europäische Gerichtshof folgende Leitlinien hinsichtlich der Frage, was ein Gericht in solchen Fällen tun sollte, herausgegeben:

(13) C-523/07, A., Slg. 2009, I-2805; Urteil vom 2.4.2009.

„[...] [D]as Gericht eines Mitgliedstaats muss sich von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn es überhaupt nicht zuständig ist, aber [es ist] nicht verpflichtet, die Rechtssache an ein anderes Gericht zu verweisen. Soweit es der Schutz des Kindeswohls erfordert, muss allerdings das nationale Gericht, das sich von Amts wegen für unzuständig erklärt hat, direkt oder durch Einschaltung der aufgrund von Art. 53 der Verordnung [Nr. 2201/2003] bestimmten Zentralen Behörde das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.“

2.3.6. Beispiele für die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften

Beispiel 1: beide Ehegatten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat

Ein Mann, Staatsangehöriger von Mitgliedstaat A, ist mit einer Frau, Staatsangehörige von Mitgliedstaat B, verheiratet. Das Ehepaar hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedstaat C. Nach einigen Jahren Ehe will die Frau sich scheiden lassen. Nach Artikel 3 der Verordnung können beide Ehepartner nur bei den Gerichten des Mitgliedstaats C, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Scheidung

beantragen. Die Frau kann nicht die Gerichte in Mitgliedstaat B anrufen und sich darauf berufen, dass sie Angehörige dieses Staates ist, da Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Ehegatten erfordert.

Beispiel 2: Die Ehegatten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten

Ehepartner, die zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemeinsam in Mitgliedstaat A hatten, trennen sich. H, Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats, verbleibt dort und W zieht in das Mitgliedstaat B, dessen Staatsangehörige sie ist. Die Ehepartner haben folgende Möglichkeiten: Sowohl H als auch W können einen Antrag vor den Gerichten von A stellen, da dies der letzte gewöhnliche Aufenthalt beider Ehepartner war und H dort immer noch wohnhaft ist; H kann auch einen Antrag vor den Gerichten von B stellen, sobald W dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. W kann außerdem einen Antrag vor den Gerichten von A stellen, wo H seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie vor den Gerichten von B, dessen Staatsangehörige sie ist und in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie sich dort mindestens sechs Monate lang unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat.

Beispiel 3: Ehepartner mit derselben Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats

Die Ehepartner H und W sind beide Staatsangehörige des Mitgliedstaats P, sie lebten jedoch im Staat A; nach ihrer Trennung haben beide A verlassen. H zieht in den Mitgliedstaat B und W zieht nach C. Beide Ehepartner können aufgrund ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit

jederzeit einen Antrag vor den Gerichten von P stellen; alternativ können dies beide vor den Gerichten am Ort ihres jeweiligen neuen gewöhnlichen Aufenthalts tun, nachdem sie sich dort mindestens ein Jahr aufgehalten haben.

Beispiel 4: Ehepartner sind Staatsangehörige verschiedener Mitgliedstaaten

Die Ehepartner H und W, die in Mitgliedstaat S leben, sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten G bzw. H. Nach ihrer Trennung kehrt W nach G zurück und H zieht in den Mitgliedstaat N. In diesem Fall ergeben sich folgende Möglichkeiten: W kann die Scheidung vor den Gerichten in N beantragen, sobald H dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; W kann die Scheidung in G beantragen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, sobald sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort mindestens sechs Monate aufgehalten hat; H kann die Scheidung auch in G beantragen, sobald W dort einen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt hat; H kann die Scheidung nur in N beantragen, nachdem er sich in N mindestens ein Jahr aufgehalten und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt hat.

Beispiel 5: Ein Ehepartner ist kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats

Vor ihrer Trennung lebten die Ehepartner zusammen und hatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedstaat A. W ist eine Staatsangehörige des Mitgliedstaats B und H ist Staatsangehöriger des Drittlandes C. Nach der Trennung bleibt W in Mitgliedstaat A und

H kehrt nach C zurück. Sowohl H als auch W können die Scheidung bei den Gerichten von A einreichen, da dies ihr letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt war und W weiterhin dort lebt. Hätte W A verlassen und wäre nach B gezogen, dessen Staatsangehörige sie ist, hätte sie dort nach Erlangen des gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag stellen können, sofern sie vor Antragstellung mindestens sechs Monate dort gewohnt hat.

Über Aspekte dieser Situation wurde in einer Rechtssache vor dem EuGH⁽¹⁴⁾ verhandelt, in der eine Frau behauptete, es läge keine Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung vor, weil ihr Ehemann weder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte noch die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besaß. Sie war der Auffassung, dass gemäß dem innerstaatlichen Recht von B die Gerichte dieses Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, nach Artikel 6 und 7 zuständig seien.

Der EuGH entschied, dass, solange ein Gericht eines Mitgliedstaats nach der Verordnung zuständig ist, ein anderes angerufenes Gericht gemäß Artikel 17 von Amts wegen erklären muss, dass es nicht zuständig ist. Die Artikel 6 und 7 können nicht so ausgelegt werden, dass die Zuständigkeit aus dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats hergeleitet und so die gerichtliche Zuständigkeit ermittelt wird.

(14) Siehe Rechtssache C-68/07, *Sundelind Lopez gegen Lopez Lizazo*, Slg. 2007, I-10403, mit Urteil vom 29.11.2007.

2.3.7. Ausschließliche Zuständigkeit – Artikel 6

Ausschließlichkeit besteht insofern, als gegen einen Ehegatten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist (oder der sein „domicile“ im Vereinigten Königreich oder Irland hat), ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung geführt darf.

2.3.8. Restzuständigkeit – Artikel 7

In Fällen, in denen die Bestimmungen von Artikel 3 bis 5 nicht der Übertragung der Zuständigkeit auf ein Gericht eines Mitgliedstaats dienen, können einzelstaatliche Zuständigkeitsvorschriften jedes Mitgliedstaats greifen, um zu bestimmen, ob ein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig ist. Aufgrund der Ausschließlichkeit der in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften, wie dies in Artikel 6 festgelegt ist, gilt diese Vorschrift in Artikel 7 Absatz 1 nur in Bezug auf einen Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder (im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands) sein „domicile“ nicht im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat. Gegenüber einem solchen Antragsgegner können alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats die Zuständigkeitsvorschriften in diesem Mitgliedstaat geltend machen, wie auch jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.⁽¹⁵⁾

(15) Siehe Beispiel 5 im Unterabschnitt 2.3.6 und die vorhergehende Fußnote.

2.3.9. Vereinbarung über die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts für Entscheidungen über elterliche Verantwortung

Artikel 12 enthält eine Vorschrift über Vereinbarungen, der zufolge ein mit einer Scheidung befasstes Gericht nach Maßgabe der Verordnung auch für Entscheidungen über elterliche Verantwortung im Rahmen der Scheidung zuständig ist, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.⁽¹⁶⁾

2.4. Rechtshängigkeit – oder was geschieht, wenn ein Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird? – Artikel 19 Absatz 1

Nachdem ein Gericht nach Artikel 3 der Verordnung angerufen wurde und sich selbst als zuständig erklärt hat, sind die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nicht mehr zuständig und müssen jedweden Antrag ablehnen. Mit der „Lis-Pendens“-Vorschrift sollen Rechtssicherheit gewährleistet und Überschneidungen und potenziell unvereinbare Entscheidungen vermieden werden.

Artikel 19 Absatz 1 erfasst zwei Situationen:

- (a) bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten werden Anträge zur gleichen Sache und wegen desselben Anspruchs gestellt

(16) Siehe Unterabschnitt 3.2.6.

(b) die bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten gestellten Anträge werden nicht wegen desselben Anspruchs, sondern wegen „abhängiger Ansprüche“ gestellt.

Der Unterschied zwischen (a) und (b) lässt sich wie folgt veranschaulichen: Falls beide Ehepartner Anträge auf Ehescheidung in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten stellen, werden die Vorschriften von Buchstabe (a) angewendet, weil die Verfahren denselben Anspruch betreffen. Beantragt ein Ehepartner in einem Mitgliedstaat die Scheidung und der andere in einem anderen die Ungültigerklärung, kommen die Vorschriften von Buchstabe b) zur Anwendung, denn der Anspruch ist zwar nicht derselbe, aber die Maßnahmen sind voneinander abhängig oder aufeinander bezogen.

2.5. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen

2.5.1. Zur Anerkennung einer Entscheidung ist kein besonderes Verfahren notwendig – Artikel 21 Absatz 2

Grundsätzlich wird kein besonderes Verfahren angewendet, um in einem EU-Mitgliedstaat ein Urteil aus einem anderen EU-Mitgliedstaat anzuerkennen. Insbesondere wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde oder wenn gegen das Urteil im Mitgliedstaat seines Ursprungs kein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden kann, bedarf es keines besonderen Verfahrens für die Beschreibung in den Personenstandsbüchern eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer ergangenen Entscheidung. Das ist wichtig, da es in der Praxis bedeutet, dass eine Person, die nach einer Scheidung eine andere Person heiraten will, den Behörden im Mitgliedstaat

der neuen Eheschließung nur das Urteil selbst vorzulegen braucht, um ihren Personenstand als geschieden und somit heiratsfähig nachzuweisen.

2.5.2. Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung – Artikel 21 und 23-39

Jede Partei kann beantragen, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über Ehesachen anerkannt bzw. nicht anerkannt und für in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt wird. Das Verfahren zur Erklärung einer ausländischen Entscheidung als vollstreckbar wird mitunter als „Exequaturverfahren“ bezeichnet. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird bei dem zuständigen Gericht in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll. Die von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Gerichte sind in Liste 1 aufgeführt.⁽¹⁷⁾ Das Gericht erklärt unverzüglich, dass die Entscheidung in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbar ist. Weder die Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, noch das Kind sind in dieser Phase berechtigt, dem Gericht eventuelle Anmerkungen vorzulegen.

Die Parteien können Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen. Die Rechtsmittel sollten bei den von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bestimmten Gerichten eingelegt werden, die in Liste 2 zu finden sind. Beide Parteien können dem Gericht in dieser Phase Anmerkungen vorlegen.

(17) ABl. C 85 vom 23.3.2013, S. 6.

2.5.3. Gründe für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung – Artikel 22

Es gibt nur wenige Gründe für die Versagung der Anerkennung. Dies geschieht,

- wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widerspricht,⁽¹⁸⁾
- wenn der Antragsgegner nicht vor Gericht erscheint, weil das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt wurde, dass er seine Verteidigung vorbereiten konnte, es sei denn, er ist mit der Entscheidung eindeutig einverstanden,
- wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist, oder
- wenn sie mit einer zwischen denselben Parteien in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist, sofern die Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, gegeben sind.

2.5.4. Beschränkungen bezüglich der Nachprüfung durch das Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird

Dem Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, ist es untersagt,

- die Grundlage für die Zuständigkeit des für die Entscheidung verantwortlichen Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nachzuprüfen – Artikel 24,

⁽¹⁸⁾ Zu diesem Punkt siehe jedoch Artikel 25 der Verordnung und Randnr. 2.5.4.

- die Zuständigkeitsvorschriften laut Artikel 3 bis 7 der Verordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung zu überprüfen – Artikel 24,
- die Anerkennung einer Entscheidung zu versagen, weil im Recht des Anerkennungsmitgliedstaats eine Entscheidung in Ehesachen für denselben Sachverhalt nicht vorgesehen ist – Artikel 25, oder
- die Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen – Artikel 26.

2.5.5. Öffentliche Urkunden – Artikel 46

Urkunden, die in einem Mitgliedstaat als dort vollstreckbare öffentliche Urkunden aufgenommen wurden und Vereinbarungen, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat wie Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt.⁽¹⁹⁾

2.5.6. Legalisation – Artikel 52

Für Urkunden in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen einschließlich Urteilen oder Bescheinigungen ist keine förmliche Legalisation erforderlich.

⁽¹⁹⁾ Zu allgemeinen Angaben zur Bedeutung des Begriffs „öffentliche Urkunde“ mit Beschreibung ihrer Natur und Wirkung siehe EuGH-Rechtssache *Unibank A/S gegen Flemming G. Christensen*, Rechtssache C-260/97, Slg. 1999, I-3715, vom 17. Juni 1999; auch in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über Unterhaltspflichten findet sich jetzt eine Definition – Verweis unter Fußnote 8.



3. Elterliche Verantwortung

3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung hat die gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung zum Gegenstand

3.1.1. Von der Verordnung erfasste Bereiche

Die Verordnung enthält Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit (Kapitel II), zu Anerkennung und Vollstreckung (Kapitel III) sowie zur Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden (Kapitel IV) auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung. Sie enthält zudem Vorschriften für die Vorgehensweise bei Kindesentführung und zum Umgangsrecht.

Die Verordnung gilt für Zivilsachen, welche die „Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ betreffen

3.1.1.1. Für welche Kinder gilt die Verordnung?

Im Gegensatz zum Haager Übereinkommen von 1996 zum Schutz von Kindern (siehe Abschnitt 8), das für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt, legt die Verordnung für die von der Verordnung erfassten Kinder kein Höchstalter fest. Diese Frage ist einzelstaatlich zu regeln. Zu beachten ist, dass das Haager Übereinkommen von 1980 für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt. Obwohl Entscheidungen über die elterliche Verantwortung überwiegend Minderjährige betreffen, können junge Menschen unter 18 Jahren, insbesondere im Fall einer Heirat, nach nationalem Recht als volljährig gelten. Entscheidungen, die diese Personengruppe betreffen, werden in der Regel nicht als unter die

„elterliche Verantwortung“ gehörend eingestuft und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

3.1.1.2. Bedeutung des Begriffs „elterliche Verantwortung“ – Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 7

Der Begriff „elterliche Verantwortung“ ist in Artikel 1 Absatz 2 allgemein definiert und umfasst die gesamten Rechte und Pflichten eines Trägers der elterlichen Verantwortung gegenüber einem Kind oder dem Vermögen eines Kindes. Diese können durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung bestehen. Die Liste der nach der Verordnung unter „elterliche Verantwortung“ fallenden Bereiche ist nicht vollständig, sondern soll lediglich der Anschauung dienen.

Sie umfasst –

- das Sorgerecht und das Umgangsrecht,
- Vormundschaft, Pflegschaft und Ähnliches,
- die Bestimmung und den Aufgabenbereich einer Person, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht,
- die Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber,
- die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

Der Träger der elterlichen Verantwortung kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Verordnung gilt für Zivilsachen

3.1.1.3. Bedeutung des Begriffs „Zivilsachen“ – Artikel 1 Absätze 1 und 2 und Erwägungsgrund 7

Die Verordnung gilt für Zivilsachen. Der Begriff „Zivilsachen“ ist im Sinne der Verordnung breit definiert und umfasst alle in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Bereiche. Ist ein bestimmtes Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht eine Maßnahme des „öffentlichen Rechts“ (z. B. die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim), kommt die Verordnung zur Anwendung. Ein Beispiel dafür ist im untenstehenden Kasten angegeben.

Die Frage, ob die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie eine Zivilsache im Sinne der Verordnung darstellt, wurde vom EuGH in den Rechtssachen C⁽²⁰⁾ und A⁽²¹⁾ verhandelt. In beiden Fällen hatte der Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob eine solche Unterbringung in einer Pflegefamilie als Maßnahme des „öffentlichen Rechts“ in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Beiden Rechtssachen lagen Umstände zugrunde, bei denen Kinder in Obhut genommen und in Pflegefamilien untergebracht wurden.

Im Fall von C waren zwei Kinder von der Anordnung des schwedischen Jugendamtes betroffen. Kurz nach Erlass der Anordnung reiste

(20) Rechtssache C-435/06, C., Slg. 2007, I-10141; Urteil vom 27.11.2007.

(21) Rechtssache C-523/07, A., Slg. 2009, I-2805; Urteil vom 2.4.2009.

ihre Mutter mit den Kindern nach Finnland und versuchte, sich der Vollstreckung der Anordnung zu widersetzen, indem sie beim Obersten Gerichtshof in Finnland Rechtsmittel einlegte. Dabei nannte sie eine Reihe von Gründen, so u. a. dass die Anordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle, weil sie nicht als Zivilsache, sondern im Rahmen des öffentlichen Rechts verhandelt worden sei. Der EuGH urteilte, dass die Anordnung sowohl hinsichtlich der Inobhutnahme der Kinder als auch hinsichtlich ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie als Zivilsache im Sinne der Verordnung anzusehen sei.

Im Fall von A lebten drei Kinder mit ihrer Mutter und dem Stiefvater in Schweden. Sie verbrachten den Sommer in Finnland und das finnische Jugendamt hat im Laufe des Jahres angeordnet, sie in Obhut zu nehmen und in einer Pflegefamilie unterzubringen, weil sie von der Mutter und dem Stiefvater im Stich gelassen worden seien. Die Mutter hat beim Obersten Gerichtshof Finnlands Rechtsmittel gegen die Anordnung eingelegt und dies unter anderem damit begründet, dass der Fall nicht als Zivilsache im Sinne der Verordnung gelte. Das Gericht verwies die Sache an den Europäischen Gerichtshof zwecks Auslegung der Verordnung und dieser stellte in seinem Urteil fest, dass eine einheitliche Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie in einer Pflegefamilie anordnet, unter den Begriff der Zivilsachen im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kindesschutzes ergangen ist.

Die Verordnung kommt bei Maßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes zur Anwendung

3.1.1.4. Maßnahmen in Bezug auf das Vermögen eines Kindes
– Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, Buchstabe e und
Erwägungsgrund 9

Wenn ein Kind Vermögen besitzt, kann es nötig sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, z. B. eine Person oder eine Stelle zu bestimmen, die dem Kind bei der Verwaltung seines Vermögens beisteht oder es vertritt. Die Verordnung gilt somit für alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verwaltung oder des Verkaufs des Vermögens wahrscheinlich erforderlich sind, wenn zum Beispiel die Eltern über die Verwaltung des Vermögens des Kindes im Streit liegen oder das Kind zur Waise wird.

Das Vermögen des Kindes betreffende Maßnahmen hingegen, die nicht die elterliche Verantwortung betreffen, fallen nicht unter diese Verordnung, sondern in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die Verordnung Brüssel I).⁽²²⁾ Es ist Sache des Richters im Einzelfall zu entscheiden, ob eine das Vermögen eines Kindes betreffende Maßnahme unter die elterliche Verantwortung fällt oder nicht.

(22) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Neufassung der Verordnung Brüssel I angenommen worden ist, die am 10. Januar 2015 in Kraft tritt, siehe Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

3.1.2. Von der Verordnung nicht erfasste Bereiche

3.1.2.1. Bereiche, für die die Verordnung nicht gilt – Artikel 1
Absatz 3 und Erwägungsgrund 10

In Artikel 1 Absatz 3 sind die Bereiche aufgeführt, die zwar eng mit der elterlichen Verantwortung verknüpft sind (z. B. Abstammung, Adoption, Volljährigkeitserklärung und Name und Vornamen des Kindes), im Sinne der Verordnung jedoch nicht in den Anwendungsbereich der elterlichen Verantwortung fallen. Obwohl die Verordnung Schutzmaßnahmen gegenüber Kindern umfasst, gilt sie nicht für Maßnahmen, die im Anschluss an von Kindern begangene Straftaten ergriffen werden – siehe Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g und Erwägungsgrund 10.

Die Verordnung gilt nicht für Unterhaltspflichten

3.1.2.2. Unterhaltspflichten – Erwägungsgrund 11

Die Frage der Unterhaltspflicht und die der elterlichen Verantwortung werden häufig gemeinsam verhandelt oder im gleichen Gerichtsverfahren zwischen den Eltern geklärt. Entscheidungen über die Unterhaltspflicht werden nicht von der Verordnung erfasst, da sie bereits durch die Verordnung über Unterhaltspflichten geregelt werden.⁽²³⁾ Ein nach Maßgabe der Verordnung zuständiges Gericht wird nach Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung über Unterhaltspflichten allerdings in der Regel auch für die Regelung von Unterhaltsfragen zuständig sein. Danach kann ein Gericht, das für die Entscheidung über die elterliche Verantwortung zuständig

(23) Siehe Fußnote 8.

ist, auch in der Frage der Unterhaltspflicht entscheiden, wenn dies der Entscheidung über die elterliche Verantwortung untergeordnet ist.

Obwohl die beiden Themen Gegenstand des gleichen Verfahrens wären, würde die letztendlich ergangene Entscheidung nach unterschiedlichen Regeln anerkannt und vollstreckt werden. Der Teil der Entscheidung, der sich auf die Unterhaltspflicht bezieht, würde in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der Verordnung über Unterhaltspflichten anerkannt und vollstreckt werden, der Teil der Entscheidung hingegen, der sich auf die elterliche Verantwortung bezieht, würde nach den Vorschriften der neuen Verordnung Brüssel IIa anerkannt und vollstreckt werden.

Die Verordnung gilt für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

3.1.3. Für welche Entscheidungen gilt die Verordnung? – Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Erwägungsgrund 5

Im Gegensatz zur früheren Verordnung Brüssel II gilt diese Verordnung für sämtliche Entscheidungen, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erlassen wurden; dabei ist ohne Bedeutung, ob die Eltern verheiratet sind oder waren und ob die Parteien der Verfahren die biologischen Eltern des betreffenden Kindes sind oder nicht.

Die Verordnung ist nicht auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt

3.1.3.1. Bedeutung des Begriffs „Entscheidung“ – Artikel 2 Absätze 1 und 4

Die Verordnung gilt für Gerichtsurteile ohne Rücksicht auf die Bezeichnung des jeweiligen Urteils (Entscheidung, Urteil, Beschluss usw.). Sie ist nicht auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt, sondern sie gilt für sämtliche Entscheidungen, die von einer für in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Rechtssachen zuständigen Behörde, etwa von Sozialbehörden und Jugendämtern, erlassen wurden.

Die Verordnung gilt für öffentliche Urkunden

3.1.3.2. Öffentliche Urkunden– Artikel 46

Die Verordnung gilt für öffentliche Urkunden, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt oder aufgenommen wurden, vollstreckbar sind. Zu diesen Urkunden, die in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müssen, gehören beispielsweise notarielle Urkunden oder in öffentlichen Registern eingetragene Urkunden.⁽²⁴⁾

Die Verordnung gilt für Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien

(24) Siehe auch Fußnote 19 oben.

3.1.3.3. Vereinbarungen – Artikel 46 und Artikel 55 Buchstabe e

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Verordnung besteht darin, dass sie auch für Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien gilt, sofern diese in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, vollstreckbar sind. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass sich die Parteien in Fragen der elterlichen Verantwortung im Interesse der Kinder auf dem Verhandlungswege einigen, vorzugsweise außergerichtlich.

Deshalb ist eine Vereinbarung in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie eine Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, sofern sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, vollstreckbar ist; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine private Vereinbarung zwischen den Parteien oder um eine vor einer Behörde getroffene Vereinbarung handelt. Das entspricht auch den Bestimmungen von Artikel 55 Buchstabe e, wonach die zentralen Behörden eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege erleichtern und hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Die Verordnung hindert die Gerichte nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen anzuordnen.

3.1.3.4. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen – Artikel 20

In Artikel 20 ist eindeutig festgelegt, dass die Bestimmungen der Verordnung ein Gericht nicht daran hindern, einstweilige Maßnahmen einschließlich

Schutzmaßnahmen in Einklang mit dem innerstaatlichen Recht für ein in seinem Hoheitsgebiet befindliches Kind auch dann anzuordnen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache gemäß dieser Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

Folgerichtig wird empfohlen, dass ein Gericht, das Maßnahmen gemäß Artikel 20 ergreift, als gute Praxis und um die Zuständigkeitskriterien als Basis für gerichtliche Maßnahmen gemäß Artikel 20 klar ersichtlich zu machen, in Bezug auf die Entscheidung über das Ergreifen der Maßnahmen mitteilt, ob es im Sinne der Verordnung in der Hauptsache des Verfahrens zuständig ist oder nicht.⁽²⁵⁾

Eine solche Maßnahme kann von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, die für in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Rechtssachen zuständig sind (Artikel 2 Absatz 1). Eine Sozial- oder Jugendbehörde kann beispielsweise befugt sein, einstweilige Maßnahmen nach einzelstaatlichem Recht zu ergreifen.

Artikel 20 enthält keine Zuständigkeit begründende Bestimmung. Folglich treten die einstweiligen Maßnahmen außer Kraft, wenn das zuständige Gericht die seiner Auffassung nach angemessenen Maßnahmen getroffen hat.

(25) Zu Anmerkungen über die notwendige Klärung der rechtlichen Grundlage für das Ergreifen von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen durch Gerichte siehe Rechtssache C-256/09, *Bianca Purucker gegen Guillermo Valles Perez*, Slg. 2010, I-7353, insbesondere Randnrn. 70 bis 76.

Beispiel:

Eine Familie fährt mit dem Pkw von Mitgliedstaat A nach Mitgliedstaat B in den Sommerurlaub. Im Mitgliedstaat B werden sie kurz nach ihrer Ankunft in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem alle Familienmitglieder verletzt werden. Während das Kind nur leicht verletzt ist, befinden sich beide Eltern bei Einlieferung in das Krankenhaus im Koma. Die Behörden von Mitgliedstaat B müssen dringend einstweilige Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen, da dieses in Mitgliedstaat B keine Verwandten hat. Die Tatsache, dass die Gerichte von Mitgliedstaat A der Verordnung zufolge für die Hauptsache zuständig sind, hindert die Gerichte oder zuständigen Behörden von Mitgliedstaat B nicht daran, einstweilige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die Gerichte von Mitgliedstaat A Maßnahmen ergriffen haben, die sie als angemessen erachten.

3.2. Welche Gerichte der Mitgliedstaaten sind bei Fragen der elterlichen Verantwortung zuständig?

3.2.1. System an Zuständigkeitsvorschriften in Fragen der elterlichen Verantwortung

Die Artikel 8 bis 10 sowie 12 und 13 enthalten Bestimmungen zur Festlegung eines Systems an Zuständigkeitsvorschriften, mit denen die Gründe bestimmt werden können, nach denen Gerichte eines Mitgliedstaats

in Belangen der elterlichen Verantwortung zuständig sind. Die Vorschriften dienen nicht der Bestimmung der Gerichte, die innerhalb des Mitgliedstaats zuständig sind, da diese Frage entsprechend dem geltenden innerstaatlichen Recht behandelt wird. Weitere Informationen zu diesem Thema können den Websites des Europäischen Justiziellen Netzes entnommen werden.⁽²⁶⁾

(26) <https://e-justice.europa.eu/home.do>

3.2.2. Analyse des in Fragen der elterlichen Verantwortung zuständigen Gerichts

Wurde ein Gericht in einer Sache angerufen, bei der über die elterliche Verantwortung verhandelt werden soll, muss es die folgende Analyse durchführen:

Ist das angerufene Gericht gemäß der Grundregel in Artikel 8 zuständig?

▼ **JA**

Sind gemäß Artikel 9, 10 oder 12 die Gerichte anderer Mitgliedstaaten vorrangig zuständig?

▼ **JA**

Das angerufene Gericht muss sich gemäß Artikel 17 für unzuständig erklären.

▼ **NEIN**

Ist das Gericht nach Artikel 9-10, 12 oder 13 zuständig?

▼ **NEIN**

Ist ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe von Artikel 17 der Verordnung zuständig?

▼ **JA**

Das angerufene Gericht muss sich nach Maßgabe von Artikel 17 von Amts wegen für unzuständig erklären.

▼ **NEIN**

Ergibt sich nach Maßgabe von Artikel 14 aus den Artikeln 8 bis 10 sowie 12 oder 13 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, so kann das Gericht die Zuständigkeit nach einzelstaatlichem Recht (Restzuständigkeit) (Artikel 14) ausüben.

Den Gerichten wird als gute Praxis empfohlen, in ihren Entscheidungen stets die Rechtsgrundlage ihrer Entscheidungsfindung in Fragen der elterlichen Verantwortung eindeutig anzugeben.⁽²⁷⁾

3.2.3. Allgemeine Zuständigkeit – Artikel 8 und Erwägungsgrund 12

3.2.3.1. Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Es ist ein grundlegendes Prinzip der Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung bei Fragen der elterlichen Verantwortung, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als das geeignetste Forum zu betrachten. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ findet als verbindender Faktor in internationalen Rechtsinstrumenten, insbesondere im Familienrecht, seit einigen Jahren zunehmend Verwendung.

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird in der Verordnung nicht definiert. Die Bedeutung des Begriffs sollte in Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken der Verordnung ausgelegt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Bezug auf den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß einem bestimmten nationalen Recht definiert wird, sondern ihm eine „eigenständige“ Bedeutung gemäß dem Recht der Europäischen Union und in dessen Sinne zugewiesen werden sollte. Ob ein Kind in einem konkreten Fall seinen gewöhnlichen Aufenthalt

⁽²⁷⁾ Siehe Rechtssache C-256/09, *Bianca Purrucker gegen Guillermo Valles Perez*, auf die in Fußnote 25 verwiesen wird.

in einem bestimmten Mitgliedstaat hat oder nicht, muss vom Gericht in jedem Fall auf der Grundlage der zur Situation des betreffenden Kindes gehörenden Umstände ermittelt werden.

3.2.3.2. Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts

Mitunter ist es schwer, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes zu ermitteln, insbesondere wenn häufig Reisen zwischen Mitgliedstaaten unternommen werden oder das Überqueren einer internationalen Grenze erst kurze Zeit zurückliegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat einige Leitlinien zu den Faktoren vorgegeben, die bei der Bestimmung des gewöhnlichen Wohnsitzes eines Kindes für die Zwecke der Verordnung in Betracht gezogen werden sollten.

A — Rechtssache C-523/07

In seinem Urteil vom 2. April 2009 in der Rechtssache C-523/07, „A“⁽²⁸⁾, stellte das Gericht fest, dass der „gewöhnliche Aufenthalt“ eines Kindes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung anhand aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ermittelt wird. In dem betreffenden Fall waren die Kinder von ihren Eltern von einem Mitgliedstaat in einen anderen gebracht und kurz nach dem Umzug in Obhut genommen worden. Es stellte sich die Frage, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt sich ebenfalls geändert hatte, auch wenn relativ wenig Zeit vergangen war – es handelte sich um wenige Wochen.

⁽²⁸⁾ Rechtssache C-523/07, A, Slg. 2009, I-2805; Urteil vom 2.4.2009.

Das Gericht analysierte die Umstände und stellte fest, dass die physische Anwesenheit allein im Sinne des Artikels 8 der Verordnung nicht zur Erlangung des gewöhnlichen Aufenthalts ausreicht. Neben der körperlichen Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat seien nämlich andere Faktoren heranzuziehen, die belegen können, dass es sich nicht nur um eine vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit handelt und dass der Aufenthalt Ausdruck einer gewissen Integration in ein soziales und familiäres Umfeld ist. Zu berücksichtigen seien insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat.

Die Absicht der Eltern, sich mit dem Kind dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, die sich in bestimmten äußeren Umständen, wie in dem Erwerb oder der Anmietung einer Wohnung im Zuzugsstaat, manifestiert, kann ein Indiz für die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts sein. Ein anderes Indiz kann die Einreichung eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung bei den zuständigen Behörden sein.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.

Mercredi – Rechtssache C-497/10 PPU

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 in der Rechtssache Mercredi (29) bestätigte das Gericht seine Aussage in „A“ mit der Feststellung, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Artikel 8 und 10 der Verordnung auf den Ort verweist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist.

Der Fall betraf ein kleines Mädchen, das im Alter von nur zwei Monaten von ihrer Mutter von England nach Frankreich gebracht worden war. Ungefähr zwei Wochen nach Eröffnung eines Verfahrens in London hat die Mutter in Frankreich ein getrenntes Verfahren eröffnet. Das englische Gericht hat den Fall an den EuGH verwiesen, der sein Urteil mit der Feststellung eröffnete, dass eine Prüfung der Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats in Fragen der elterlichen Verantwortung für ein Kind, das rechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat zieht, den Umstand betrifft, wo das Kind zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Weiter führte das Gericht aus, dass, da die Artikel der Verordnung mit Bezugnahme auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ für die Ermittlung des Sinnes und der Bedeutung dieses Begriffs nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweisen, Sinn und Bedeutung anhand des Kontextes der Bestimmungen der Verordnung und des von ihr verfolgten Ziels ermittelt werden müssen, insbesondere des in Erwägungsgrund 12 genannten Ziels, dass die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften dem

(29) Rechtssache C-497/10 PPU, Slg. 2010, I-14309; Urteil vom 22.12.2010.

Wohle des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet wurden.

Weiter heißt es, dass das Alter des Kindes von besonderer Bedeutung sein kann. Als allgemeine Regel gilt, dass das Umfeld eines Kleinkindes im Wesentlichen ein soziales und familiäres Umfeld ist, das von Bezugspersonen bestimmt wird, mit denen das Kind zusammenlebt, von denen es beaufsichtigt und versorgt wird.

Dieses Umfeld ist für die Bestimmung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes von zentraler Bedeutung und umfasst unterschiedliche Faktoren, die je nach Alter des Kindes variieren, sodass die zu berücksichtigenden Faktoren im Fall eines Kindes im schulpflichtigen Alter nicht dieselben sind wie bei einem älteren oder jüngeren Kind.

Das Gericht fügte hinzu, dass bei einem Kleinkind, das nur wenige Tage mit seiner Mutter in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um den Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts handelt, verbracht hat, in den die Mutter verzogen ist, die zu berücksichtigenden Faktoren vor allem die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Mutter in diesen Staat betreffen sowie unter besonderer Berücksichtigung des Alters des Kindes die geografische und familiäre Herkunft der Mutter und die familiären und sozialen Bindungen der Mutter und des Kindes zu diesem Mitgliedstaat.

Wie auch in „A“ führte der Gerichtshof aus, dass es Sache des nationalen Gerichts sei, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.

3.2.3.3. Erlangung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts

Sofern der Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen nicht Ergebnis widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens ist⁽³⁰⁾, sollte die Erlangung eines „neuen“ gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich mit dem „Verlust“ des gewöhnlichen Aufenthalts in dem verlassenen Mitgliedstaat einhergehen. Die Berücksichtigung aller wesentlichen Tatsachen eines jeden Einzelfalls durch das Gericht führt zur Feststellung, inwieweit das fragliche Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im „neuen“ Mitgliedstaat erlangt hat und, falls ja, zu welchem Zeitpunkt dies passiert sein könnte.

Wenngleich das Adjektiv „gewöhnlich“ den Eindruck erweckt, dass ein gewisser Aufenthaltszeitraum erreicht werden muss, bevor er als „gewöhnlich“ bezeichnet werden kann, sollte nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat an oder kurz nach dem Tag seiner Ankunft erlangen kann.

Die Frage der Zuständigkeit wird in dem Moment geregelt, in dem das Gericht angerufen wird. Wurde ein Gericht angerufen, verbleibt die Zuständigkeit im Prinzip auch dann bei diesem Gericht, wenn das Kind im Verlauf der Gerichtsverhandlung einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt (Grundsatz des *„perpetuatio fori“*). Eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes während des Verfahrens zieht demzufolge keine Änderung der Zuständigkeit nach sich.

Dient es allerdings dem Wohl des Kindes, so ist es nach Artikel 15 möglich, dass der Fall oder ein Teil davon unter bestimmten Bedingungen von einem

(30) Siehe Abschnitt 4.

Gericht mit Zuständigkeit in der Sache an ein Gericht in dem Mitgliedstaat verwiesen wird, in den das Kind umgezogen ist.⁽³¹⁾

3.2.4. Ausnahmen von der Grundregel

In den Artikeln 9, 10, 12 und 13 sind die Ausnahmefälle aufgeführt, in denen die Zuständigkeit bei den Gerichten eines Mitgliedstaats liegen kann, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2.4.1. Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes – Artikel 9

Wenn ein Kind in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, ist es häufig erforderlich, das Umgangsrecht oder andere Besuchsvereinbarungen an die neuen Lebensumstände anzupassen. Artikel 9 enthält eine Vorschrift, deren politischer Hintergrund darin besteht, die Träger der elterlichen Verantwortung zu ermutigen, sich vor dem Umzug auf die nötigen Anpassungen beim bestehenden Umgangsrecht zu einigen bzw. wenn dies nicht möglich ist, sich zwecks Streitbeilegung an das zuständige Gericht im früheren gewöhnlichen Aufenthaltsland des Kindes zu wenden.

Durch diese Vorschrift soll niemand daran gehindert werden, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft umzuziehen. Vielmehr wird durch diese Vorschrift gewährleistet, dass der Elternteil, der das Umgangsrecht nicht mehr in der gewohnten Weise wahrnehmen kann, nicht die Gerichte des neuen Mitgliedstaats anrufen muss, sondern innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Umzug bei dem Gericht, das ihm das Umgangsrecht gewährt hat, eine entsprechende Anpassung beantragen kann. Die

Gerichte des neuen Mitgliedstaats haben während dieses Zeitraums keine Zuständigkeit für Entscheidungen über das Umgangsrecht.

3.2.4.2. Artikel 9 kommt zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

3.2.4.2.1. *Das anzupassende Umgangsrecht wurde per Gerichtsentscheidung übertragen.*

Artikel 9 gilt nur in den Fällen, in denen der Wunsch besteht, eine bereits ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht durch die Gerichte eines Mitgliedstaats vor dem Umzug des Kindes anpassen zu lassen. Wurde das Umgangsrecht nicht per Gerichtsentscheidung übertragen, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, aber es gelten die anderen Zuständigkeitsvorschriften. Somit wären laut Artikel 8 die Gerichte des neuen Mitgliedstaats für eine Entscheidung über das Umgangsrecht zuständig, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat.

3.2.4.2.2. *Die Vorschriften sind nur bei einem „rechtmäßigen“ Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen anwendbar.*

Wann ein Umzug als „rechtmäßig“ gilt, muss kraft einer Gerichtsentscheidung oder nach dem im Ursprungsstaat geltenden Recht (einschließlich der Vorschriften über das internationale Privatrecht) ermittelt werden. Um einen solchen Umzug handelt es sich, wenn der Träger der elterlichen Verantwortung ohne Zustimmung des anderen umgangsberechtigten Elternteils in einen anderen Mitgliedstaat umziehen darf oder wenn diese Zustimmung gegeben ist. Ist der Umzug des Kindes nicht rechtmäßig, etwa aufgrund einer einseitigen Entscheidung eines Trägers der elterlichen Verantwortung, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, sondern es gilt

(31) Siehe Unterabschnitt 3.3.

Artikel 10.⁽³²⁾ Falls der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes allerdings durch einen rechtmäßigen Umzug des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, ist Artikel 9 wirksam, sofern die untenstehenden Zusatzbedingungen erfüllt sind.

3.2.4.2.3. Artikel 9 gilt nur während der Dauer von drei Monaten nach dem Umzug des Kindes.

Der Zeitraum von drei Monaten gilt ab dem Datum, an dem das Kind physisch vom Herkunftsmitgliedstaat in den „neuen“ Mitgliedstaat umgezogen ist. Der Zeitpunkt des Umzugs ist nicht mit dem Zeitpunkt zu verwechseln, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem „neuen“ Mitgliedstaat erwirbt. Wird ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach dem Umzug angerufen, hat es nach Artikel 9 keine Zuständigkeit.

3.2.4.2.4. Das Kind muss innerhalb des Zeitraums von drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat erworben haben.

Artikel 9 kommt nur zur Anwendung, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat innerhalb des Zeitraums von drei Monaten erworben hat. Ist das nicht geschehen, verbleibt die Zuständigkeit nach Artikel 8 bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats. Hat ein Kind, das nach dem Umzug seinen gewöhnlichen Aufenthalt im „alten“ Mitgliedstaat eingebüßt hat, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im „neuen“ Mitgliedstaat erlangt, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, doch bieten auch die Bestimmungen von Artikel 8 keine Rechtsgrundlage. In

einem solchen Fall helfen die Vorschriften von Artikel 13, mit denen die Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich das Kind aufhält, übertragen wird.

3.2.4.2.5. Der umgangsberechtigte Elternteil muss weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsmitgliedstaat haben.

Hat der umgangsberechtigte Elternteil keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Ursprungsmitgliedstaat, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung. Stattdessen geht die Zuständigkeit auf die Gerichte des neuen Mitgliedstaats über, sobald das Kind dort einen gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat.

3.2.4.2.6. Der umgangsberechtigte Elternteil braucht die Änderung der Zuständigkeit nicht akzeptiert zu haben.

Da mit dieser Vorschrift gewährleistet werden soll, dass der umgangsberechtigte Elternteil die Gerichte des Mitgliedstaats seines oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb von drei Monaten nach dem Umzug des Kindes in den „neuen“ Mitgliedstaat anrufen kann, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, wenn der Betreffende bereit ist, die Zuständigkeit der Gerichte des „neuen“ Mitgliedstaats anzuerkennen.

Wenn sich also der umgangsberechtigte Elternteil an einem Verfahren vor einem Gericht im „neuen“ Mitgliedstaat beteiligt, ohne dessen Zuständigkeit anzufechten, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung und das Gericht des neuen Mitgliedstaats übt seine Zuständigkeit gemäß Artikel 8 aus. Daraus geht hervor, dass Artikel 9 den umgangsberechtigten Elternteil nicht daran hindert, die Gerichte des „neuen“ Mitgliedstaats zwecks Prüfung der Umgangsrechtsregelung anzurufen.

(32) Siehe Unterabschnitt 4.2.

3.2.4.2.7. *Durch diese Vorschriften werden die Gerichte des neuen Mitgliedstaats nicht daran gehindert, über andere Sachen als das Umgangsrecht zu entscheiden.*

Artikel 9 bezieht sich nur auf die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Umgangsrecht; andere Bereiche der elterlichen Verantwortung wie das Sorgerecht bleiben unberührt. Artikel 9 hindert einen umgangsberechtigten

Elternteil, der mit dem Kind in einen „neuen“ Mitgliedstaat umgezogen ist, nicht daran, innerhalb des Zeitraums von drei Monaten nach dem Umzug die Gerichte dieses Mitgliedstaats in allen anderen Fragen der elterlichen Verantwortung anzurufen.

3.2.4.2.8. *Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes (Artikel 9)*

Haben die Gerichte in dem Mitgliedstaat, aus dem das Kind weggezogen ist (Ursprungsmitgliedstaat), eine Entscheidung über das Umgangsrecht erlassen?	▶ NEIN	Artikel 9 kommt nicht zur Anwendung. Die Zuständigkeit geht auf die Gerichte des anderen Mitgliedstaats über, sobald das Kind dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat (Artikel 8).
▼ JA		
Ist das Kind rechtmäßig aus dem Ursprungsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (der neue Mitgliedstaat) gezogen?	▶ NEIN	Ist der Umzug nicht rechtmäßig, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung. Stattdessen gelten die Vorschriften für Kindesentführung.
▼ JA		
Hat das Kind innerhalb des Zeitraums von drei Monaten einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im neuen Mitgliedstaat erworben?	▶ NEIN	Artikel 9 findet keine Anwendung. Wenn das Kind nach drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor im Ursprungsmitgliedstaat hat, verbleibt die Zuständigkeit nach Artikel 8 bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats.
▼ JA		
Hat der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsmitgliedstaat?	▶ NEIN	Artikel 9 findet keine Anwendung.
▼ JA		
Hat sich der umgangsberechtigte Elternteil an Verfahren vor den Gerichten des neuen Mitgliedstaats beteiligt, ohne deren Zuständigkeit anzufechten?	▶ NEIN	Artikel 9 kommt zur Anwendung.
▼ JA		
Artikel 9 findet keine Anwendung.		

3.2.5. Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung – Artikel 10

Für die Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung gilt eine Sonderregelung.⁽³³⁾

3.2.6. Vereinbarung über die Zuständigkeit – Artikel 12

3.2.6.1. Begrenzte Möglichkeit der Auswahl eines Gerichts

Durch die Verordnung wird die begrenzte und an bestimmte Sonderregelungen geknüpfte Möglichkeit eingeführt, in allen Fragen der elterlichen Verantwortung ein Gericht in einem Mitgliedstaat anzurufen, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern entweder die Angelegenheit mit einem anhängigen Scheidungsverfahren in diesem Mitgliedstaat verknüpft ist oder eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht. Artikel 12 begründet bei Fehlen eines Antrags gemäß den Absätzen 1 und 3 keine Zuständigkeitsregelung.

3.2.6.2. Artikel 12 deckt zwei Situationen unterschiedlicher Art ab:

Situation 1:

3.2.6.2.1. Zuständigkeit eines Scheidungsgerichts für Entscheidungen über elterliche Verantwortung

Artikel 12 Absätze 1 und 2

Sind bei einem Gericht eines Mitgliedstaats Scheidungsverfahren anhängig, so ist das Gericht auch für alle Entscheidungen zuständig, die die mit der Scheidung verbundene elterliche Verantwortung betreffen – selbst wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hat. Diese Regelung gilt ungeachtet der Tatsache, ob das Kind das Kind beider Ehegatten ist. Sie gilt auch, wenn ein Gericht wegen der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder der Ungültigerklärung einer Ehe angerufen wurde.

Die Zuständigkeit des Scheidungsgerichtshofs hängt von der Erfüllung folgender Bedingungen ab:

- zumindest einer der Ehegatten hat die elterliche Verantwortung für das Kind, und
- die Ehegatten und alle Träger der elterlichen Verantwortung erkennen die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts an, sei es formell oder durch eindeutiges Verhalten; das kann vom Gericht zu dem Zeitpunkt festgestellt werden, zu dem es angerufen wird, und
- die Zuständigkeit dieses Gerichts dient dem Wohl des Kindes.

(33) Siehe Unterabschnitt 4.2.

Die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts endet,

- sobald das stattgebende oder abweisende Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, oder
- eine rechtskräftige Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangen ist, die noch anhängig waren, als das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde, oder
- das Scheidungsverfahren und das Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung aus einem anderen Grund beendet worden sind (z. B. weil die Anträge auf Scheidung und elterliche Verantwortung zurückgezogen wurden).

Anmerkung: Die Verfasser der Verordnung hatten nicht die Absicht, zwischen den Begriffen „superior interests of the child“ (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) und „best interests of the child“ (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) in der englischen Sprachfassung einen Unterschied zu machen. In den anderen Sprachfassungen der Verordnung werden in beiden Absätzen die gleichen Begriffe verwendet.

Situation 2:

3.2.6.2.2. Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine wesentliche Bindung hat⁽³⁴⁾

Artikel 12 Absatz 3

Gerichte eines Mitgliedstaats, vor denen Verfahren mit Ausnahme von Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe entsprechend einem in Artikel 3 festgelegten Zuständigkeitsgrund beantragt wurden, können auch dann für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständig sein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hat, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(34) Zum Zeitpunkt der Abfassung wurde ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet, das die Auslegung von Artikel 12 Absatz 3 betrifft; siehe Rechtssache C-656/13 (2014/C 85/19); es handelt sich um ein Ersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingegangen am 12. Dezember 2013 – in der Rechtssache *L gegen M, R und K*; das Ersuchen wirft die Frage auf, ob Artikel 12 Absatz 3 in der Weise auszulegen ist, dass er auch dann die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung begründet, wenn kein weiteres damit zusammenhängendes Verfahren (d. h. ein „andere(s) als d(ie) in Absatz 1 genannten Verfahren“) anhängig ist. Zu Artikel 12 Absatz 3 ist ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen eingegangen, diesmal vom Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingegangen am 2. August 2013 in der Rechtssache C-436/13, *E gegen B*; in dieser Rechtssache stand an erster Stelle die Frage, ob, wenn nach Artikel 12 Absatz 3 die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, vereinbart wurde, diese Zuständigkeitsvereinbarung nur gilt, bis in dem entsprechenden Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder sie auch gilt, nachdem eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist?

- Das Kind hat eine wesentliche Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt. Diese Bedingungen haben keinen ausschließlichen Charakter; es können auch andere Kriterien für die Bindung des Kindes angewandt werden; und
- alle Parteien des Verfahrens erkennen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dessen Zuständigkeit ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise an (die gleiche Bedingung wie bei Situation 1).
- Die Zuständigkeit steht im Einklang mit dem Wohl des Kindes (auch hier entsprechend der Bedingung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b – siehe auch Anmerkung am Ende des Unterabschnitts 3.2.6.2.1).

3.2.6.2.3. Zuständigkeit nach Artikel 12, wenn ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist – Artikel 12 Absatz 4

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 steht die auf Artikel 12 gestützte Zuständigkeit in Einklang mit dem Wohl des Kindes⁽³⁵⁾, wenn das fragliche Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 zum Schutz von Kindern ist, insbesondere dann, wenn sich ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist.

Die begrenzte Wahlmöglichkeit für eine Verfahrenspartei, ein Gericht in einem Mitgliedstaat anrufen, in den das Kind zwar keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu dem es aber dennoch eine wesentliche Bindung hat, wird also zum Beispiel auf Situationen ausgeweitet, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines solchen Drittstaats hat. Sofern die Zuständigkeit des Gerichts zum Zeitpunkt seiner Anrufung von allen Parteien eindeutig akzeptiert wurde und es dem Wohl des Kindes dient, sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats die Zuständigkeit für den Fall erhalten.

3.2.7. Anwesenheit des Kindes – Artikel 13

Kann der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt und Artikel 12 nicht angewandt werden, so sind nach Artikel 13 die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich das Kind befindet, für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständig.

3.2.8. Restzuständigkeiten – Artikel 14

Ergibt sich aus den Artikeln 8 bis 13 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staates. Die auf diese Weise ergangenen Entscheidungen müssen nach den Regeln der Verordnung in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

(35) Siehe Abschnitt 8.

3.3. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann – Artikel 15⁽³⁶⁾

3.3.1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Rechtssache nach Artikel 15 verwiesen werden?

Die Verordnung enthält eine neue Regelung, nach der in Ausnahmefällen ein für einen Fall in der Hauptsache zuständiges Gericht diesen an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verweisen kann, wenn dieses den Fall besser zu beurteilen in der Lage ist. Das Gericht kann den gesamten Fall oder einen bestimmten Teil des Falls an ein anderes Gericht verweisen.

Nach der Grundregel sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 8). Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit nicht automatisch ändert, wenn das Kind während des Gerichtsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt.

Es mag aber besondere Umstände geben, so genannte Ausnahmefälle, unter denen das angerufene Gericht (Gericht des Ursprungsmitgliedstaats) den Fall nicht am besten beurteilen kann. Artikel 15 sieht vor, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats in derartigen Fällen die Zuständigkeit für eine Entscheidung an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verweisen kann, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

(36) Siehe Fußnote 34; in der dort genannten Rechtssache *E gegen B* wurde eine weitere Frage an den EuGH gerichtet, diesmal zur Wirkung von Artikel 15; es wird gefragt, ob Artikel 15 den Gerichten eines Mitgliedstaats gestattet, die Zuständigkeit zu übertragen (Verweisung), wenn kein das Kind betreffendes Verfahren anhängig ist. Bis zum Redaktionsschluss dieses Leitfadens hatte der EuGH noch keine Entscheidung getroffen.

Ein Fall, der an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verwiesen wurde, kann nicht an ein drittes Gericht weitergeleitet werden (Erwägungsgrund 13).

Die Verweisung eines Falls hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

Das Kind muss eine „besondere Bindung“ an den anderen Mitgliedstaat haben. In Artikel 15 Absatz 3 sind fünf Situationen aufgeführt, bei denen eine derartige Bindung im Sinne der Verordnung besteht:

- das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben, nachdem das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats angerufen worden war; oder
- das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat; oder
- das Kind besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats; oder
- ein Träger der elterlichen Verantwortung hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat; oder
- das Kind besitzt Vermögen in diesem Mitgliedstaat, und der Fall betrifft Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Erhaltung des Vermögens oder der Verfügung über dieses Vermögen.

Darüber hinaus müssen die Gerichte in beiden Mitgliedstaaten davon überzeugt sein, dass die Verweisung des Falls dem Wohl des Kindes dient. Die Richter sollten zusammen arbeiten, um festzustellen, ob bei dem Fall „besondere Umstände“ vorliegen. Sie sollten das entweder direkt oder über die jeweiligen zentralen Behörden tun.

3.3.2. Wer initiiert die Verweisung?

Die Verweisung des Falls kann

- auf Antrag einer der Parteien oder
- von Amts wegen erfolgen oder wenn mindestens eine der Parteien ihr zustimmt oder
- auf Ersuchen des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, wenn mindestens eine der Parteien ihr zustimmt.

3.3.3. Welches Verfahren kommt zur Anwendung?

Ein Gericht, das ersucht wurde, sich mit einem bestimmten Fall zu befassen oder das den Fall von Amts wegen an ein anderes Gericht verweisen möchte, hat zwei Möglichkeiten:

- **Es kann den Fall prüfen und die Parteien auffordern, beim Gericht des anderen Mitgliedstaats einen Antrag zu stellen, oder**
- **es kann das Gericht des anderen Mitgliedstaats direkt auffordern, sich mit dem Fall zu befassen.**

Im erstgenannten Fall setzt das Gericht des Ursprungsstaats eine Frist, innerhalb derer die Parteien die Gerichte des anderen Mitgliedstaats anrufen müssen. Rufen die Parteien die Gerichte nicht innerhalb dieser Frist an, verbleibt die Zuständigkeit beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats. Die Verordnung enthält keine Vorgaben für die Frist, doch sollte diese möglichst kurz sein, damit die Verweisung des Falls keine unnötigen Verzögerungen auf Kosten des Kindes oder der Parteien zur Folge hat. Das wegen einer Verweisung angerufene Gericht muss innerhalb von

sechs Wochen entscheiden, ob es die Zuständigkeit für den Fall annimmt oder nicht. Lehnt es die Übernahme der Zuständigkeit ab, so verbleibt die Zuständigkeit beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das sie weiterhin ausüben muss.

Die Frage nach dem Wohl des Kindes sollte bei diesen Überlegungen stets im Mittelpunkt stehen. Die Einschätzung sollte sich auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sowie die Annahme stützen, dass die Gerichte in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich zur Bearbeitung des Falls in der Lage sind. Die zentralen Behörden können die Richter über die Situation im anderen Mitgliedstaat informieren und somit eine wichtige Rolle spielen.

3.3.4. Praktische Aspekte

- 3.3.4.1. Wie ermittelt ein Richter, der einen Fall an ein anderes Gericht verweisen möchte, das zuständige Gericht in einem anderen Mitgliedstaat?

Ein Richter kann das zuständige Gericht in einem anderen Mitgliedstaat mit Hilfe des Europäischen Rechtsatlasses für Zivilsachen finden. In dem Rechtsatlas sind die örtlich zuständigen Gerichte in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Kontaktaufnahme (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) (siehe Europäischer Gerichtsatlas/Judicial Atlas⁽³⁷⁾) aufgeführt. Die nach Maßgabe der Verordnung zu bestimmenden zentralen Behörden können den Richtern bei der Suche des zuständigen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat behilflich sein, wozu sie gemäß Artikel 55 Buchstabe c verpflichtet sind.⁽³⁸⁾

(37) http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/

(38) Siehe Abschnitt 7.

3.3.4.2. Wie sollten die Richter miteinander kommunizieren?

Nach Artikel 15 sollten die Gerichte entweder direkt oder über die zentralen Behörden zusammenarbeiten. Es kann für die betreffenden Richter außerordentlich hilfreich sein, sich darüber auszutauschen, ob in einem bestimmten Fall die Erfordernisse für eine Verweisung erfüllt sind und insbesondere, ob eine Verweisung des Falls dem Wohl des Kindes dienen würde. Wenn die beiden Richter sich in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, sollten sie über Telefon oder per E-Mail möglichst rasch Kontakt zueinander aufnehmen.⁽³⁹⁾ Auch andere Formen der modernen Technologie wie Konferenzschaltungen könnten hilfreich sein. Bei Sprachproblemen können die Richter die Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern in Anspruch nehmen, soweit die verfügbaren Ressourcen dies zulassen. Die zentralen Behörden werden die Richter bei diesen Problemen ebenfalls unterstützen können.

Über ihren Wunsch hinaus, die Verfahrensparteien und deren Rechtsberater kontinuierlich zu informieren, werden allein die Richter entscheiden, welche Verfahren und Schutzmaßnahmen im Einzelfall angemessen sind.

(39) Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht entstand das Internationale Haager Richternetzwerk, zu dessen Zielen die Förderung der direkten Kommunikation zwischen Richtern im Bereich des Internationalen Familienrechts gehört. Die Haager Konferenz hat allgemeine Leitlinien für die Kommunikation zwischen Justizbehörden entwickelt. Zu beiden Themen wird auf die Website der Haager Konferenz verwiesen – siehe <http://www.hcch.net/upload/haguenetwork.pdf> und http://www.hcch.net/upload/brochure_djc_en.pdf. Es besteht auch ein EU-Netzwerk von Familienrichtern, das innerhalb der Struktur des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivilsachen tätig ist.

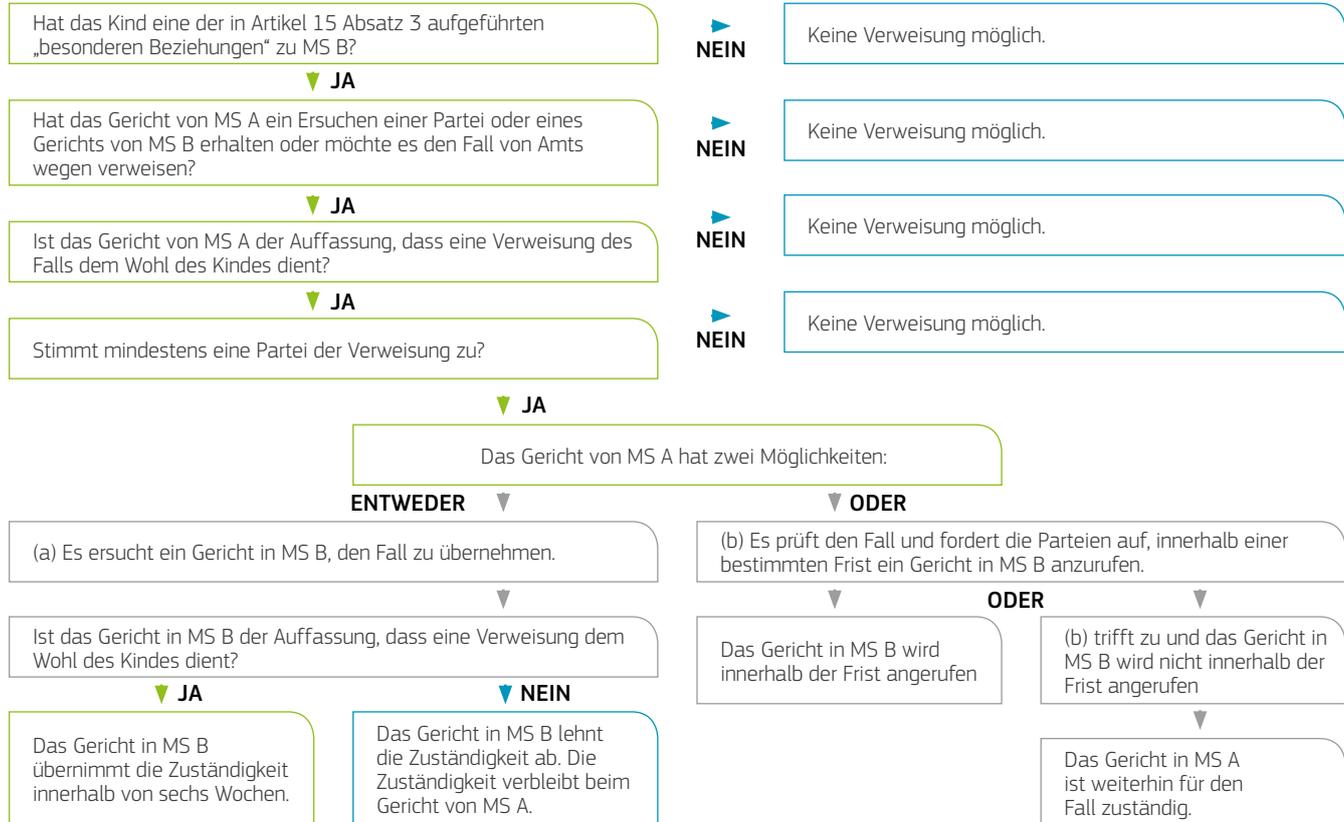
3.3.4.3. Wer ist für die Übersetzung der einschlägigen Unterlagen zuständig?

Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung sind von Artikel 15 nicht erfasst. Die Richter sollten versuchen, eine pragmatische Lösung zu finden, die auf die Erfordernisse und Umstände jedes einzelnen Falles abgestellt ist. Je nachdem, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften im ersuchten Mitgliedstaat gelten, kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, wenn der Fall an einen Richter verwiesen wird, der die Verfahrenssprache versteht. Ist eine Übersetzung zur Fallbearbeitung nötig, sollte diese auf die wichtigsten Unterlagen beschränkt werden. Die zentralen Behörden können auch bei der Bereitstellung informeller Übersetzungen behilflich sein.⁽⁴⁰⁾

(40) Siehe Unterabschnitt 3.3.4.1 und Fußnote 38.

3.3.4.4. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann – Artikel 15

Wurde ein Gericht in einem Mitgliedstaat („MS A“) mit einem Fall befasst, für den es nach den Artikeln 8 bis 14 der Verordnung zuständig ist, kann es diesen oder einen bestimmten Teil davon an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat („MS B“) verweisen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:



3.4. Was geschieht, wenn das gleiche Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird?

3.4.1. Anhängigmachung von ähnlichen Verfahren in zwei unterschiedlichen Staaten für ein und dasselbe Kind – Artikel 19 Absatz 2

Es kann vorkommen, dass bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht werden. Dies kann zu parallelen Vorgehensweisen und folglich auch zu der Möglichkeit unvereinbarer Entscheidungen in der gleichen Sache führen.

Artikel 19 Absatz 2 enthält Regeln für den Fall, dass bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten Verfahren anhängig gemacht werden, die

- das gleiche Kind und
- denselben Anspruch betreffen.

Für diesen Fall sieht Artikel 19 Absatz 2 vor, dass grundsätzlich das zuerst angerufene Gericht den Fall übernimmt. Das später angerufene Gericht setzt das Verfahren aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für zuständig, lehnt das andere Gericht die Zuständigkeit ab. Das später angerufene Gericht kann das Verfahren nur fortsetzen, wenn das zuerst angerufene Gericht zu dem Schluss kommt, dass es nicht zuständig ist oder wenn das zuerst angerufene Gericht beschließt, den Fall nach Artikel 15 an ein anderes Gericht zu verweisen, und das später angerufene Gericht dem zustimmt.

3.4.2. Verschiedene Verfahren in zwei unterschiedlichen Staaten für ein Kind – Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20

Damit der Mechanismus nach Artikel 19 Absatz 2 wirksam wird, müssen die Verfahren in den beiden Mitgliedstaaten jeweils Verfahren zur Hauptsache betreffend die elterliche Verantwortung sein. Wenn allerdings mit dem Verfahren im ersten Mitgliedstaat einstweilige und sichernde Maßnahmen nach Artikel 20 erwirkt werden sollen, unterliegen sämtliche danach eingeleiteten Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat, die die Hauptsache der elterlichen Verantwortung für das gleiche Kind zum Gegenstand haben, nicht der Regelung in Artikel 19 Absatz 2. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Entscheidungen sich nicht widersprechen können, da die einstweiligen Maßnahmen in dem anderen Mitgliedstaat nicht vollstreckbar sind.

Beispiel: Folgender Sachverhalt führte zu zwei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof:

Zwei Kinder wurden in Mitgliedstaat A geboren. Ihr Vater stammte aus diesem Mitgliedstaat, ihre Mutter aus Mitgliedstaat B. Kurz nach der Geburt der Kinder verschlechterte sich die Beziehung der Eltern, weshalb die Mutter mit den Kindern in Mitgliedstaat B zurückkehren wollte. Die Eltern einigten sich darauf, dass die Mutter beide Kinder in den Mitgliedstaat B bringen durfte. Eines der Kinder (der Junge) war reisefähig, das andere (das Mädchen) musste aufgrund einer schweren Erkrankung im Krankenhaus bleiben. Die Mutter begab sich mit dem Jungen in den Mitgliedstaat B.

Der Vater sah sich nun jedoch nicht mehr an die Einigung gebunden, da die zuständigen Behörden ihr nicht zugestimmt hatten, und reichte Klage bei einem Gericht in Mitgliedstaat A ein, um den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu erwirken – das vorübergehende Sorgerecht für beide Kinder, das ihm auch zugesprochen wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt klagte die Mutter in einem separaten Verfahren in Mitgliedstaat B, um das Sorgerecht für den Jungen zu erhalten.

Der Vater versuchte nun zu gegebener Zeit, gemäß der Verordnung das ihm vom Gericht in Mitgliedstaat A vorübergehend zugesprochene Sorgerecht in Mitgliedstaat B durchzusetzen. Das Gericht in Mitgliedstaat B verwies den Fall an den EuGH mit der Frage, ob die Bestimmungen von Artikel 21 ff., in denen es um die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen geht, auch für die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen im Sinne von Artikel 20 in Bezug auf das Sorgerecht für ein Kind gelten. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die Entscheidung zugunsten des Vaters, insofern als sie einstweilige Anordnungen über das Sorgerecht betraf, die in den Geltungsbereich von Artikel 20 der Verordnung fallen, nicht nach Artikel 21 der Verordnung vollstreckbar war⁽⁴¹⁾.

In der separaten Klage der Mutter in Mitgliedstaat B auf Anordnung des Sorgerechts für den Jungen suchte das dortige Gericht den Kontakt zu dem Gericht in Mitgliedstaat A, um die Art des anhängigen Verfahrens und vor allem die von ihm erlassene Anordnung in Erfahrung zu bringen. Die beiden Gerichte konnten jedoch aus verschiedenen Gründen trotz Einschaltung des Verbindungsrichters in Mitgliedstaat A nicht miteinander kommunizieren. In Ermangelung einer Einigung der Eltern vertrat das Gericht in Mitgliedstaat B

daher die Auffassung, dass es sich ohne Anrufung des EuGH nicht weiter mit dem Fall befassen konnte⁽⁴²⁾. Die im zweiten Fall aufgeworfenen Fragen wurden vom EuGH vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf seine Entscheidung im oben beschriebenen ersten Fall behandelt.

Bei der ersten Frage ging es darum, ob die Vorschrift von Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist, die die Rechtshängigkeit und damit zusammenhängende Klagen betrifft, wenn, wie offensichtlich der Fall war, das Gericht – in diesem Fall in Mitgliedstaat A – nur zum Erlass einstweiliger Maßnahmen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung angerufen wurde, und ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für die Hauptsache des Falls im Sinne der Verordnung zuständig ist – in diesem Fall in Mitgliedstaat B – von der anderen Partei später zum selben Verfahrensgegenstand, nämlich zur vorläufigen oder endgültigen Regelung der elterlichen Verantwortung, angerufen wurde. Der EuGH antwortete, dass die Vorschrift des Artikels 19 Absatz 2 in diesem Fall nicht anwendbar sei.

Darüber hinaus wurde der EuGH gefragt, wie lange das später angerufene Gericht mit der Entscheidung warten sollte, ob das zuerst angerufene Gericht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Der Gerichtshof führte aus, dass wenn, wie es hier der Fall war, das Gericht in Mitgliedstaat B, das später angerufen wurde, trotz seiner Bemühungen, sich bei der Partei, die sich auf Rechtshängigkeit beruft, dem zuerst angerufenen Gericht und der Zentralen Behörde zu informieren, nicht über Angaben verfügt, die es erlauben, den mit einem Antrag bei dem Gericht in Mitgliedstaat A verfolgten Anspruch zu bestimmen, und die insbesondere darauf gerichtet sind, die Zuständigkeit dieses Gerichts nach der Verordnung darzutun,

(41) Siehe EuGH-Rechtssache C-256/09, *Bianca Purrucker gegen Guillermo Valles Perez*, Slg. 2010, I-7353, Urteil vom 15.7.2010 („Purrucker I“).

(42) Siehe EuGH-Rechtssache C-296/10, *Bianca Purrucker gegen Guillermo Valles Perez*, Slg. 2010, I-11163, Urteil vom 9.11.2010 („Purrucker II“).

und aufgrund besonderer Umstände das Kindeswohl den Erlass einer Entscheidung in Mitgliedstaat B gebietet, die in anderen Mitgliedstaaten als dem des später angerufenen Gerichts anerkennungsfähig ist, so hat dieses Gericht nach Ablauf einer angemessenen Frist für den Eingang der Antworten auf die gestellten Fragen die Prüfung des bei ihm eingereichten Antrags fortzusetzen. Die Dauer dieser angemessenen Frist hat dem Kindeswohl unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Verfahrens Rechnung zu tragen.

Wie kann eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden?

3.5. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeines

3.5.1. Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren – Artikel 21 und 23-39

Jede Partei kann beantragen, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung anerkannt bzw. nicht anerkannt und für in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt wird („Exequaturverfahren“). Eine Entscheidung, mit der einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, die in den Geltungsbereich von Artikel 20 fallen, ist nach der Verordnung nur in dem Mitgliedstaat vollstreckbar, in dem sie erteilt wurde⁽⁴³⁾.

(43) Siehe Unterabschnitt 3.4.2 und die in Fußnote 41 genannte Rechtssache Purrucker.

Der Antrag wird bei dem zuständigen Gericht in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll. Die von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Gerichte sind in der Liste 1 aufgeführt⁽⁴⁴⁾. Das Gericht erklärt unverzüglich, dass die Entscheidung in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbar ist.

Weder die Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, noch das Kind sind zu diesem Zeitpunkt berechtigt, dem Gericht eventuelle Anmerkungen vorzulegen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurde bestätigt, dass die Person, gegen die die Entscheidung erlassen wurde, nicht nach Artikel 31 eine Erklärung des Inhalts beantragen kann, dass die Entscheidung nicht anerkennt oder vollstreckt werden sollte.⁽⁴⁵⁾

Zu diesem Zeitpunkt können beide Parteien einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen und Anmerkungen vorlegen. Wird der Rechtsbehelf von der Person eingelegt, die den Antrag gestellt hat, so wird die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aufgefordert, sich auf das Verfahren einzulassen, das bei dem mit dem Rechtsbehelf befassten Gericht anhängig ist.

3.5.2. Gründe für die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung – Artikel 23

Das Gericht weigert sich, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, wenn

(44) ABL C 85 vom 23.3.2013, S. 6.

(45) Siehe die Rechtssache C-195/08 PPU, *Inga Rinau*, Slg. 2008, I-5271, Urteil vom 11.7.2008.

- dies der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;
- die Entscheidung – ausgenommen in dringenden Fällen – ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, in dem Verfahren, das zu der Entscheidung führte, gehört zu werden;
- der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
- eine Person, die behauptet, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, nicht die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung unvereinbar ist, die die Bedingungen nach Artikel 23 Buchstaben e und f erfüllt;
- der Fall die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat betrifft und das in Artikel 56 beschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde.

3.5.3. Rechtsbehelf gegen eine Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung – Artikel 33

Die Parteien können einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Der Rechtsbehelf wird bei den von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Gerichten eingelegt, die in der Liste 2 aufgeführt sind⁽⁴⁶⁾. Zu diesem Zeitpunkt können beide Parteien dem Gericht eventuelle Anmerkungen vorlegen.

(46) ABl. C 85 vom 23.3.2013, S. 6.

3.5.4. Prozesskostenhilfe und sonstige Unterstützung – Artikel 50 und 55 Buchstabe b

Eine Person, die ein Exequaturverfahren beantragt, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn ihr diese in ihrem Ursprungsmitgliedstaat gewährt wurde. Die antragstellende Person kann auch von den zentralen Behörden unterstützt werden. Zu den Aufgaben der zentralen Behörden wird es gehören, die Träger elterlicher Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat erwirken wollen, zu informieren und zu unterstützen.

3.5.5. Anerkennung und Vollstreckbarerklärungen von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen – Artikel 46

Wie in den Unterabschnitten 3.1.3.2 und 3.1.3.3 erläutert, gilt das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren auch für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind. Diese müssen daher in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

3.5.6. Keine Legalisation von Unterlagen erforderlich – Artikel 52

Wird im Rahmen der Verordnung die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Anordnung zur elterlichen Verantwortung erwirkt, braucht keine der für diese Zwecke erforderlichen Unterlagen legalisiert zu werden. So ist es beispielsweise nicht erforderlich, eine

Sorgerechtsentscheidung oder eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit derselben im Hinblick auf die Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat förmlich legalisieren zu lassen.

3.5.7. Ausnahmen vom allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren – Artikel 40

3.5.7.1. Anordnungen betreffend den Umgang (Kontakt) mit dem Kind und die Rückgabe des Kindes nach Artikel 11 Absätze 6-8 – Artikel 41 und 42

Das vorstehend beschriebene Verfahren gilt generell für Entscheidungen über elterliche Verantwortung wie das Sorgerecht. Allerdings gibt es zwei Ausnahmefälle, in denen die Verordnung dieses Verfahren nicht vorsieht und wo eine Entscheidung ohne Exequaturverfahren anerkannt werden und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar sein muss. Diese Ausnahmen betreffen das Umgangsrecht (siehe Unterabschnitt 3.6.3) und die Rückgabe des Kindes nach seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten (siehe Unterabschnitt 4.4.7). In diesen Fällen sieht die Verordnung vor, dass es keiner Vollstreckbarerklärung bedarf und dass die Vorschriften für die Nichtanerkennung und die in Artikel 23 dargelegten Gründe nicht anwendbar sind. Stattdessen wurde eingeführt, dass das Ursprungsgericht eine Bescheinigung ausstellen muss, die zusammen mit einer Abschrift der Entscheidung, auf die sie sich bezieht, für eine unmittelbare Vollstreckung der Anordnung ausreicht. Nähere Ausführungen zu diesen Bescheinigungen finden sich in den Unterabschnitten 3.6.3 ff. (Umgangsrecht, Kontakt) bzw. 4.4.7 ff. (Rückgabe des Kindes).

3.5.7.2. Bescheinigung zur Vollstreckung einer Rückgabeanordnung – Artikel 42 und Anhang IV

Die Bescheinigung, die zur Vollstreckung einer Entscheidung, mit der nach Artikel 11 Absatz 8 die Rückgabe des Kindes nach einer widerrechtlichen Verbringung angeordnet wird, auszustellen ist, muss folgende Angaben enthalten:

- (a) das Kind hatte die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien;

(NB: Dies bedeutet, dass das Gericht, das die Bescheinigung ausstellt und die Entscheidung traf, verpflichtet ist, das Kind anzuhören, sofern es dies für angebracht hält. Dies bedeutet wiederum, dass es diese Entscheidung unter Berücksichtigung der Informationen über sein Alter und seine Reife treffen muss; es darf keine Bescheinigung ausstellen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.)

- (b) alle betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, gehört zu werden; und
- (c) das Gericht hat beim Erlass seiner Entscheidung die Gründe und Beweismittel berücksichtigt, die der nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ergangenen Entscheidung im anderen Mitgliedstaat zugrunde liegen.

Wenn das Gericht darüber hinaus Maßnahmen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts anordnet, sind diese Maßnahmen in der Bescheinigung anzugeben; Platz dafür ist unter Punkt 14 der Bescheinigung.

Der Richter stellt die Bescheinigung von Amts wegen aus.

3.5.7.3. Unterlagen für die Vollstreckung – Artikel 45

Die Partei, die die Vollstreckung erwirken will, muss eine Abschrift der Entscheidung und der Bescheinigung nach Artikel 41 oder 42 in der Sprache, in der die Entscheidung abgefasst ist, vorlegen. Wenn die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat erfolgen soll, ist eine Übersetzung des maßgeblichen Teils der Bescheinigung in eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats vorzulegen. Hinsichtlich des Umgangs gelten für die Übersetzung die in Punkt 12 der Bescheinigung darzulegenden spezifischen Umgangsregelungen. Die Maßnahmen, die angeordnet wurden, um die Rückgabe des Kindes sicherzustellen, sind in Punkt 14 der Bescheinigung darzulegen.

3.6. Die Vorschriften zum Umgangsrecht (Kontakt) – Anerkennung und Vollstreckung – Artikel 40 und 41

3.6.1. Unmittelbare Anerkennung und Vollstreckung des Umgangsrechts (Kontakt) nach der Verordnung – Artikel 40 und 41

Zu den Hauptzielen der Verordnung gehört es, dem Kind nach einer Trennung den Kontakt zu allen Trägern elterlicher Verantwortung – auch wenn diese in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben – während seiner gesamten Kindheit zu ermöglichen⁽⁴⁷⁾. Die Verordnung erleichtert die Wahrnehmung des

(47) So bringt die Verordnung das Prinzip in Artikel 9 und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zum Ausdruck. Dieses gilt für Kinder unter 18 Jahren; siehe auch Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02), ABl. C 83/389 vom 30.3.2010.

grenzüberschreitenden Umgangsrechts, indem sie gewährleistet, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar wird, sofern vom Gericht eine entsprechende Begleitbescheinigung ausgestellt wurde⁽⁴⁸⁾. Das hindert Träger elterlicher Verantwortung nicht, zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ein Exequaturverfahren nach den entsprechenden Regeln der Verordnung zu beantragen (siehe Artikel 40 Absatz 2 und Unterabschnitt 3.5).

3.6.2. Welche Bereiche des Umgangsrechts sind betroffen? – Artikel 2 Absatz 10

Das „Umgangsrecht“ umfasst insbesondere das Recht, ein Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

Die Umgangsrechtsregeln gelten für sämtliche Bereiche des Umgangsrechts, unabhängig davon, wem sie zugutekommen. Nach einzelstaatlichem Recht kann das Umgangsrecht dem Elternteil gewährt werden, bei dem das Kind nicht lebt, oder anderen Familienmitgliedern wie Großeltern oder Dritte.

Das „Umgangsrecht“ umfasst sämtliche Formen des Kontakts zwischen dem Kind und der anderen Person, auch den Kontakt per Telefon, Skype, Internet oder E-Mail.

Die Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gelten nur für Entscheidungen, in denen das Umgangsrecht eingeräumt wird. Entscheidungen, die einen Antrag auf Umgangsrecht verweigern, hingegen unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Anerkennung von Entscheidungen.

(48) Siehe Unterabschnitt 3.6.7.

3.6.3. Was sind die Bedingungen für die Ausstellung der Bescheinigung? – Artikel 40 und 41 sowie Anhang III

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, sofern der Richter des Ursprungsmitgliedstaats für die von ihm getroffene Entscheidung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Die Bescheinigung gewährleistet, dass während des Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat bestimmte verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen eingehalten wurden.

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung aus, nachdem er sich vergewissert hat, dass die nachstehenden Schutzmaßnahmen eingehalten wurden:

- Alle betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, gehört zu werden;
- das Kind hatte die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien;
- im Fall eines Versäumnisverfahrens wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie ihre Verteidigung vorbereiten konnte; für den Fall, dass diese Bedingungen bei der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht eingehalten wurden, wurde dennoch festgestellt, dass die Person mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Obwohl sich hierzu in der Verordnung keine Regelung findet, kann es von den Gerichten als gute Praxis angesehen werden, in Fällen, in denen von der Anhörung des Kindes aufgrund seines zu geringen Alters oder zu geringer Reife abgesehen wird, in die Gerichtsentscheidung eine Beschreibung der Maßnahmen aufzunehmen, die zur Feststellung von Alter und Reife des Kindes ergriffen wurden, sowie die Gründe darzulegen, aus denen einem Kind nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden.

Wurden den Verfahrensgarantien nicht entsprochen, so hat dies zur Folge, dass die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nicht unmittelbar anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird; in diesem Fall müssen die Parteien ein Exequaturverfahren beantragen (siehe Unterabschnitt 3.5).

3.6.4. Die Bescheinigung – Artikel 41 Absatz 2

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang III in der Sprache aus, in der die Entscheidung abgefasst ist. Aus der Bescheinigung geht nicht nur hervor, ob die vorgenannten verfahrenstechnischen Schutzmaßnahmen eingehalten wurden, sie enthält auch praktische Informationen, die die Vollstreckung der Entscheidung erleichtern sollen, z. B. Namen und Anschrift der Träger der elterlichen Verantwortung und des betroffenen Kindes, Vereinbarungen bezüglich des Umgangsrechts, besondere Verpflichtungen des umgangsberechtigten Elternteils oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie Beschränkungen des Umgangsrechts. Die Gesamtheit der in der Bescheinigung genannten Verpflichtungen bezüglich des Umgangsrechts sind den Vorschriften zufolge im Prinzip unmittelbar vollstreckbar.

3.6.5. Wann stellt der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Bescheinigung aus? – Artikel 41 Absätze 1 und 3

Der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung hängt davon ab, ob das ausübende Umgangsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, aller Wahrscheinlichkeit nach einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist oder nicht.

3.6.5.1. Das Umgangsrecht weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf.

Weist das Umgangsrecht zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung einen grenzüberschreitenden Bezug auf (weil beispielsweise ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat oder beabsichtigt, ihn in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen), stellt der Richter die Bescheinigung von Amts wegen („*ex officio*“) aus, sobald die Entscheidung vollstreckbar oder vorläufig vollstreckbar wird.

Im nationalen Recht zahlreicher Mitgliedstaaten ist vorgesehen, dass Entscheidungen über die elterliche Verantwortung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs von Rechts wegen „vollstreckbar“ sind. Sieht das nationale Recht nicht vor, dass eine Entscheidung über das Umgangsrecht ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs von Rechts wegen vollstreckbar ist, kann der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung für vollstreckbar erklären. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Vollstreckung einer Entscheidung durch das Einlegen von Rechtsbehelfen verzögert wird.

3.6.5.2. Das Umgangsrecht weist keinen grenzüberschreitenden Bezug auf

Gibt es zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung keinen Hinweis darauf, dass das Umgangsrecht grenzüberschreitend ausgeübt werden wird, ist der Richter nicht verpflichtet, die Bescheinigung auszustellen. Lassen die Umstände des Falles allerdings erkennen, dass das Umgangsrecht aller Voraussicht nach einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen wird, dürfte es für den Richter angeraten sein, die Bescheinigung zeitgleich mit der Entscheidung auszustellen. Dies könnte beispielsweise angezeigt sein, wenn das Gericht nahe an der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat liegt oder die Träger elterlicher Verantwortung unterschiedlicher Herkunft sind.

Wird der Fall erst später zu einem Fall mit grenzüberschreitendem Bezug, z. B. weil einer der Träger elterlicher Verantwortung in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, kann eine der Parteien beim Gericht des Ursprungsstaats, das die Entscheidung erlassen hat, eine Bescheinigung beantragen.

3.6.6. Kann gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt werden? – Artikel 43 und Erwägungsgrund 24

Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wenn der Richter des Ursprungsstaats sich beim Ausstellen der Bescheinigung geirrt hat und diese die Entscheidung nicht richtig wiedergibt, kann beim Gericht des Ursprungsstaats ein Antrag auf Berichtigung der Bescheinigung gestellt werden. In diesem Fall ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend.

3.6.7. Welche Auswirkungen hat die Bescheinigung? – Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45

Eine Entscheidung über das Umgangsrecht, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, wird in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar anerkannt und kann dort vollstreckt werden, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Wurde für die Entscheidung über das Umgangsrecht eine Bescheinigung ausgestellt, so kann der umgangsberechtigte Elternteil beantragen, dass die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ohne Exequaturverfahren anerkannt und vollstreckt wird. Außerdem darf die andere Partei sich der Anerkennung der Entscheidung nicht widersetzen. Daher muss weder eine Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über das Umgangsrecht beantragt werden, noch ist es möglich, sich anhand der Gründe für die Nicht-Anerkennung nach Artikel 23 der Anerkennung der Entscheidung zu widersetzen. Die Entscheidung ist von den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu bescheinigen, sofern bestimmten Verfahrensgarantien entsprochen wurde. Eine Partei, die die Vollstreckung des Umgangsrechts in einem anderen Mitgliedstaat beantragen möchte, muss eine Abschrift der Entscheidung und der Bescheinigung vorlegen. Mit Ausnahme von Punkt 12, der die praktischen Vereinbarungen für die Ausübung des Umgangsrechts betrifft, braucht die Bescheinigung nicht übersetzt zu werden.

3.6.8. Behandlung der Entscheidung wie Entscheidung des Vollstreckungsmitgliedstaats – Artikel 44 und 47

Durch die Bescheinigung wird sichergestellt, dass die Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat wie eine dort zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung ergangene Entscheidung behandelt wird.

Die Tatsache, dass eine Entscheidung unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, bedeutet, dass sie wie eine „nationale“ Entscheidung anzuerkennen und unter den gleichen Bedingungen wie eine in diesem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung zu vollstrecken ist. Wenn sich eine der Parteien nicht freiwillig an die Entscheidung über das Umgangsrecht hält, kann die andere Partei bei den Behörden im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung der Entscheidung beantragen. Das Vollstreckungsverfahren wird nicht durch diese Verordnung geregelt; es unterliegt dem nationalen Recht (siehe Abschnitt 5).

3.6.9. Die Befugnis der Gerichte im Vollstreckungsmitgliedstaat, die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Umgangsrechts festzulegen – Artikel 48

Die Vollstreckung kann erschwert bzw. unmöglich gemacht werden, wenn die Entscheidung keine oder unzureichende Informationen zu den Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts enthält. Damit das Umgangsrecht in derartigen Situationen dennoch vollstreckt werden kann, sieht die Verordnung vor, dass die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats die praktischen Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts festlegen können, sofern der Wesensgehalt der Entscheidung unberührt bleibt.

Artikel 48 sieht nicht vor, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat das für die Hauptsache zuständige Gericht wird. Die nach dieser Bestimmung festgelegten praktischen Modalitäten treten außer Kraft, sobald ein für die Hauptsache zuständiges Gericht des Mitgliedstaats eine Entscheidung erlassen hat.

A young boy with dark hair, wearing a blue shirt, is seen from the back, holding a white teddy bear. He is looking towards a man and a woman who are standing by a large window, engaged in conversation. The window looks out onto a bright, green landscape. The scene is set in a well-lit room with light-colored curtains.

4. Die Vorschriften für Fälle internationaler Kindesentführung innerhalb der EU

4.1. Allgemeine Einführung – Artikel 10, 11, 40, 42, 55 und 62

4.1.1. Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1980 – Artikel 60 und 62 und Erwägungsgrund 17

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden als Haager Übereinkommen von 1980 bezeichnet) wurde von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert und wird auch weiterhin bei Kindesentführungen zwischen Mitgliedstaaten gelten. Allerdings wird das Haager Übereinkommen von 1980 durch einige Bestimmungen der Verordnung ergänzt, die in solchen Entführungsfällen zur Anwendung kommen. Was also die Durchführung des Haager Übereinkommens von 1980 im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, so haben die Vorschriften der Verordnung Vorrang vor denen des Übereinkommens, soweit dieses von der Verordnung erfasste Bereiche angeht.

4.1.2. Verhinderung der Kindesentführung durch einen Elternteil

Ziel des Haager Übereinkommens von 1980 und der Verordnung ist es, die Kindesentführung durch einen Elternteil von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verhindern. Findet sie trotzdem statt, so zielen sowohl das Übereinkommen als auch die Verordnung auf die sofortige Rückführung des Kindes in seinen Ursprungsmitgliedstaat ab⁽⁴⁹⁾. Für die

(49) Siehe u. a. Erwägungsgrund 17 der Verordnung und Artikel 1 Buchstabe a sowie Artikel 12 des Haager Übereinkommens von 1980.

Zwecke des Übereinkommens und der Verordnung umfasst der Begriff „Kindesentführung“ sowohl das widerrechtliche Verbringen als auch das widerrechtliche Zurückhalten des Kindes⁽⁵⁰⁾. Die nachstehenden Ausführungen gelten für beide Fälle der Kindesentführung.

4.1.3. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Verordnung in Bezug auf Kindesentführung

Wird ein Kind aus einem Mitgliedstaat (Ursprungsmitgliedstaat) in einen anderen Mitgliedstaat (ersuchter Mitgliedstaat) entführt, stellt die Verordnung sicher, dass die Zuständigkeit für die Sorgerechtsentscheidung ungeachtet der Entführung bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats verbleibt. Nachdem ein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei einem Gericht im ersuchten Mitgliedstaat gestellt wurde, wendet dieses Gericht das Haager Übereinkommen von 1980 mit den Ergänzungen der Verordnung an. Entscheidet das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, aus den in Artikel 13 des Übereinkommens dargelegten Gründen die Rückgabe des Kindes nicht anzuordnen, übermittelt es dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unverzüglich eine Abschrift seiner Entscheidung, das dann auf Antrag einer Partei eine Sorgerechtsfrage prüfen kann, wenn es nicht bereits damit befasst wurde. Erlässt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, wird diese Entscheidung unmittelbar anerkannt und kann in dem ersuchten Mitgliedstaat ohne Exequaturverfahren vollstreckt werden (siehe Unterabschnitt 4.4.7 und Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.4.9).

(50) Siehe Artikel 2 Absätze 9 und 11 der Verordnung und Artikel 3, 4 und 5 des Übereinkommens.

4.1.4. Die wichtigsten Grundsätze der Vorschriften für Fälle von Kindesentführung

1. Nach dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes verbleibt die Zuständigkeit prinzipiell bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.2.2).
2. Die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats gewährleisten die sofortige Rückgabe des Kindes (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.3.5).
3. Entscheidet das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, dass das Kind nicht aufgrund von Artikel 13 des Übereinkommens zurückgegeben werden soll, muss es dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unverzüglich eine Abschrift seiner Entscheidung übermitteln. Die beiden Gerichte arbeiten zusammen (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.4.9).
4. Entscheidet das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, dass das Kind zurückgegeben werden soll, ist kein Exequaturverfahren für diese Entscheidung erforderlich; die Entscheidung kann in dem ersuchten Mitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.4.9).⁽⁵¹⁾
5. Die zentralen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats und des ersuchten Mitgliedstaats arbeiten zusammen und unterstützen die Gerichte bei ihrer Arbeit.⁽⁵²⁾

(51) In der Rechtssache C-211/10 PPU, *Doris Povse gegen Mauro Palpago*, Slg. 2010, I-6673, Urteil vom 1.7.2010, stellte der Europäische Gerichtshof unter anderem klar, dass, damit eine Anordnung nach Artikel 11 Absatz 8 bezüglich der Rückgabe eines Kindes vollstreckbar ist, nicht zwingend erforderlich ist, dass das Verfahren am Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zum Erlass einer Sorgerechtsentscheidung geführt hat; siehe Randnr. 5 ff.

(52) Siehe Artikel 55 der Verordnung und Artikel 7 des Übereinkommens.

4.1.5. Die Bedeutung der Rolle der Justiz

Es ist generell daran zu erinnern, dass aufgrund der Vielschichtigkeit und der Art der Themen, die in den verschiedenen internationalen Instrumenten auf dem Gebiet der Kindesentführung angesprochen werden, fachspezifisch ausgebildete Richter erforderlich sind. Die Gerichtsorganisation fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, es ist aber unumstritten, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die die Zuständigkeit für Fälle nach dem Haager Übereinkommen von 1980 auf wenige Gerichte und Richter konzentriert haben, auf positive Erfahrungen, bessere Qualität und größere Effizienz verweisen können.

In den vergangenen Jahren hat sich die internationale Zusammenarbeit der Familienrichter erheblich ausgeweitet. Mittlerweile besteht ein wachsendes Netz aus Richtern, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Optimierung der Funktionsweise des Übereinkommens und der Verordnung im Hinblick auf Kindesentführung und andere kinderrelevante Fragen zu leisten. In etlichen Ländern wurden Verbindungsrichter ernannt, die die Kommunikation der Justiz unterstützen und Kollegen im eigenen Land und in anderen Ländern bei Fragen im Zusammenhang mit solchen Fällen beraten und ihnen helfen können⁽⁵³⁾.

4.2. Zuständigkeitsfragen bei Kindesentführungen

4.2.1. Verhinderung der Änderung der Zuständigkeit nach einer Entführung – Artikel 10

(53) Siehe http://www.hcch.net/index_de.php?act=text.display&tid=21 für nähere Einzelheiten zum Internationalen Haager Richternetzwerk; siehe auch Fußnote 39; das Europäische Netzwerk spezialisierter Familienrichter ist Teil des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivilsachen.

4.2.1.1. Die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats behalten die Zuständigkeit

Um Kindesentführung durch einen Elternteil zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, gewährleistet Artikel 10, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind vor der widerrechtlichen Verbringung oder dem widerrechtlichen Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Ursprungsmitgliedstaat), auch danach für die Hauptsache des Falls zuständig sind. Die Zuständigkeit kann den Gerichten des neuen Mitgliedstaats (des ersuchten Mitgliedstaats) nur unter sehr strengen Bedingungen übertragen werden (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.2.2).

4.2.1.2. Seltene Fälle, in denen Gerichte im ersuchten Mitgliedstaat zuständig werden

Die Verordnung sieht die Zuweisung der gerichtlichen Zuständigkeit an die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats nur in zwei Fällen vor:

Situation 1:

- Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ersuchten Mitgliedstaat erworben. und
- alle sorgeberechtigten Personen, Behörden oder sonstige Stellen haben die Entführung letztlich hingenommen.

Situation 2:

- Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Mitgliedstaat erworben und hält sich seit mindestens einem Jahr in diesem auf, nachdem die sorgeberechtigte Person Kenntnis

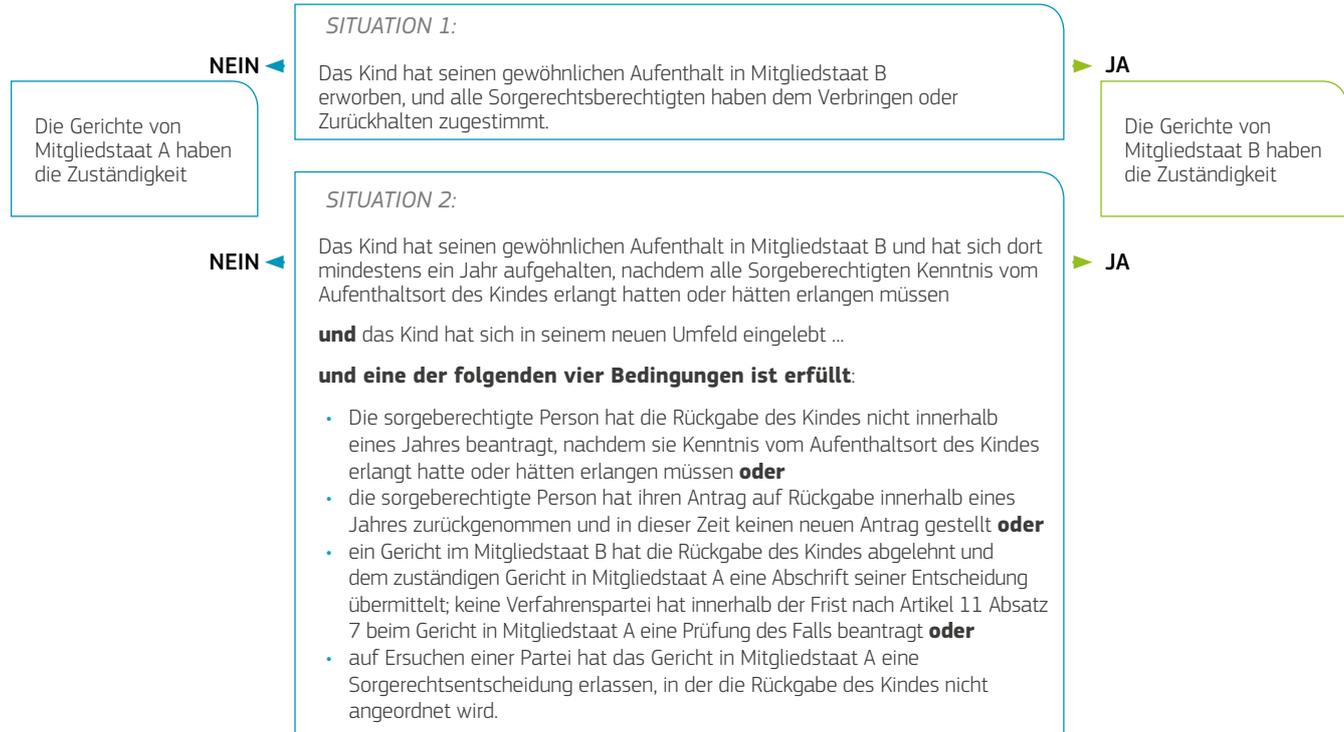
vom Aufenthaltsort des Kindes erlangt hatte oder hätte erlangen müssen und

- das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt
und zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - innerhalb des Jahres, nachdem der zurückgebliebene Elternteil Kenntnis vom Aufenthaltsort des Kindes erlangt hatte oder hätte erlangen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt;
 - ein auf Rückgabe gestellter Antrag wurde zurückgezogen, und innerhalb des Jahres wurde kein neuer Antrag gestellt;
 - das Gericht im ersuchten Mitgliedstaat hat entschieden, die Rückgabe des Kindes abzulehnen und die Gerichte beider Mitgliedstaaten haben die nach Artikel 11 Absatz 6 erforderlichen Schritte unternommen, der Fall wurde aber nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 7 abgeschlossen, weil die Parteien die Anträge nicht binnen drei Monaten ab Zustellung der Mitteilung eingereicht haben;
 - das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats hat eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, dass die Bedingung nach Artikel 10 Buchstabe b Ziffer iv eng auszulegen ist und die genannte Entscheidung endgültig sein muss. Daher erfüllt eine Entscheidung, die eine einstweilige und sichernde Maßnahme gewährleistet, weder diese Bedingung noch kann sie zu einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaats führen, in den das Kind verbracht wurde.⁽⁵⁴⁾

(54) Siehe Rechtssache C-211/10, *Doris Povse gegen Mauro Alpago*, in Fußnote 51, Randnm. 39 bis 49 angeführt.

4.2.2. Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung – Wirkung von Artikel 10

Beispiel: Ein Kind wird von Mitgliedstaat A nach Mitgliedstaat B entführt und bleibt dort. Welches Gericht ist für die Hauptsache des Falls zuständig?



4.3. Vorschriften zur Gewährleistung der sofortigen Rückgabe des Kindes – Artikel 11 Absätze 1 bis 5

4.3.1. Das Gericht wendet das Haager Übereinkommen von 1980 mit den Ergänzungen von Artikel 11 Absätze 1 bis 5 an

Wenn bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe des Haager Übereinkommens von 1980 beantragt wird, werden die Vorschriften des Übereinkommens ergänzt durch Artikel 11 Absätze 1 bis 5 der Verordnung angewandt (siehe Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.3.6). In diesem Zusammenhang dürfte es für den Richter hilfreich sein, die entsprechende Rechtsprechung nach diesem Übereinkommen, die in der Datenbank INCADAT der Haager Konferenz für internationales Privatrecht⁽⁵⁵⁾ einsehbar ist, zu konsultieren. Auch können die Begründung und der Leitfaden zum Übereinkommen nützlich sein (siehe Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht)⁽⁵⁶⁾. Das Europäische Justizielle Netz für Zivilsachen hat ebenfalls einen praktischen Leitfaden mit Informationen über Gerichtsverfahren und Anhörungen zur Kindesrückgabe verfasst.⁽⁵⁷⁾

(55) <http://www.incadat.com/>; die INCADAT-Datenbank enthält inzwischen auch Fälle gemäß der Verordnung und sowie Fälle des EuGH und EGMR.

(56) http://www.hcch.net/index_de.php; http://www.hcch.net/index_de.php?act=text.display&tid=21; http://www.hcch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=2779.

(57) Siehe https://e-justice.europa.eu/content_parental_child_abduction-309-de.do?clang=de.

4.3.2. Das Gericht entscheidet, ob eine Entführung vorliegt – Artikel 2 Absatz 11 Buchstaben a und b

Der Richter wird zunächst feststellen, ob es sich um „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ handelt. Die Definition nach Artikel 2 Absatz 11 lehnt sich stark an die Definition von Artikel 3 des Haager Übereinkommens von 1980 an; sie umfasst das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sowie die Verletzung des Sorgerechts, das nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

4.3.2.1. Bedeutung des Sorgerechts – Artikel 2 Absätze 9 und 11

Es versteht sich von selbst, dass die Bedeutung des Sorgerechts entscheidend für die Frage ist, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten stattgefunden hat. Dieser Begriff muss eine Bedeutung erhalten, die nicht ausschließlich durch das Recht des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimmt wird. Er muss eine Bedeutung erhalten, die für sich allein steht, und die Bedingungen der Verordnung und des Übereinkommens widerspiegeln. Die Existenz und Ausübung von Sorgerechten kann auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geprüft werden müssen, da in deren Artikel 7, der Artikel 8 der EMRK entspricht, vorgesehen ist, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Familienlebens hat. Gemäß Artikel 51 der Charta müssen die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union die Rechte achten, sich an die Grundsätze halten und deren Anwendung fördern⁽⁵⁸⁾.

(58) Siehe Rechtssache C-400/10 PPU, *McB gegen L. E.*, Slg. 2010, I-8965; Urteil vom 5.10.2010.

Beispiel: Dies war bei einem Rechtsstreit vor dem EuGH der Fall, bei dem es um ein unverheiratetes Paar mit drei Kindern ging. Entsprechend dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, besaß der Vater ohne gerichtliche Entscheidung oder eine entsprechende Vereinbarung keinerlei Sorgerechte. Die Mutter verbrachte die Kinder in einen anderen Mitgliedstaat, woraufhin der Vater die Rückgabe gemäß dem Haager Übereinkommen mit den Ergänzungen der Verordnung beantragte. Er setzte sich dafür ein, Artikel 7 der Charta der Grundrechte so anzuwenden, dass das Sorgerecht im Sinne der Verordnung so ausgelegt wird, dass es von einem leiblichen Vater von Rechts wegen erworben werde, wenn er und seine Kinder in gleicher Weise wie eine auf eine Heirat gegründete Familie ein Familienleben führten. Vor diesem Hintergrund wäre das Verbringen der Kinder im Sinne der Verordnung und des Übereinkommens von 1980 widerrechtlich.

In diesem Fall befand der EuGH, dass die Charta allein zum Zweck der Auslegung der Verordnung heranzuziehen war, ohne dass das nationale Recht als solches zu beurteilen wäre.⁽⁵⁹⁾ Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) konnte nicht behauptet werden, dass der Vater der Möglichkeit, das Sorgerecht zu erlangen, beraubt worden wäre. Er hätte dies vor Gericht tun können und das Gericht hätte beurteilen können, ob diese Rechte unter Wahrung des Wohls der Kinder gewährt werden sollten. Der EuGH urteilte, dass es keinem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 7 der Charta verwehrt sei, in seinem Recht den Erwerb des Sorgerechts durch den Vater eines Kindes, der nicht mit dessen Mutter verheiratet ist, davon abhängig zu machen, dass er eine Entscheidung des zuständigen nationalen

Gerichts erwirkt, mit der ihm dieses Recht zuerkannt wird, aufgrund dessen das Verbringen eines Kindes aus dem Staat, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, widerrechtlich im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 dieser Verordnung sein kann.

4.3.2.2. Tatsächliche Ausübung des Sorgerechts und gemeinsames Sorgerecht – Artikel 2 Absatz 11 Buchstabe b

Das Verbringen oder Zurückhalten gilt als widerrechtlich, wenn das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte (Artikel 2 Absatz 11 Buchstabe b der Verordnung).

In dieser Bestimmung der Verordnung wird ergänzt, dass von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts auszugehen ist, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann. Nach der Verordnung liegt somit beim Verbringen eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ohne Zustimmung der zuständigen Person eine Entführung vor. Ist die Verbringung nach nationalem Recht rechtmäßig, kann Artikel 9 der Verordnung zur Anwendung kommen⁽⁶⁰⁾.

(59) Ebenda.

(60) Siehe Unterabschnitt 3.2.4.

4.3.3. Das Gericht ordnet die Rückgabe des Kindes an, wenn der Schutz des Kindes im Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden kann – Artikel 11 Absatz 4

Die Verordnung verstärkt den Grundsatz, dass das Gericht die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen kann, indem die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 auf ein striktes Minimum beschränkt werden. Diesem Grundsatz zufolge ist das Kind zurückzugeben, wenn sein Schutz im Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden kann.

Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 ist das Gericht nicht verpflichtet, die Rückgabe anzuordnen, wenn damit die Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Die Verordnung geht einen Schritt weiter, indem sie die Verpflichtung, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, auf Fälle ausweitet, bei denen die Gefahr eines derartigen Schadens für das Kind gegeben sein könnte, bei denen allerdings feststeht, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach der Rückgabe zu gewährleisten.

Das Gericht muss dies auf der Grundlage der fallrelevanten Tatsachen prüfen. Es reicht nicht aus, dass im Ursprungsmitgliedstaat Verfahren zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes vorhanden sind, sondern es muss geprüft werden, ob die Behörden im Ursprungsmitgliedstaat konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes des betreffenden Kindes ergriffen haben.

Es wird für den Richter in der Regel schwierig sein, den Sachverhalt im Ursprungsmitgliedstaat einzuschätzen. Die zentralen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats werden bei der Einschätzung, ob in diesem Land Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und ob diese den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe angemessen gewährleisten werden, eine entscheidende Rolle spielen.

4.3.4. Anhörung des Kindes – Artikel 11 Absätze 2 und 5⁽⁶¹⁾

4.3.4.1. Das Kind und die beantragende Partei haben die Möglichkeit, gehört zu werden

Die Verordnung stärkt das Recht des Kindes, während des Verfahrens gehört zu werden. Das Gericht muss dem Kind die Möglichkeit geben, gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erscheint⁽⁶²⁾ (siehe Unterabschnitt 6.2 in Abschnitt 6). Die Verordnung enthält weder Kriterien zur Bestimmung des erforderlichen Alters oder der erforderlichen Reife noch ist das Verfahren zur Anhörung des Kindes näher beschrieben. Zudem kann das Gericht die Rückgabe des Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden. Angesichts der strikten Frist ist die Anhörung so rasch und effizient wie möglich durchzuführen.

(61) Siehe auch Abschnitt 6.

(62) Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes enthält eine ähnliche Bestimmung; siehe auch Artikel 24 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta.

4.3.4.2. Anwendung der Beweisaufnahme-Verordnung

Zu diesem Zweck können die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme-Verordnung) herangezogen werden. Diese Verordnung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen einschließlich familienrechtlichen Angelegenheiten. Ein Gericht kann das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, die Beweisaufnahme durchzuführen, oder es kann die Beweisaufnahme unmittelbar in dem anderen Mitgliedstaat durchführen. Da das Gericht innerhalb von sechs Wochen über die Rückgabe des Kindes zu entscheiden hat, muss das Ersuchen unverzüglich, d. h. meist innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 der Beweisaufnahme-Verordnung festgelegten allgemeinen Frist von 90 Tagen, erledigt werden. Der in Artikel 10 Absatz 4 der Beweisaufnahme-Verordnung vorgeschlagene Rückgriff auf Video- und Tele-Konferenzen kann sich bei der Beweisaufnahme in diesen Fällen als besonders hilfreich erweisen.

4.3.5. Das Gericht erlässt innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung – Artikel 11 Absatz 3

Das Gericht wendet die zügigsten Verfahren des nationalen Rechts an und erlässt eine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung mit dem Antrag auf Rückgabe des Kindes. Ein Abweichen von dieser Frist ist nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände möglich.

Aus Artikel 11 Absatz 3 geht nicht hervor, dass Entscheidungen über die Anordnung der Rückgabe des Kindes, die innerhalb von sechs Wochen zu erlassen sind, innerhalb des gleichen Zeitraums vollstreckbar sein müssen.

Allerdings wäre dies die einzige Auslegung, mit der das Ziel, die sofortige Rückgabe des Kindes innerhalb des strikten Zeitrahmens sicherzustellen, tatsächlich realisiert werden könnte. Dieses Ziel könnte unterminiert werden, wenn nach nationalem Recht Rechtsmittel gegen eine Rückgabe-Anordnung eingelegt werden können und in der Zwischenzeit die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ausgesetzt wird, ohne dass eine Frist für das Rechtsmittelverfahren festgelegt wird.

Aus diesen Gründen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen ergangene Rückgabe-Anordnung „vollstreckbar“ ist. Die Art und Weise, wie dieses Ziel zu erreichen ist, ist einzelstaatlich zu regeln.

Verschiedene Verfahren sind in diesem Zusammenhang denkbar, z. B.

- (a) Das nationale Recht schließt die Möglichkeit aus, gegen eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, Rechtsmittel einzulegen.
- (b) Das nationale Recht sieht zum einen die Möglichkeit des Rechtsmittelverfahrens vor und zum anderen, dass eine Entscheidung, in der die Rückgabe angeordnet wird, vollstreckbar ist, auch wenn ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist.
- (c) In den Fällen, in denen das nationale Recht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfsverfahrens vorsieht und die Vollstreckbarkeit der

Entscheidung aussetzt, sollten die Mitgliedstaaten Verfahren einführen, um

- die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, wenn die Umstände der betreffenden Fälle dies erfordern, und
- eine beschleunigte Berufungsverhandlung zu gewährleisten, damit die Sechs-Wochen-Frist eingehalten werden kann.

Um die Situation des Kindes rasch zu klären, sollte die Voraussetzung für das oben beschriebene beschleunigte Verfahren entsprechend auch bei Entscheidungen, in denen die Rückgabe abgelehnt wird, gelten.

4.3.6. Die Rückgabe des Kindes – Gegenüberstellung der Vorschriften des Haager Übereinkommens von 1980 und der Verordnung

NB: Die Vorschriften der Verordnung (Artikel 11 Absätze 2 bis 5) haben Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens.

	Vorschriften des Haager Übereinkommens von 1980	Vorschriften der Verordnung
Die Verpflichtung, die Rückgabe des Kindes anzuordnen	Artikel 12: Das Gericht des MS, in den das Kind entführt wurde („das Gericht“), ordnet grundsätzlich die sofortige Rückgabe des Kindes an, wenn eine Frist von weniger als einem Jahr seit der Entführung verstrichen ist.	Artikel 11 Absätze 2 bis 5: Die Verordnung bekräftigt und verstärkt diesen Grundsatz.
Die Ausnahme von dieser Verpflichtung	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b: Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Rückgabe anzuordnen, wenn nachgewiesen ist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.	Artikel 11 Absatz 4: Das Gericht kann die Anordnung der Rückgabe des Kindes nicht mit der Begründung ablehnen, dass dies eine Gefahr für das Kind bedeuten könnte, wenn nachgewiesen ist, dass die Behörden im Ursprungsmitgliedstaat ausreichende Vorkehrungen getroffen haben, um den Schutz des Kindes nach der Rückgabe zu gewährleisten.
Die Anhörung des Kindes	Artikel 13 Absatz 2: Das Gericht kann es ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und ein Alter und eine Reife erreicht hat, wo seine Meinung berücksichtigt werden sollte.	Artikel 11 Absatz 2: Das Gericht stellt sicher, dass das Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens angehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erscheint.
Die Anhörung des nicht entführenden sorgeberechtigten Elternteils	(keine Vorschrift)	Artikel 11 Absatz 5: Das Gericht kann die Rückgabe eines Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Möglichkeit gegeben wurde, angehört zu werden.
Die Frist für die Bearbeitung der Rückgabeanträge	Artikel 2 und 11: Art. 2: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an. Artikel 11: In Verfahren auf Rückgabe von Kindern hat das Gericht mit der gebotenen Eile zu handeln. Hat das Gericht innerhalb von sechs Wochen keine Entscheidung getroffen, kann der Antragsteller eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen.	Artikel 11 Absatz 3: Das Gericht bedient sich der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts. Es erlässt seine Anordnung spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung mit dem Antrag, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

4.4. Was geschieht, wenn das Gericht die Rückgabe des Kindes ablehnt? – Artikel 11 Absätze 6 und 7

4.4.1. Das zuständige Gericht übermittelt dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat eine Abschrift der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen.

Angesichts der strikten Auflagen nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 und nach Artikel 11 Absätze 2 bis 5 der Verordnung werden die Gerichte in der großen Mehrheit der Fälle zu Gunsten der Rückgabe des Kindes entscheiden.

Für die Ausnahmefälle, in denen ein Gericht die Rückgabe eines Kindes nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ablehnt, sieht die Verordnung in Artikel 11 Absätze 6 und 7 eine Sonderregelung vor. Danach hat ein Gericht, das entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen – unabhängig davon, ob diese Entscheidung endgültig ist oder gegen sie noch ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann –, eine Abschrift dieser Entscheidung und die entsprechenden Unterlagen an das zuständige Gericht im Ursprungsmitgliedstaat zu übermitteln.⁽⁶³⁾ Diese Übermittlung kann entweder direkt von Gericht zu Gericht erfolgen oder über die zentralen Behörden in den beiden Mitgliedstaaten. Nach Erlass der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, müssen die Unterlagen beim Gericht im Ursprungsmitgliedstaat innerhalb eines Monats eingehen.

Sofern das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats nicht bereits von einer der Parteien befasst wurde, muss es die Parteien von der Mitteilung in Kenntnis setzen und sie auffordern, binnen drei Monaten ab Zustellung der Mitteilung Anträge gemäß dem nationalen Recht beim Gericht einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann.

Reichen die Parteien innerhalb der Frist von drei Monaten keine Anträge bei dem Gericht ein, schließt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats den Fall ab.

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats prüft den Fall, wenn mindestens eine der Parteien einen entsprechenden Antrag einreicht. Zwar sieht die Verordnung für dieses Vorgehen keine Frist vor, Ziel sollte es aber sein, möglichst schnell zu einer Entscheidung zu kommen.

4.4.2. Welchem Gericht ist die Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe zu übermitteln? – Artikel 11 Absatz 6

Die Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe und die dazu gehörenden Unterlagen sind dem Gericht zu übermitteln, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist.

Wenn ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat vorher eine das fragliche Kind betreffende Entscheidung erlassen hat, sind die Unterlagen im Prinzip diesem Gericht zu übermitteln. Ist keine Entscheidung ergangen, sind die Unterlagen an das nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zuständige Gericht zu schicken, d. h. in den meisten Fällen dorthin, wo das Kind vor seiner Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei der Suche

(63) Siehe Rechtssache C-195/08 PPU, *Inga Rinau*, Slg. 2008, I-5271.

nach dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat kann der Europäische Rechtsatlas für Zivilsachen hilfreich sein⁽⁶⁴⁾. Die nach Maßgabe der Verordnung zu bestimmenden zentralen Behörden können den Richtern bei der Suche des zuständigen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat behilflich sein (siehe Abschnitt 7).

4.4.3. Welche Unterlagen sind zu übermitteln und in welcher Sprache? – Artikel 11 Absatz 6

Artikel 11 Absatz 6 sieht vor, dass das Gericht, das entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen, eine Abschrift seiner Entscheidung und der „entsprechenden Unterlagen, insbesondere eine Niederschrift der Anhörung“ zu übermitteln hat. Es liegt im Ermessen des Richters, der die Entscheidung erlassen hat, einzuschätzen, welche Unterlagen für seine Entscheidung relevant sind. Zu diesem Zweck gibt der Richter einen sachlichen Überblick über die wichtigsten Elemente des Falls und weist auf die Faktoren hin, die seine Entscheidung beeinflusst haben. Normalerweise zählen dazu auch die Unterlagen, auf die sich der Richter bei seiner Entscheidung gestützt hat, einschließlich möglicher Berichte von Sozialbehörden über die Situation des Kindes. Das andere Gericht muss die Unterlagen binnen eines Monats nach Erlass der Entscheidung erhalten.

Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung sind in Artikel 11 Absatz 6 nicht geregelt. Die Richter sollten versuchen, eine pragmatische Lösung zu finden, die auf die Erfordernisse und Umstände jedes einzelnen Falles abgestellt ist. Je nachdem, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften im ersuchten Mitgliedstaat gelten, kann auf eine Übersetzung verzichtet werden,

(64) https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-88-de.do

wenn der Fall an einen Richter verwiesen wird, der die Verfahrenssprache versteht. Ist eine Übersetzung zur Fallbearbeitung nötig, sollte diese auf die wichtigsten Unterlagen beschränkt werden. Die zentralen Behörden können auch bei der Bereitstellung informeller Übersetzungen behilflich sein. Ist es nicht möglich, die Übersetzung innerhalb der Frist von einem Monat fertigzustellen, sollte sie im Ursprungsmitgliedstaat angefertigt werden.

4.4.4. Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ist für die Entscheidung in der Hauptsache in ihrer Gesamtheit zuständig – Artikel 10 Buchstabe b Ziffern iii und iv, Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 42

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 7 trifft, ist für die Entscheidung in der Hauptsache des Falls in ihrer Gesamtheit zuständig, da es das Gericht des Mitgliedstaats ist, in dem das Kind unmittelbar vor seinem widerrechtlicher Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Seine Zuständigkeit ist damit nicht auf Sorgerechtsentscheidungen beschränkt, sondern es kann auch Entscheidungen zu anderen Aspekten der elterlichen Verantwortung wie beispielsweise dem Umgangsrecht treffen. Der Richter sollte grundsätzlich in der Position sein, in der er gewesen wäre, wenn der entführende Elternteil das Kind nicht entführt hätte, sondern stattdessen das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats angerufen und die Änderung einer früheren Sorgerechtsentscheidung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes beantragt hätte. Es ist denkbar, dass der Elternteil, der die Rückgabe des Kindes beantragt, nicht den gleichen Wohnsitz hatte wie das Kind vor der Entführung oder sogar, dass diese Person einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in den anderen Mitgliedstaat bei entsprechender Anpassung ihres Besuchsrechts zugestimmt hätte.

4.4.5. Das Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats – Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 42

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats sollte bei der Prüfung des Falls einige Verfahrensvorschriften beachten. Das Einhalten dieser Vorschriften wird es dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats später ermöglichen, die in Artikel 42 Absatz 2 genannte Bescheinigung auszustellen.

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats sollte sicherstellen, dass

- alle Parteien die Möglichkeit hatten, gehört zu werden;
- das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien

(NB: Dies bedeutet, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats nach der Beurteilung des Alters und der Reife des Kindes die Entscheidung über dessen Anhörung trifft; es darf keine Bescheinigung ausstellen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist);

- er beim Erlass seiner Entscheidung die Gründe und Beweismittel berücksichtigt hat, die der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, zugrunde liegen.

4.4.6. Die Rückgabe des Kindes nach der Entführung – praktische Aspekte

4.4.6.1. Wie kann der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Gründe berücksichtigen, die der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, zugrunde liegen?⁽⁶⁵⁾

Damit der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Gründe und Beweismittel, die der Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe zugrunde liegen, angemessen berücksichtigen kann, müssen die beiden Richter zusammenarbeiten. Können sie sich in einer gemeinsamen Sprache verständigen, sollten sie über Telefon oder E-Mail Kontakt aufzunehmen⁽⁶⁶⁾. Bei sprachlichen Problemen können auch die zentralen Behörden den Richtern behilflich sein (siehe Abschnitt 7).

4.4.6.2. Wie kann das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat den Elternteil und das Kind anhören, wenn sie sich nicht in diesem Mitgliedstaat befinden?

Da der Elternteil, der das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten hat, und das entführte Kind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in den Ursprungsmitgliedstaat reisen werden, um am Gerichtsverfahren teilzunehmen, muss die Beweisaufnahme in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, durchgeführt werden können.

(65) Siehe auch Unterabschnitt 3.3.4 oben.

(66) Siehe https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-88-de.do.

Zu diesem Zweck können die Bestimmungen der Beweisaufnahme-Verordnung herangezogen werden (siehe Unterabschnitt 4.3.4.2).

4.4.6.3. Abschwächung der Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen im Ursprungsmitgliedstaat

Die Tatsache, dass Kindesentführung in einigen Mitgliedstaaten als Straftat geahndet wird, sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Mitgliedstaaten sollten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Elternteil, der das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten hat, an der Gerichtsverhandlung im Ursprungsmitgliedstaat teilnehmen kann, ohne dass ihm strafrechtliche Sanktionen drohen. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, spezielle Bestimmungen zur Gewährleistung des freien Verkehrs in den und aus dem Ursprungsmitgliedstaat einzuführen, um die persönliche Teilnahme des betreffenden Elternteils an der Gerichtsverhandlung in diesem Staat zu erleichtern.

4.4.6.4. Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 11 Absätze 6 und 7

Erlässt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird, ist der Fall abzuschließen. In diesem Fall wird die Zuständigkeit, in der Hauptsache zu entscheiden, den Gerichten des Mitgliedstaats zugewiesen, in den das Kind entführt worden ist, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat (siehe Ablaufdiagramme in den Unterabschnitten 4.3.6 und 4.4.9).

Wenn hingegen das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung erlässt, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, wird diese Entscheidung unmittelbar anerkannt und im anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, sofern eine Bescheinigung über diese Entscheidung ausgestellt wurde (siehe Unterabschnitt 4.4.7 und Ablaufdiagramm in Unterabschnitt 4.4.9). Eine solche Entscheidung hat auch Vorrang vor sämtlichen Entscheidungen der Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats, mit denen die Rückgabe eines Kindes aus einem in Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 genannten Grund verweigert wird⁽⁶⁷⁾.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Mädchen, Tochter verheirateter Eltern, die sich getrennt hatten, in Mitgliedstaat A lebten und dort bei einem Gericht die Scheidung beantragt hatten, wurde von seiner Mutter in den Mitgliedstaat B gebracht. Der Vater hatte dem unter der Bedingung zugestimmt, dass Kind und Mutter nach einem zweiwöchigen Urlaub nach A zurückkehren würden. Weder das Kind noch die Mutter kehrten zurück.

(67) Siehe Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung; siehe auch Rechtssache C-195/08 PPU, *Inga Rinau*, bei der eine Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, zurückgenommen wurde, nachdem der zurückgebliebene Elternteil vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das die Rückgabe des Kindes anordnete, das Sorgerecht erwirkt hatte.

Daraufhin wurden in beiden Ländern mehrere Gerichtsverfahren geführt:

Kurz nach der Abreise des Mädchens und seiner Mutter nach B wurde dem Vater von einem Gericht in A vorübergehend das Sorgerecht zugesprochen. Diese Entscheidung wurde nach Einlegen von Rechtsbehelfen seitens der Mutter bestätigt. Entsprechend dem Haager Übereinkommen von 1980 beantragte der Vater bei den Gerichten von B ebenfalls die Rückkehr des Kindes nach A. In erster Instanz wurde sein Antrag abgelehnt, doch das Berufungsgericht ordnete die Rückgabe des Kindes an. Diese Entscheidung wurde jedoch nicht vollstreckt, weil das Gericht erster Instanz in B auf Antrag der Mutter mehrmals die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet hatte.

Daraufhin setzte sich die Mutter für die Wiederaufnahme des Rückgabeverfahrens ein. Obwohl dies in erster und zweiter Instanz abgelehnt wurde, setzte das Gericht dritter Instanz schließlich bis zu seiner eigenen diesbezüglichen Entscheidung die Aussetzung der Vollstreckung der Rückgabeanordnung aus. Bis zu diesem Zeitpunkt waren seit der Verbringung des Mädchens nach B rund anderthalb Jahre vergangen.

Der Anwalt des Vaters übermittelte eine Abschrift der Entscheidung von B, die Rückgabe abzulehnen, in der Originalsprache an die zentrale Behörde von A, die sie an das Vormundschaftsgericht in A weiterleitete. Über die zentralen Behörden wurde dem Gericht in A anschließend eine Übersetzung der Entscheidung und der Unterlagen der Rechtssache übermittelt. Daraufhin stellte das Gericht in A eine Bescheinigung nach Artikel 42 aus, wonach die Scheidung vollstreckt, dem Vater dauerhaft das Sorgerecht für das Mädchen zugesprochen und die Rückkehr des Kindes nach A angeordnet worden war. Ein darauf eingeleiteter Rechtsbehelf der Mutter wurde abgewiesen.

Die Mutter versuchte, die Vollstreckung der Rückgabeanordnung von A mit dessen Bescheinigung durch die Gerichte in B zu verhindern. Die Berufungsinstanz lehnte den Antrag der Mutter mit der Begründung ab, dass sie nicht das Recht habe, die Nichtanerkennung des bescheinigten Urteils zu erwirken, das unmittelbar und ohne Exequaturverfahren vollstreckbar war. Das Gericht dritter Instanz in B rief schließlich den EuGH an.

Die Entscheidung des EuGH:

Der EuGH wurde unter anderem ersucht zu prüfen, ob der Erlass einer Entscheidung durch ein Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, in diesem Fall durch das Gericht in A, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde, und die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 42 der Verordnung mit deren Zielen und Verfahren vereinbar sind, wenn ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind widerrechtlich zurückgehalten wird, in diesem Fall das Berufungsgericht in B, eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Rückgabe des Kindes in den Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wird.

Der EuGH entschied wie folgt: Da das Gericht in B entschieden hatte, die Rückgabe des Kindes zu verweigern, und dies dem Gericht in A zur Kenntnis gebracht hatte, war es für die Ausstellung der in Artikel 42 der Verordnung vorgesehenen Bescheinigung ohne Bedeutung, ob diese Entscheidung ausgesetzt, abgeändert, aufgehoben oder jedenfalls nicht rechtskräftig geworden oder durch eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ersetzt worden ist, sofern das Kind nicht tatsächlich zurückgegeben worden ist.

Das Verfahren gemäß den Artikeln 40 bis 42 sieht vor, dass Entscheidungen, auf die diese Artikel anwendbar sind, vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats für vollstreckbar erklärt werden können, unabhängig vom Bestehen einer Rechtsbehelfsmöglichkeit, sei es im Ursprungsmitgliedstaat oder im Vollstreckungsmitgliedstaat. Da zudem kein Zweifel an der Echtheit der betreffenden Bescheinigung geäußert und diese anhand des Formblatts erstellt worden war, dessen Muster sich in Anhang IV der Verordnung findet, war die Anfechtung der Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde, unzulässig, und es stand dem ersuchten Gericht lediglich zu, die unmittelbare und sofortige Vollstreckbarkeit der Entscheidung festzustellen, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, und die sofortige Rückgabe des Kindes zu veranlassen.

Anmerkung:

An dieser Entscheidung wird deutlich, dass das Verfahren nach Artikel 11 Absätze 6 bis 8 unabhängig von allen anderen Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung im Rahmen der Verordnung zu betrachten ist. Sobald auf der Grundlage von Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 entschieden wird, die Rückgabe eines Kindes abzulehnen, ist unabhängig davon, ob Rechtsbehelfe möglich sind oder nicht, eine nachfolgende Rückgabeanordnung nach Maßgabe des Artikels 11 Absätze 6 bis 8 der Verordnung gemäß Artikel 42 zu vollstrecken. Somit wird das Ziel der Verordnung erreicht, die möglichst unverzügliche Rückkehr eines Kindes in den Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten.

4.4.6.5. Die Wirkung einer Rückgabeentscheidung – Artikel 11 Absatz 8

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof klargestellt hat, dass eine Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalts hat, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet oder verlangt wird, unter die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 8 fällt, auch wenn ihr keine endgültige Sorgerechtsentscheidung vorausgegangen ist. Dies ergibt sich daraus, dass gewährleistet werden muss, dass ein widerrechtlich verbrachtes oder zurückgehaltenes Kind so schnell wie möglich in den Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht wird.⁽⁶⁸⁾ Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Bescheinigung nach Artikel 42 im Hinblick auf die Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaats „verfrüht“ ausgestellt wird – d. h. bevor in dem ersuchten Staat angeordnet wird, die Rückgabe des Kindes abzulehnen. In diesem Fall ist, sollte eine Vollstreckung erforderlich sein, trotz der Bescheinigung das Verfahren zur Erklärung der Vollstreckbarkeit anzuwenden.⁽⁶⁹⁾

4.4.6.6. Parallelverfahren im ersuchten Staat und dem Staat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – Artikel 11 Absätze 6 bis 8

Wenn zur Rückgabe im ersuchten Staat bzw. zur Hauptsache in dem Staat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, parallel Gerichtsverfahren geführt werden und die Gerichte im ersuchten Staat die

(68) Siehe Rechtssache C-211/10 PPU, *Doris Povse gegen Mauro Apalga*, Randnrn. 51 ff.

(69) Siehe Rechtssache C-195/08, *Inga Rinau*, Randnrn. 68 und 69.

Rückgabe aus einem Grund nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ablehnen, muss der Fall nach Artikel 11 Absätze 6 bis 8 trotz der im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts gegebenen Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, nach Artikel 11 Absatz 6 übermittelt werden. Dies ist aufgrund der Bedingungen von Artikel 11 Absatz 8 prinzipiell kein Problem, da die Rückgabe-Anordnung der Gerichte im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts nach wie vor vollstreckbar ist.

Die Möglichkeit eines Konflikts bei der Vollstreckung zweier Urteile wird vermieden, da entweder beide Gerichte die Rückgabe anordnen – dann kann der Antragsteller wählen, welche Entscheidung vollstreckt wird – oder nach Artikel 11 Absatz 8 eine Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts vollstreckbar ist. Überträgt ein Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts dem entführenden Elternteil das Sorgerecht, bevor das Rückgabeverfahren im ersuchten Staat abgeschlossen ist, so wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach so behandelt, als wäre den Zielen des Rückgabeverfahrens zugestimmt worden. In diesem Fall wird die Rückgabeanordnung abgelehnt und das Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts wird die Rückkehr des Kindes in denselben nicht anordnen.

Letztendlich sollte es, wenn – wie in der Rechtssache *Inga Rinau*⁽⁷⁰⁾ – das Rückgabeverfahren zu einer Rückgabeanordnung führt, nachdem das Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts die Rückgabe des Kindes angeordnet hat, keinen Konflikt geben, da beide Entscheidungen vollstreckbar sind, letztere im Rahmen der Verordnung und erstere nach

dem nationalen Recht des ersuchten Staates; dieser Aspekt wird in der Verordnung nicht behandelt.

4.4.7. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens für eine Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist – Artikel 40 und 42

4.4.7.1. Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ordnet nach einer Entscheidung über die Rückgabeverweigerung die Rückgabe des Kindes an

Wie in Unterabschnitt 4.3 bereits beschrieben wendet ein Gericht, das mit einem Antrag auf Rückgabe eines Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 befasst ist, die Vorschriften des Übereinkommens ergänzt durch Artikel 11 der Verordnung an. Entscheidet das ersuchte Gericht nach Artikel 13 des Übereinkommens, die Rückgabe des Kindes nicht anzuordnen, hat das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats das letzte Wort in der Frage, ob das Kind zurückzugeben ist oder nicht.

Erlässt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, muss möglichst unverzüglich sichergestellt werden, dass diese Entscheidung im anderen Mitgliedstaat rasch vollstreckt werden kann. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung vor, dass derartige Entscheidungen unmittelbar anerkannt und im anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können, wenn eine Bescheinigung für die Entscheidung ausgestellt wurde. Diese neue Regelung wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus: a) es ist nicht mehr nötig, ein „Exequaturverfahren“ zu beantragen und b) es ist nicht mehr möglich, sich der Anerkennung

(70) Siehe Fußnoten 45 und 69.

der Entscheidung zu widersetzen. Für die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn sie die in Unterabschnitt 4.4.5 genannten Verfahrenserfordernisse erfüllt.

4.4.7.2. Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stellt eine Bescheinigung aus

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV in der Sprache aus, in der die Entscheidung abgefasst ist. Darüber hinaus füllt der Richter die anderen Punkte im Anhang aus, einschließlich der Frage, ob die Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Erlasses im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung im Prinzip aus, nachdem die Entscheidung „vollstreckbar“ wird; d. h. dass die Rechtsmittelfrist in der Regel abgelaufen sein sollte. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine absolute Regel, und das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats kann – wenn es dies für nötig hält – die Entscheidung ungeachtet aller Rechtsmittelverfahren für vollstreckbar erklären⁽⁷¹⁾. Die Verordnung weist dem Richter dieses Recht zu, auch wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht nicht vorgesehen ist. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Vollstreckung einer Entscheidung durch das Einlegen von Rechtsbehelfen verzögert wird.

4.4.7.3. Berichtigung der Bescheinigung – Artikel 43 und Erwägungsgrund 24

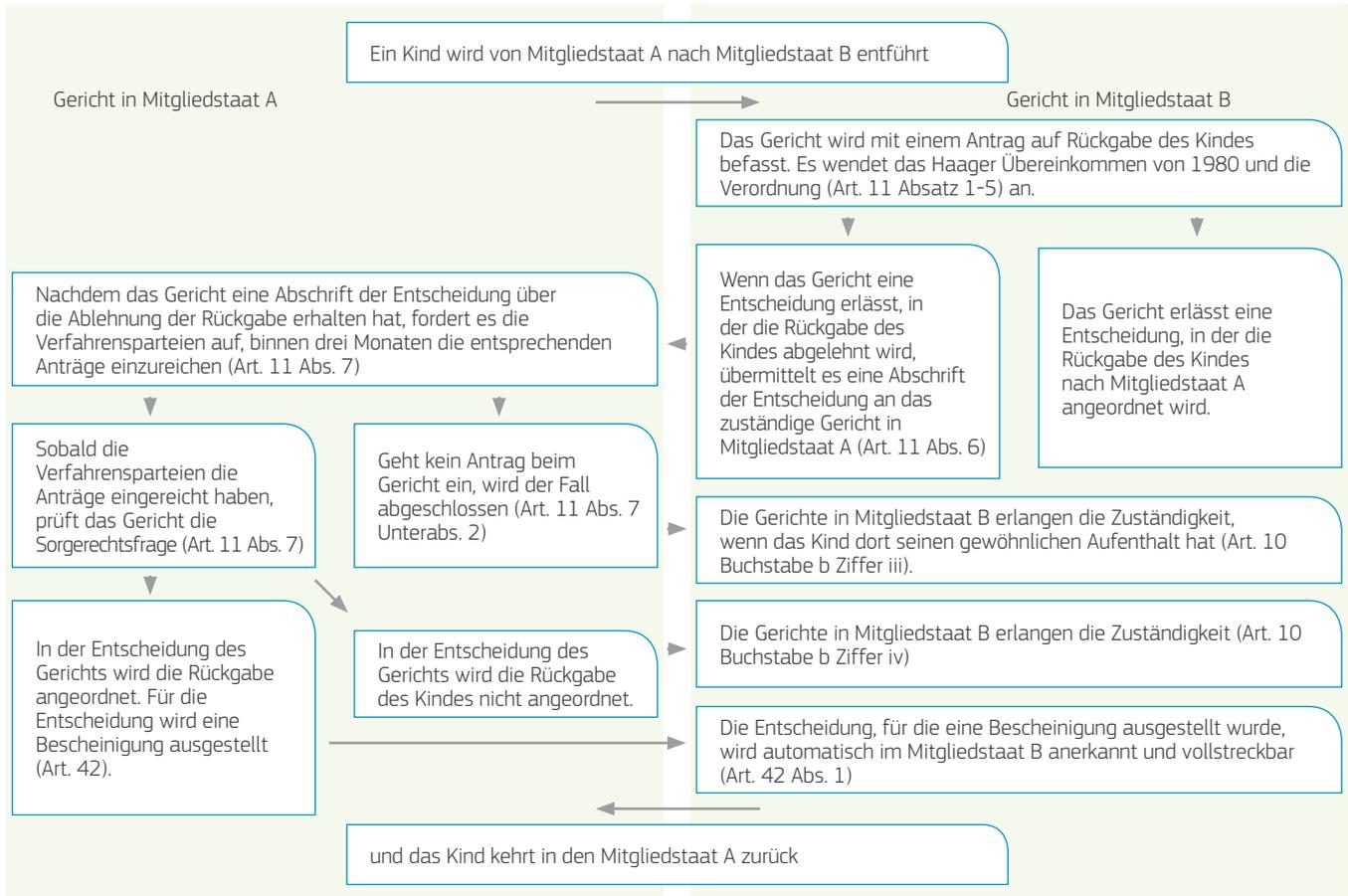
Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wenn der Richter des Ursprungsstaats sich beim Ausstellen der Bescheinigung geirrt hat und diese die Entscheidung nicht richtig wiedergibt, kann beim Gericht des Ursprungsstaats ein Antrag auf Berichtigung gestellt werden. In diesem Fall ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Die Partei, die die Vollstreckung der Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, erwirken will, hat eine Abschrift der Entscheidung und der Bescheinigung vorzulegen. Abgesehen von Punkt 14 – Maßnahmen der Behörden des Ursprungsmitgliedstaats zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes nach seiner Rückgabe – braucht die Bescheinigung nicht übersetzt zu werden.

4.4.8. Erneutes Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat – Artikel 42

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht nur in dem Mitgliedstaat, in dem die Anordnung über die Rückgabeverweigerung ausgesprochen wurde, ohne Weiteres vollstreckbar ist, sondern in allen Mitgliedstaaten. Dies geht aus dem Wortlaut von Artikel 42 Absatz 1 eindeutig hervor und entspricht den Zielen und dem Geist der Verordnung. Ein Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat wirkt sich somit nicht auf die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats aus. Um die Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 zu erwirken, ist kein neues Verfahren erforderlich, es ist lediglich die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats zu vollstrecken.

(71) Siehe Unterabschnitt 4.4.6.4.

4.4.9. Übersicht über das Verfahren in Fällen von Kindesentführung nach der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen – Artikel 11 Absätze 6 und 7



A wooden gavel with a brass band is positioned diagonally across the frame, resting on a wooden block. In the background, a silhouette of a scale of justice is visible against a warm, golden-brown gradient. The entire scene is set within a dark, rounded rectangular frame.

5. Vollstreckung

5.1. Stellenwert der Vollstreckung – Allgemeines

Obwohl laut Artikel 47 das Vollstreckungsverfahren nicht von der Verordnung erfasst ist, sondern nationalem Recht unterliegt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen Behörden Regeln zur Gewährleistung einer wirksamen und zügigen Vollstreckung der nach der Verordnung erlassenen Entscheidungen anwenden, damit die Ziele der Verordnung nicht unterminiert werden. Eine zügige Vollstreckung ist insbesondere in Bezug auf das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes nach einer Entführung, für die das Exequaturverfahren im Interesse der Verfahrensbeschleunigung abgeschafft wurde, von Bedeutung. Die Bedeutung dieses Umstands ist auch in mehreren Urteilen des EuGH sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt worden (siehe Unterabschnitt 5.3)⁽⁷²⁾.

5.1.1. Vorläufige Maßnahmen, die eine Vollstreckung nicht vereiteln dürfen

Der EuGH wurde in zahlreichen Fällen ersucht, bestimmte Aspekte der Anwendung der Verordnung im Bereich der Vollstreckung klarzustellen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass vorläufige Maßnahmen, die in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 angeordnet werden, nicht in anderen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen aus Artikel 21 ff. vollstreckt werden können⁽⁷³⁾. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Vollstreckungstitel

(72) Weitere Informationen zu Vollstreckungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Fällen von Kindesentführung, sind dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht veröffentlichten Guide to Good Practice on Enforcement (Leitfaden für eine gute Vollstreckungspraxis) zu entnehmen, der unter <http://www.hcch.net/upload/guide28enf-e.pdf> einzusehen ist.

(73) Siehe Unterabschnitt 3.4.2 sowie die in Fußnote 41 genannte Rechtssache *Purrucker I*.

über vorläufige Maßnahmen der elterlichen Verantwortung zugunsten eines Elternteils in einem Mitgliedstaat erlassen und für vollstreckbar erklärt wurde und sich der andere Elternteil darum bemüht, die Vollstreckung dieser Anordnung in einem anderen Mitgliedstaat zu vereiteln, indem er dort vorläufige Maßnahmen zu seinen Gunsten beantragt. Der EuGH hat in einem derartigen Fall zudem klargestellt, dass das Gericht in dem anderen Mitgliedstaat zu einer Anordnung derartiger Maßnahmen schlicht nicht befugt und gemäß der Verordnung zur Vollstreckung der ursprünglichen Anordnung verpflichtet ist.

5.1.2. Vermeidung von Verzögerungen, die eine Vollstreckung blockieren könnten

Wenn darüber hinaus bei einem widerrechtlichen Verbringen im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 eine Änderung von Umständen, die aus einem graduellen Prozess wie der Integration des Kindes in eine neue Umgebung resultiert, ausreichend wäre, um ein in der Hauptsache nicht zuständiges Gericht zum Erlass einer einstweiligen Maßnahme zu ermächtigen, die darauf abzielt, die von dem in der Hauptsache zuständigen Gericht erlassene Maßnahme über die elterliche Verantwortung zu ändern, trüge die etwaige Langsamkeit des Vollstreckungsverfahrens im ersuchten Staat dazu bei, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das erstgenannte Gericht die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten Entscheidung verhindern könnte. Eine solche Auslegung dieser Vorschrift würde die die Verordnung tragenden Grundsätze selbst erschüttern⁽⁷⁴⁾.

(74) Siehe Rechtssache C-403/09 PPU, *Detiček gegen Sgueglia*, Slg. 2009 I-12193, Urteil vom 23.12.2009, unter Randnr. 47.

5.1.3. Der EuGH und die Vollstreckung von Rückgabeanordnungen

Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH ist es in Fällen, in denen ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat des Kindes im Anschluss an eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, die Rückgabe eines Kindes abzulehnen, die Rückgabe des Kindes anordnet, nicht möglich, dass die Gerichte in diesem anderen Mitgliedstaat diese Entscheidung überprüfen, um ihre Durchsetzung zu verhindern⁽⁷⁵⁾. Der EuGH geht in einem Urteil sogar so weit, dass dies auch dann nicht möglich ist, wenn Beweise dafür vorliegen, dass die durch ein Gericht gemäß Artikel 42 ausgestellte Bescheinigung offensichtlich falsche Angaben enthält⁽⁷⁶⁾.

5.2. Vollstreckung einer Entscheidung unter denselben Bedingungen, die für im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidungen gelten – Artikel 47 Absatz 2

Bei der Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 47 Absatz 2, gemäß dem eine Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat erlassen wurde, in einem anderen „unter denselben Bedingungen, die für in diesem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen gelten“, zu vollstrecken ist, müssen die Gerichte dafür Sorge tragen, dass sie sich an den im Wortlaut der Bestimmungen

enthaltenen strengen Begrenzungen orientieren und sich nicht dazu hinreißen lassen, die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats vorwegzunehmen oder zu umgehen. In Wirklichkeit kann die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung unter „denselben Bedingungen“, wie sie für eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung gelten würden, nur die Modalitäten des bei der Rückführung des Kindes anzuwendenden Verfahrens betreffen und keinesfalls einen inhaltlichen Grund dafür liefern, sich der Entscheidung des zuständigen Gerichts zu widersetzen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Kind wird von seiner Mutter von Mitgliedstaat A nach Mitgliedstaat B verbracht, obwohl die Verbringung in einer Anordnung untersagt worden ist. Der Umzug ist gemäß der Verordnung und dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht rechtmäßig. Beide Elternteile gehen in den jeweiligen Mitgliedstaaten vor Gericht, um ihren Anspruch als Eltern geltend zu machen. Der zurückgebliebene Vater bemüht sich zudem auf der Grundlage des Übereinkommens um die Rückkehr des Mädchens von B nach A, und die Mutter führt vor den Gerichten in B eine Sorgerechtsklage. Das Gericht in B lehnt die Rückkehr des Mädchens nach A aus einem der in Artikel 13 des Übereinkommens genannten Gründe ab. Im Anschluss stellt das Gericht in A eine Bescheinigung nach Artikel 11 Absätze 6 bis 8 der Verordnung aus, in der die Rückgabe des Kindes nach A angeordnet wird.

(75) Siehe Unterabschnitt 4.4.6.4 und die oben in Fußnote 48 angeführte Rechtssache C-195/08 PPU, *Inga Rinau*, Slg. 2008 I-5271.

(76) Siehe Rechtssache C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga gegen Pelz*, Slg. 2010, I-14247, Urteil vom 22.12.2010, sowie Unterabschnitt 6.6.

In der Zwischenzeit überträgt das Gericht in B das Sorgerecht vorläufig der Mutter, die sich der Rückgabe des Kindes nach A widersetzt, indem sie das Gericht in B darum ersucht, die Vollstreckung abzulehnen, weil erstens die Entscheidung über die Rückgabe mit der vorherigen Sorgerechtsentscheidung zu ihren Gunsten nicht vereinbar sei und zweitens eine Änderung der Umstände eingetreten sei, die einer Rückkehr des Kindes entgegenstehe, da mit der Rückgabe Gefahren für das Kind verbunden seien, was auch durch das Gericht in B als Begründung für die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß dem Übereinkommen angeführt worden sei.

Die Entscheidung des EuGH⁽⁷⁷⁾:

Es wurde Klage beim EuGH erhoben, und in dieser Angelegenheit stellt der EuGH unmissverständlich fest, dass es gemäß Artikel 47 Absatz 2 nicht Sache des Gerichts in B ist, sich bei der Vollstreckung der mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung über Verfahrensfragen hinwegzusetzen und sicherlich auch nicht, gegen die Hauptsache vorzugehen, die bei ordnungsgemäßer Anwendung der Verordnung ausschließlich in den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats, in diesem Falle A, vorgebracht werden kann.

Könnte eine später ergangene Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaats der Vollstreckung einer früheren, mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, entgegenstehen,

(77) Es handelt sich um die Rechtssache C-211/10 PPU, *Povse gegen Alpagó*, Slg. 2010, I-6673 des EuGH.

so würde dies nach Maßgabe des EuGH eine Umgehung des durch Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung geschaffenen Systems darstellen. Eine solche Ausnahme von der Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats würde Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung, der dem zuständigen Gericht die Letztentscheidungsbefugnis einräumt, die praktische Wirksamkeit nehmen und den Gerichten des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Sachzuständigkeit verschaffen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Umstände hat der EuGH bestätigt, dass sich dies auf die Vollstreckung einer Entscheidung auswirken könnte, sofern diese das Wohl des Kindes schwerwiegend gefährden würde, wobei eine solche Angelegenheit allerdings ausschließlich vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats geltend gemacht werden könne, das gemäß der Verordnung in der Hauptsache zuständig sei. Daher könne die Vollstreckung einer mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht deshalb verweigert werden, weil sie aufgrund einer seit Erlassung der Entscheidung eingetretenen Änderung der Umstände das Wohl des Kindes schwerwiegend gefährden könnte. Eine solche Änderung muss vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats geltend gemacht werden, bei dem auch ein etwaiger Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung seiner Entscheidung zu stellen ist.

5.3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („EGMR“)

5.3.1. Das Nichtergreifen geeigneter Maßnahmen zur Rückgabe eines Kindes kann einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) bedeuten

Der EGMR hat festgelegt, dass die Behörden eines Vertragsstaats des Haager Übereinkommens von 1980, die ermittelt haben, dass ein Kind nach dem Übereinkommen unrechtmäßig verbracht wurde, verpflichtet sind, angemessene und effiziente Anstrengungen zu unternehmen, um die Rückgabe des Kindes zu gewährleisten. Das Unterlassen derartiger Anstrengungen stellt einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK dar (Anspruch auf Achtung des Familienlebens)⁽⁷⁸⁾. Jeder Vertragsstaat muss sich angemessen und effizient mit dem Nötigen ausstatten, damit er seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 der EMRK nachkommen kann⁽⁷⁹⁾. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Ausübung des Umgangsrechts wie in den Rechtssachen *Shaw gegen Ungarn*⁽⁸⁰⁾ und *Prizzia gegen Ungarn*⁽⁸¹⁾, in denen ein Verstoß gegen Artikel 8 festgestellt wurde, weil die Behörden

(78) Siehe beispielsweise *Iglesias Gil gegen Spanien*, Beschwerdenummer 56673/00, Urteil vom 29.7.2003, Randr. 62.

(79) Siehe mehrere Rechtssachen *Ignaccolo-Zenide gegen Rumänien*, Beschwerdenummer 31679/96, *Maire gegen Portugal*, Beschwerdenummer 48206/99, *PP gegen Polen*, Beschwerdenummer 8677/03 sowie zuletzt *Raw gegen Frankreich*, Beschwerdenummer 10131/11, Urteil vom 7.3.2013, endgültig am 7. 6.2015.

(80) Beschwerdenummer 6457/09, Urteil vom 26.10.2011.

(81) Beschwerdenummer 20255/12, Urteil vom 11.6.2013.

in Ungarn nicht dafür Sorge getragen hatten, dass die Beschwerdeträger von ihrem Recht auf Umgang mit ihren Kindern Gebrauch machen konnten.

5.3.2. Stellenwert einer zügigen Annahme und Vollstreckung von Entscheidungen

Der EGMR hat ferner betont, dass Verfahren in Bezug auf die Rückgabe eines Kindes und die Zuweisung der elterlichen Verantwortung, einschließlich der Vollstreckung der endgültigen Entscheidung, zügiges Handeln erfordern, da eine lange Trennung irreparable Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, haben kann. Ob eine Maßnahme „angemessen“ ist, richtet sich also danach, wie rasch sie umgesetzt werden kann⁽⁸²⁾. Die Notwendigkeit einer raschen und beschleunigten Bearbeitung von Rechtssachen, die Kinder betreffen, lässt sich auch darauf zurückführen, dass es im Interesse des Kindes liegt, Fragen im Zusammenhang mit seiner Zukunft rasch zu klären, um die Unsicherheit, die insbesondere mit einem unrechtmäßigen Verbringen und Zurückhalten von Kindern verbunden ist, zu gering wie möglich zu halten⁽⁸³⁾.

5.3.3. Die Rückgabe von Kindern stellt nur unter außergewöhnlichen Umständen einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK dar

Der EGMR hat in einer Reihe von Rechtssachen entschieden, dass die Rückgabe eines Kindes, das widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten

(82) Siehe beispielsweise die in Fußnote 79 aufgeführten Rechtssachen.

(83) Siehe beispielsweise *Iosub Caras gegen Rumänien*, Beschwerdenummer 7198/04, *Deak gegen Rumänien und das Vereinigte Königreich*, Beschwerdenummer 19055/05, und *Raw gegen Frankreich* in Fußnote 79.

wurde, gemäß den in der Verordnung und dem Haager Übereinkommen von 1980 festgelegten Verfahren keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der EKMR sowie insbesondere ihres Artikels 8 darstellt. Damit hat sich das EGMR als Befürworter einer Strategie der zwei Instrumente ausgezeichnet, deren Einhaltung es bei zahlreichen Gelegenheiten als wichtig in Mitgliedstaaten erachtet hat, die Vertragsparteien der EKMR sind, damit diese Mitgliedstaaten nicht Gefahr laufen, gegen das Übereinkommen zu verstoßen. Der EGMR hat nur in einigen wenigen Fällen sowie hauptsächlich unter außergewöhnlichen Umständen festgestellt, dass die Rückgabe eines Kindes einen Verstoß gegen das EMRK darstellen kann.

5.3.4. Rechtssachen des EGMR, bei denen kein Verstoß gegen Artikel 8 festgestellt wurde

Der EGMR hat sich mit einer Reihe von Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen Artikel der EMRK aufgrund der Rückgabe von Kindern befasst und festgestellt, dass kein Verstoß vorliegt, sowie zuletzt in einigen Rechtssachen die Beschwerde für unzulässig befunden. Darunter befanden sich die folgenden Rechtssachen: *Maumosseau und Washington gegen Frankreich*⁽⁸⁴⁾, in der die Vollstreckung der Rückführung eines relativ jungen Kindes aus Frankreich in die USA nicht als Verstoß gegen Artikel 8 gewertet wurde; *Lipkowski gegen Deutschland*⁽⁸⁵⁾, in der eine Beschwerde über einen behaupteten Verstoß gegen eine Reihe von Artikeln der EMRK einschließlich Artikel 8 aufgrund der Anordnung eines deutschen Gerichts gemäß dem

(84) Beschwerdennummer 29388/05, Urteil vom 6.12.2007.

(85) Beschwerdennummer 26755/10, Urteil vom 18.1.2011.

Haager Übereinkommen von 1980, ein Kind, das widerrechtlich von Australien nach Deutschland verbracht worden war, nach Australien zurückzuführen, für unzulässig erklärt wurde; und *Povse gegen Österreich*⁽⁸⁶⁾, in der analog zum vorangehenden Fall eine Beschwerde an den EGMR über einen behaupteten Verstoß gegen Artikel 8 EKMR, der in der Vollstreckung der Entscheidung eines italienischen Gerichts über die Rückführung eines Kindes von Italien nach Österreich, aus dem das Mädchen widerrechtlich verbracht worden war, durch die österreichischen Behörden bestehen sollte, für unzulässig erklärt wurde⁽⁸⁷⁾. In der Rechtssache *Raban gegen Rumänien*⁽⁸⁸⁾ kam der EGMR zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 vorlag, weil die Rückführung des Kindes aus ähnlichen Gründen wie in der Rechtssache *Neulinger* abgelehnt worden war⁽⁸⁹⁾.

5.3.5. Rechtssachen, bei denen ein Verstoß festgestellt wurde

Der EGMR hat festgestellt, dass bei einer geringen Zahl von Rechtssachen durch die Rückgabe eines Kindes im Anschluss an ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten ein Verstoß gegen

(86) Beschwerdennummer 3890/11; siehe auch Unterabschnitt 5.2.

(87) Das Urteil des EGMR erging am 18.6.2013.

(88) *Raban gegen Rumänien*, Beschwerdennummer 25437/08, Urteil vom 26.10.2010.

(89) *Siehe Neulinger und Shuruk gegen Schweiz*, Beschwerdennummer 41615/07, Urteil der Großen Kammer vom 6. Juli 2010.

Artikel 8 gegeben ist, diese Rechtssachen allerdings in der Mehrzahl der Fälle auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind⁽⁹⁰⁾.

Die Entscheidung des EGMR, insbesondere in Fällen, in denen eine Änderung der Umstände im Zeitraum zwischen dem Erlass der Rückgabeanordnung und ihrer Vollstreckung geltend gemacht wird, beruht auf der Annahme, dass die betreffenden Gerichte gehalten sind, eine Entscheidung über den Erlass oder die Vollstreckung einer Rückgabeordnung im Sinne des Kindeswohls zu treffen. Wird dieser Ansatz über Gebühr verfolgt, besteht die Gefahr, dass eines der Grundprinzipien sowohl des Haager Übereinkommens von 1980 als auch der Verordnung untergraben wird, gemäß dem die Gerichte des Staates, in dem ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die langfristigen Interessen eines Kindes entscheiden und ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten daran grundsätzlich nichts ändern sollte, es sei denn, einer der in Artikel 10 der Verordnung aufgeführten Umstände liegt vor⁽⁹¹⁾.

(90) Siehe *Neulinger und Shuruk gegen Schweiz* in Fußnote 89; *Šneersons und Kampanella gegen Italien*, Beschwerdenummer 14737/09, Urteil vom 12.7.2011, endgültig am 12. Oktober 2011; *B gegen Belgien*, Beschwerdenummer 4320/11, Urteil vom 10.7.2012, endgültig am 19. November 2012 und *X gegen Lettland*, Beschwerdenummer 27853/09, Urteil vom 13.12.2011; die letztgenannte Rechtssache wurde an die Große Kammer überwiesen und das Urteil erging am 26. November 2013.

(91) Siehe Unterabschnitt 4.2.

5.3.6. X gegen Lettland – das Urteil der Großen Kammer

In einer aktuellen Entscheidung der Großen Kammer in der *Rechtssache X gegen Lettland*⁽⁹²⁾ wollte das Gericht mit einer Mehrheit von neun zu acht Stimmen einige seiner bisherigen Stellungnahmen zur bestmöglichen Strategie bei der Vereinbarung der Europäischen Menschenrechtskonvention mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen klarstellen, insbesondere was einen Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und der Eltern in Fällen anbelangt, in denen eine der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens aufgeführte Ausnahme gegen die Rückgabe eines Kindes spricht. Das Gericht hat insbesondere darauf verwiesen, dass seine Anmerkungen zu dieser Frage, die dem Urteil der Großen Kammer in der *Rechtssache Neulinger und Shuruk gegen Schweiz*⁽⁹³⁾ zu entnehmen sind, von den nationalen Gerichten nicht als Grundsatz für die Anwendung des Haager Übereinkommens verstanden werden können.

Das Gericht hat darauf verwiesen, welche Faktoren seiner Ansicht nach zu einer übereinstimmenden Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Haager Übereinkommens beitragen könnten. Das ersuchte Gericht muss tatsächlich Faktoren berücksichtigen, die eine Ausnahme zur Rückgabe des Kindes gemäß dem Übereinkommen begründen können, und eine mit Gründen versehene Entscheidung treffen. Diese Faktoren müssten anschließend im Lichte von Artikel 8 der EKMR beurteilt werden.

(92) Siehe Fußnote 90.

(93) Ebenfalls in Fußnote 90.

Folglich müssen die nationalen Gerichte nicht nur vertretbare Behauptungen, dass mit der Rückgabe eine „schwerwiegende Gefahr“ für das Kind verbunden ist, berücksichtigen, sondern in ihrem Urteil auch spezifische Gründe anführen, die sich auf die Umstände der Rechtssache beziehen. Sowohl eine Weigerung, derartige Einwände zu berücksichtigen, als auch eine unzulängliche Begründung in der Entscheidung über die Zurückweisung solcher Einwände würde den Anforderungen aus Artikel 8 des Übereinkommens sowie Ziel und Zweck des Haager Übereinkommens zuwiderlaufen.

Angesichts der Tatsache, dass gemäß der Präambel des Haager Übereinkommens die Rückgabe des Kindes „in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts“ sicherzustellen ist, müssen sich die Gerichte nach Maßgabe der Kammer davon überzeugen, dass im betreffenden Land angemessene Vorkehrungen getroffen werden und bei bekannten Gefahren entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bei Rechtssachen, die unter die Verordnung fallen, der letztgenannte Aspekt der Rechtsprechung des EGMR unter Berücksichtigung von Artikel 11 Absätze 4 und 6 bis 8 keine größeren Auswirkungen haben wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 sind die Gerichte in der EU bereits verpflichtet, Schutzvorkehrungen für ein Kind zu treffen, für das eine Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Haager Übereinkommens geltend gemacht wird. Ferner haben auch in Fällen, in denen das ersuchte Gericht die Rückgabe aus einem der in Artikel 13 des Übereinkommens aufgeführten Gründe ablehnt, gemäß

Artikel 11 Absätze 6 bis 8 die Gerichte des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das letzte Wort. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Sachverhalt im Anschluss an die Rechtssache X gegen Lettland sowohl in dieser als auch in anderen Fragen, die Gegenstand dieser Rechtssache sind, entwickelt.



6. Anhörung des Kindes –
Artikel 23, 41 und 42

6.1. Kinder müssen Gelegenheit erhalten, sich zu äußern

In der Verordnung wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Kindern in sie betreffenden Verfahren die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu äußern⁽⁹⁴⁾. Die Anhörung des Kindes ist eine der Bedingungen, damit das Exequaturverfahren beim Umgangsrecht und bei Entscheidungen, in denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, abgeschafft werden kann (siehe Unterabschnitt 3.6 und Abschnitt 4). Es ist auch möglich, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung abzulehnen, wenn dem betreffenden Kind nicht die Möglichkeit gegeben wurde, gehört zu werden (siehe Unterabschnitt 3.5.2).

6.2. Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung des Kindes

In der Verordnung ist eindeutig festgelegt, dass ein Kind in Verfahren, die es betreffen, gehört werden muss - es sei denn, dass eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangemessen erscheint. Diese Ausnahmeregel ist jedoch restriktiv auszulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Rechte des Kindes den Mittelpunkt solcher

(94) Verwiesen sei auf Artikel 12 Absatz 2 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes aufzunehmen, das eine vergleichbare Stellungnahme enthält: „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ Siehe auch Artikel 24 der Grundrechtecharta der Europäischen Union: „[Kinder] können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reife entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Verfahren bilden und Entscheidungen über die Zukunft eines Kindes und die Beziehungen zu seinen Eltern und anderen Personen ohnehin sein Wohl bestimmen. Zu bedenken ist auch, dass diese Faktoren für Kinder aller Altersgruppen gelten.

6.3. Verfahren zur Anhörung des Kindes

Die diesbezüglich geltenden nationalen Verfahren werden durch die Verordnung nicht geändert⁽⁹⁵⁾. Die einzelstaatlichen Gerichte entwickeln eigene Verfahren und Strategien zur Anhörung von Kindern aller Altersgruppen. Einige Gerichte führen direkte Anhörungen durch, andere beauftragen Fachleute, die die Kinder anhören und dem Gericht anschließend Bericht erstatten. Unabhängig davon, welches Verfahrens zur Anhörung des Kindes gewählt wird, obliegt es dem Gericht zu entscheiden, ob eine Anhörung durchgeführt wird oder nicht, allerdings ist es nicht möglich, eine fundierte Entscheidung in einer solchen Frage zu treffen, solange nicht eine Einschätzung des Kindes in einer seinem Alter und seiner Reife entsprechenden Weise als allein maßgebliches Kriterium erfolgt ist. Wenn das Gericht entscheidet, dass Alter und Reife des Kindes für eine Anhörung ausreichen, ist es verpflichtet, die Meinung des Kindes direkt oder auf anderem Wege einzuholen, sofern eine solche Anhörung ein erforderlicher Bestandteil eines das Kind betreffenden Verfahrens ist.

6.4. In welcher Weise wird das Kind angehört

Generell sollte die Anhörung in einer dem Alter und der Reife des Kindes entsprechenden Art und Weise durchgeführt werden. Die Aussagen

(95) Siehe Erwägungsgrund 19 der Verordnung.

jüngerer Kinder sollten von Fachleuten und anders als die Aussagen von Jugendlichen bewertet werden.

Es ist nicht erforderlich, die Anhörung des Kindes während der Gerichtsverhandlung durchzuführen; sie kann im Vorfeld der Verhandlung von einer nach nationalem Recht zuständigen Stelle durchgeführt werden. In einigen Mitgliedstaaten beispielsweise erfolgt die Anhörung des Kindes in Anwesenheit eines Sozialarbeiters, der dem Gericht einen Bericht vorlegt, in dem die Wünsche und Gefühle des Kindes aufgeführt sind. Findet die Anhörung vor Gericht statt, so sollte der Richter die Vernehmung so organisieren, dass der Art des Falls, dem Alter des Kindes und den anderen Umständen des Falls Rechnung getragen werden kann. Viele Gerichte treffen dafür informelle Vereinbarungen und führen die Anhörung außerhalb des Gerichtssaals durch. In jeder Situation ist es wichtig, dass das Kind seine Meinung in einer Atmosphäre des Vertrauens äußern kann.

6.5. Qualifizierung für die Anhörung von Kindern

Unabhängig davon, ob die Anhörung von einem Richter, einem Sachverständigen, einem Sozialarbeiter oder einem anderen Beamten durchgeführt wird, entscheidend ist, dass diese Person entsprechend qualifiziert ist (z. B. weiß, wie mit dem Kind zu kommunizieren ist) und sich der Gefahr bewusst ist, dass die Eltern möglicherweise versuchen werden, Einfluss oder Druck auf ihr Kind auszuüben. Wird die Anhörung ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Diskretion durchgeführt, kann sie dem Kind nicht nur Gelegenheit bieten, seine Wünsche zu äußern, sondern es auch von einem Gefühl der Verantwortung oder der Schuld befreien.

6.6. Zweck der Anhörung des Kindes

Je nach Art und Ziel des Verfahrens kann die Anhörung des Kindes unterschiedlichen Zwecken dienen. In einem Sorgerechtsverfahren dient die Anhörung in der Regel dazu, das für das Wohl des Kindes geeignetste Umfeld zu ermitteln. In einem Verfahren im Zusammenhang mit einer Kindesentführung muss häufig ermittelt werden, warum das Kind es ablehnt, zu einem Elternteil zurückzukehren, wo die Ursachen für diese ablehnenden Gefühle liegen und ob, und wenn ja, inwiefern das Kind gefährdet sein könnte.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein acht Jahre und sechs Monate altes Mädchen wird von der Mutter in Mitgliedstaat B zurückgehalten, nachdem sie dort ihren Urlaub außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts bei ihrem Vater in Mitgliedstaat A verbracht hat; dem Vater waren auf Anordnung eines Gerichts in A das vorläufige Sorgerecht und der Mutter Umgangsrechte erteilt worden. Der Vater stellt einen Antrag auf Rückgabe des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980, der von den Gerichten in B mit der Begründung zurückgewiesen wird, dass das Kind die Rückgabe ablehnt. Die Gerichte in B hatten eine Anhörung des Kindes durchgeführt und das Alter und die Reife des Mädchens als ausreichend für eine Meinungsäußerung gewertet.

Daraufhin bestätigen die Gerichte in A die Übertragung des Sorgerechts an den Vater und ordnen die Rückgabe des Kindes nach A an. Zwischenzeitlich unterrichtet das Gericht in B das Gericht in A gemäß Artikel 11 Absätze 6 bis 8 der Verordnung über die Ablehnung der Rückgabe; in Übereinstimmung mit Artikel 42 der Verordnung stellt das Gericht eine Bescheinigung aus, obwohl es das Kind vor der Ausstellung der Bescheinigung nicht angehört und eine Meinungsäußerung des Kindes im Rahmen einer Videoverbindung abgelehnt hat.

Die Entscheidung des EuGH:

Die Rechtssache ging an den EuGH⁽⁹⁶⁾, weil die Grundrechte des Kindes verletzt worden waren, insbesondere seine Rechte im Sinne von Artikel 24 der Grundrechtecharta der EU, gemäß dem Kinder ein Recht darauf haben, ihre Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern, und dass diese Meinung in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise berücksichtigt wird.

Nach Ansicht des EuGH verpflichten zwar Artikel 24 der Charta der Grundrechte und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats nicht dazu, das Kind in allen Fällen im Rahmen einer Anhörung zu hören, und lassen ihm damit einen gewissen Ermessensspielraum, doch wenn das Gericht beschließt, das Kind zu hören, verlangen diese Bestimmungen, dass es nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick

(96) Siehe Rechtssache C-491/10 PPU, *Aguirre Zarraga gegen Pelz*, Slg. 2010, I-14247; siehe auch Rechtssache C-400/10 *McB gegen L.E.*, Slg. 2010, I-8965.

auf eine solche Anhörung trifft, damit die praktische Wirksamkeit der genannten Bestimmungen gewahrt wird und dem Kind eine tatsächliche und wirksame Möglichkeit geboten wird, sich zu äußern.

Der EuGH führt weiter aus, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, dem im Rahmen der Verordnung die grundlegende gerichtliche Zuständigkeit erteilt wird, eine Einschätzung des Kindes vornehmen und darüber befinden muss, ob die Meinung des Kindes angehört wird oder nicht, und im Rahmen des Möglichen und stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls, auf alle ihm nach seinem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf die der grenzüberschreitenden gerichtlichen Zusammenarbeit eigenen Instrumente zurückgreifen muss, zu denen gegebenenfalls die in der Beweisaufnahme-Verordnung vorgesehenen Mittel gehören. Dafür ist allein das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat und nicht das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig.

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats kann eine den Anforderungen von Artikel 42 der Verordnung entsprechende Bescheinigung erst ausstellen, nachdem es geprüft hat, dass nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Entscheidung, auf die sich diese Bescheinigung beziehen soll, unter Beachtung des Rechts des Kindes, sich frei zu äußern, erlassen wurde und dass dem Kind eine echte und wirksame Möglichkeit zur Äußerung geboten wurde. Der EuGH kam allerdings zu dem Schluss, dass es allein Sache der nationalen Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats ist, die Rechtmäßigkeit der genannten Entscheidung anhand der insbesondere durch Artikel 24 der Charta der Grundrechte und Artikel 42 der Verordnung aufgestellten Erfordernisse zu überprüfen, sodass in der

vorliegenden Rechtssache die Gerichte im Vollstreckungsmitgliedstaat B auch unter den in der Rechtssache genannten Umständen weder befugt sind, die Vollstreckung einer Entscheidung zu prüfen oder sich ihr entgegenzustellen, noch einen Rechtsbehelf gegen die Bescheinigung einzulegen.

6.7. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes⁽⁹⁷⁾

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist ein weltweites Übereinkommen mit dem allgemeinen Ziel, die Rechte von Kindern unter achtzehn Jahren in allen Bereichen, die ihre Interessen berühren, in den Fokus zu rücken und zu stärken. Dem Übereinkommen, das als Eckpfeiler für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Rahmen von UNICEF zur weltweiten Förderung von Kindern dient, gehören etwa 190 Vertragsstaaten an. Einige Bestimmungen des Übereinkommens haben sich unmittelbar auf die Entwicklung von Strategien im Zusammenhang mit Kinder betreffenden Verfahren ausgewirkt, insbesondere was die Art der Berücksichtigung der Rechte und Interessen von Kindern anbelangt.⁽⁹⁸⁾ So ist gemäß Artikel 3 des UN-KRK das **Wohl des Kindes** bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist**.

(97) Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, mit der Resolution Nr. 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt; Das Übereinkommen ist am 2. September 1990 in Übereinstimmung mit Artikel 49 in Kraft getreten; siehe <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>.

(98) Siehe insbesondere Artikel 12 zur Berücksichtigung des Kindeswillens, der in Fußnote 94 zitiert wird.

Die Umsetzung des Übereinkommens wird von einem Ausschuss für die Rechte des Kindes unterstützt, der regelmäßig Untersuchungen durchführt und Berichte über den weltweiten Stand der Rechte der Kinder veröffentlicht. Er legt in erster Linie allgemeine Bemerkungen vor, in denen er eine Einschätzung der Lage von Kindern vornimmt und Empfehlungen erteilt. In der aktuellen allgemeinen Bemerkung⁽⁹⁹⁾ hat der Ausschuss den Standpunkt vertreten, dass Kinderrechte in allen Aspekten von Verfahren, die Kinder betreffen, sowohl grundsätzlich als auch verfahrensrechtlich zu berücksichtigen sind. Dasselbe Dokument enthält folgende Passage:⁽¹⁰⁰⁾

Der Ausschuss spricht sich für die Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht⁽¹⁰¹⁾ aus, die die Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglichen und Umsetzungsgarantien bieten für den Fall, dass die Eltern in unterschiedlichen Staaten ansässig sind.

(99) GC 14 vom 29. Mai 2013; siehe http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf.

(100) Unter Nummer 68.

(101) Dazu gehören Nr. 28 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, 1980; Nr. 33 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der inländischen Adoption, 1993; Nr. 23 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, 1973; Nr. 24 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, 1973.



7. Zusammenarbeit der zentralen
Behörden und gerichtliche
Zusammenarbeit – Artikel 53-58

Die zentralen Behörden spielen bei der Anwendung der Verordnung im Hinblick auf die elterliche Verantwortung eine wichtige Rolle. Nach der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine zentrale Behörde bestimmen. Im Idealfall sind dieses die bereits für die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 benannten Behörden. Dadurch könnten Synergien geschaffen werden, und die Behörden könnten die gesammelten Erfahrungen im Bereich anderer Rechtssachen, die unter die Verordnung fallen, nutzen.

7.1. Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen – Artikel 54

Die Verordnung sieht vor, dass die zentralen Behörden in das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen integriert werden⁽¹⁰²⁾ („Europäisches Justizielles Netz“) und dass sie im Rahmen dieses Netzes regelmäßig zusammenkommen, um die Anwendung der Verordnung zu erörtern.

7.2. Aufgaben der zentralen Behörden – Artikel 55

Die Aufgaben der zentralen Behörden sind in Artikel 55 aufgeführt. Die zentralen Behörden müssen diese Aufgaben nicht selbst erfüllen, sondern können sie anderen Stellen übertragen.

Auf Antrag des Trägers der elterlichen Verantwortung treffen die zentralen Behörden Maßnahmen, um Informationen über die Situation des Kindes,

laufende Verfahren oder das Kind betreffende Entscheidungen einzuholen oder auszutauschen. Sie ergreifen ferner geeignete Maßnahmen, um die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, in ihrem Gebiet erwirken wollen, zu informieren und zu unterstützen.

Ferner gehört es zu ihren Aufgaben, die Verständigung zwischen den Gerichten zu erleichtern, was insbesondere bei Verfahren wichtig sein wird, bei denen ein Fall von einem Gericht an ein anderes verwiesen wird (siehe Unterabschnitt 3.3 und Abschnitt 4). In diesen Fällen werden die zentralen Behörden als Verbindungsmitglied zwischen den nationalen Gerichten und den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten fungieren.

7.3. Erleichterung einer gütlichen Einigung – Artikel 55 Buchstabe e

Eine weitere Aufgabe der zentralen Behörden besteht in Übereinstimmung mit Artikel 55 Buchstabe e darin, eine Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege zu erleichtern und hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Es hat sich gezeigt, dass Mediation in Fällen der Kindesentführung eine wichtige Rolle spielen kann; so kann auf diesem Wege beispielsweise sichergestellt werden, dass das Kind den Elternteil, der es nicht entführt hat, nach der Entführung weiterhin sehen und zu dem Elternteil, der es entführt hat, nach seiner Rückkehr in den Ursprungsmitgliedstaat Kontakt halten kann. Allerdings darf das Mediationsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Rückgabe des Kindes unbotmäßig zu verzögern.

(102) https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do?init=true

7.4. Unterbringung des Kindes in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat – Artikel 56

Eine wichtige Bestimmung der Verordnung bezieht sich auf die Unterbringung von Kindern in einem Heim oder in einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat. Eine derartige Entscheidung, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt⁽¹⁰³⁾, unterliegt den spezifischen Bestimmungen gemäß Artikel 56 für eine Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den zentralen und anderen Behörden des Mitgliedstaats. Kurz gesagt, bevor ein Gericht in einem Mitgliedstaat die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat anordnen kann, zieht es zunächst die zentrale Behörde oder eine andere Behörde zurate, die in diesem zweiten Mitgliedstaat für die Einschaltung einer Behörde in innerstaatlichen Fällen der Unterbringung von Kindern zuständig ist. Bei grenzüberschreitenden Fällen, in denen eine Behörde für innerstaatliche Fälle dieser Art innerhalb eines Mitgliedstaats zuständig wäre, kann das Gericht des ersuchenden Staates eine Unterbringung nur dann anordnen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dem zustimmt. Ist für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in dem ersuchten Staat keine Einschaltung einer Behörde vorgesehen, muss das die Unterbringung erwägende Gericht die zentrale oder eine andere Behörde in dem ersuchten Staat lediglich davon in Kenntnis setzen.

(103) Siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; siehe auch Rechtssache C-435/06, C. Slg. 2007, I-10141, in der der EuGH zu dem Schluss gelangte, dass die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie vom Begriff der Zivilsachen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung erfasst wird, obgleich das entsprechende Verfahren dem öffentlichen Recht unterliegt.

Beispiel:

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall wollten die Behörden in Mitgliedstaat A ein junges Mädchen in einer geschlossenen Heilanstalt außerhalb ihres Herkunftslandes unterbringen, da sie aufgrund ihres Verhaltens und wiederholter Ausbrüche aus Heimen in diesem Mitgliedstaat besonderer Schutzmaßnahmen bedurfte. Angesichts der Tatsache, dass es in diesem Mitgliedstaat keine solche Heilanstalt gab, hielten es die Behörden für vorteilhaft, sie in einer Einrichtung in Mitgliedstaat B unterzubringen, wo ihre Mutter lebte. Im Rahmen eines Austauschs zwischen den zentralen Behörden wurde das Gericht in A darüber unterrichtet, dass in der Einrichtung in B ein Platz für das Mädchen zur Verfügung stehe; das Gericht ordnete daraufhin die Unterbringung an. Die Gerichte in B entschieden ferner über vorläufige Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 20. Das Mädchen wurde nach B überstellt und in der Heilanstalt untergebracht.

Die Entscheidung des EuGH:

Dem EuGH wurden einige Fragen zum Verfahren gemäß Artikel 56 in der Rechtssache⁽¹⁰⁴⁾ unterbreitet, und der EuGH hat die Gelegenheit ergriffen, einige Klarstellungen vorzunehmen, darunter zu der Frage, ob eine solche Anordnung in den materiellen Anwendungsbereich der

(104) Siehe Rechtssache C-92/12 PPU, *Health Service Executive gegen S.C.* und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012.

Verordnung fällt – dies wurde im Lichte der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C⁽¹⁰⁵⁾ bejaht.

Die nächste Frage bezog sich darauf, welche Behörde in B für die Ausstellung der Zustimmung zur Unterbringung zuständig war, worauf die Antwort lautete, dass die Zustimmung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung vor Erlass der Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes von einer zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde zu erteilen ist. Es genügt nicht, dass das Heim, in dem das Kind untergebracht werden soll, seine Zustimmung erteilt. Unter Umständen, in denen sich das Gericht des Mitgliedstaats, das die Unterbringung angeordnet hat, nicht sicher ist, ob im ersuchten Mitgliedstaat eine Zustimmung wirksam erteilt worden ist, weil nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, welche Behörde in diesem Staat die zuständige Behörde ist, ist eine Heilung zulässig, um sich davon zu überzeugen, dass das Zustimmungserfordernis des Artikel 56 der Verordnung in vollem Umfang erfüllt worden ist.

Die dritte und die vierte Frage bezogen sich auf die Wirkung und die Vollstreckung einer Entscheidung über die Unterbringung sowie darauf, ob die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Unterbringung erfolgen soll, vor Abschluss des Verfahrens der Unterbringung eine Vollstreckbarerklärung ausstellen müssen. Die Antwort darauf lautete, dass die Anordnung dem Verfahren für eine Vollstreckbarerklärung unterliegt und keine Wirkung entfaltet, anders ausgedrückt, formal erst durchgeführt werden kann, wenn die Erklärung vorliegt. Ferner muss dieses Verfahren besonders schnell erfolgen und mögliche

(105) In den Fußnoten 20 und 103 aufgeführt.

Rechtsbehelfe dürfen keine aufschiebende Wirkung auf die Ausführung der Anordnung haben.

Die fünfte und die sechste Frage bezogen sich auf eine Situation, in der nach Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringungsentscheidung für eine bestimmte Zeitspanne, wie es in der vorliegenden Rechtssache der Fall war, eine weitere Entscheidung zur Verlängerung der Unterbringungsdauer vorgelegt werden kann, ohne dass dafür eine weitere Zustimmung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang machte der EuGH unmissverständlich deutlich, dass eine Zustimmung zu einer Unterbringung, die für eine bestimmte Dauer erteilt worden ist, nicht für Entscheidungen gilt, mit denen die Dauer der Unterbringung verlängert werden soll. Unter solchen Umständen muss um eine neue Zustimmung ersucht werden. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Unterbringungsentscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt worden ist, kann in diesem anderen Mitgliedstaat nur für den in der Unterbringungsentscheidung angegebenen Zeitraum vollstreckt werden.

7.5. Mittelausstattung der zentralen Behörden

Die zentralen Behörden müssen mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können; die Mitarbeiter müssen eine fachbezogene Ausbildung zur Anwendung der Verordnung sowie vorzugsweise auch zum Hintergrund und zur Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 und weiterer einschlägiger Instrumente des Familienrechts erhalten. Eine Sprachausbildung sowie gemeinsame Schulungen mit Vertretern der Justiz,

Rechtsanwälten und weiteren an der Anwendung der Verordnung und des Übereinkommens beteiligten Personen sind ebenfalls ausgesprochen nützlich. Der Einsatz moderner Technologien kann einen wichtigen Beitrag zu einer beschleunigten Bearbeitung von Fällen leisten und sollte daher nach Möglichkeit gefördert werden.

7.6. Zusammenarbeit der Gerichte

Parallel zu der Bedingung, dass die zentralen Behörden zusammenarbeiten müssen, sieht die Verordnung die Zusammenarbeit der Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten zu verschiedenen Zwecken vor. Einige Vorschriften verpflichten Richter verschiedener Mitgliedstaaten zur Kontaktaufnahme und zum Informationsaustausch im Fall der Verweisung eines Falls (siehe Unterabschnitt 3.3) und bei Kindesentführung (siehe Abschnitt 4).

7.7. Verbindungsrichter

Um Zusammenarbeit der geschilderten Art zu fördern und zu erleichtern, ist auf Diskussionen zwischen den Richtern im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes und durch Initiativen der Mitgliedstaaten zu drängen, was vielfach bereits geschieht. In diesem Zusammenhang haben sich die Erfahrungen mit dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Rahmen des Haager Übereinkommens organisierten internationalen informellen Netz von Richtern (International Hague Network Judges) als hilfreich erwiesen.⁽¹⁰⁶⁾

Zahlreiche Mitgliedstaaten halten es für sinnvoll, sich am Aufbau justizieller Netze zu beteiligen, indem sie Verbindungsrichter oder auf Familienrecht spezialisierte Richter benennen, die bei der Anwendung der Verordnung Hilfestellung leisten. Derartige Vereinbarungen bestehen auch im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes und könnten eine bessere und wirksamere Verbindung zwischen Richtern und zentralen Behörden sowie zwischen Richtern zur Folge haben und auf diese Weise zu einem schnelleren Abschluss von die elterliche Verantwortung betreffenden Verfahren im Rahmen der Verordnung beitragen.

(106) Siehe hierzu die Unterabschnitte 3.3.4.2 und 4.1.5.

A close-up photograph of a human hand, palm down, hovering just above a row of five small, colorful clay figures. The figures are blue, green, orange, pink, and teal. The background is a plain, light-colored surface.

8. Verhältnis zwischen der Verordnung
und dem Haager Übereinkommen
zum Schutz von Kindern von 1996 –
Artikel 61 und 62

8.1. Der Anwendungsbereich der beiden Rechtsinstrumente

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist nahezu deckungsgleich mit dem des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern („das Haager Übereinkommen von 1996“)⁽¹⁰⁷⁾. Beide Rechtsinstrumente enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über elterliche Verantwortung. Der Hauptunterschied besteht darin, dass das Haager Übereinkommen von 1996 auch Vorschriften über das anwendbare Recht enthält.

8.2. Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt [Juni 2014] haben alle Mitgliedstaaten bis auf zwei das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten; die beiden Ausnahme sind Belgien und Italien, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben. Das Übereinkommen ist in jedem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ratifizierung in Kraft getreten. Das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsinstrumenten ist in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung erläutert.

(107) In Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen von 1996 kann auf den erläuternden Bericht zum Übereinkommen von Herrn Professor Paul Lagarde unter http://www.hcch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=2943 verwiesen werden.

8.3. Welche Fälle werden von der Verordnung und welche vom Übereinkommen von 1996 erfasst? – Artikel 61 und 62

Um zu ermitteln, ob in einem bestimmten Fall die Verordnung oder das Übereinkommen zur Anwendung kommt, müssen folgende Fragen geprüft werden:

8.3.1. Betrifft der Fall eine von der Verordnung erfasste Angelegenheit?

Bei von der Verordnung erfassten Angelegenheiten hat die Verordnung in Bezug auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor dem Übereinkommen. Folglich kommt der Verordnung Vorrang in Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, der Anerkennung und der Vollstreckung zu. Das Übereinkommen hingegen regelt die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten des anzuwendenden Rechts, da dieser Themenbereich nicht von der Verordnung erfasst ist.

8.3.2. Hat das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats?

Wenn die beiden Fragen in den Unterabschnitten 8.3.1 bzw. 8.3.2 bejaht werden können, hat die Verordnung Vorrang vor dem Übereinkommen.

8.3.3. Betrifft der Fall die Anerkennung und/oder Vollstreckung einer Entscheidung, die ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen hat?

Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach der Festlegung, dass die Vorschriften, die in der Verordnung zu Anerkennung und Vollstreckung enthalten sind, auf sämtliche Entscheidungen anzuwenden sind, die das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats erlässt. Liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats, so ist es irrelevant, ob das Kind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats lebt oder nicht. Dementsprechend gelten die Vorschriften der Verordnung, die sich auf Anerkennung und Vollstreckung beziehen, für Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats auch dann, wenn das betreffende Kind in einem Drittstaat lebt, der Vertragspartei des Übereinkommens ist. Das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen justiziellen Raums erfordert es, dass sämtliche Entscheidungen der zuständigen Gerichte in der Europäischen Union anerkannt und mit Hilfe einheitlicher Regeln vollstreckt werden.

8.3.4. Beschränkte Wahlmöglichkeit – Artikel 12

Wie unter Unterabschnitt 3.2.6 bereits beschrieben, wird mit Artikel 12 der Verordnung eine beschränkte Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zuständigkeit eingeführt, d.h. dass eine Verfahrenspartei ein Gericht in einem Mitgliedstaat anrufen kann, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu dem jedoch eine wesentliche Bindung des Kindes besteht.

Diese Wahlmöglichkeit ist nicht auf Situationen beschränkt, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, sondern gilt auch in den Fällen, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die auf Artikel 12 gestützte Zuständigkeit insbesondere dann in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, wenn sich ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist⁽¹⁰⁸⁾. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hingegen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, gelten die Vorschriften des Übereinkommens.

(108) Siehe Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung.

Verzeichnis der Tabellen und Ablaufdiagramme in diesem Leitfaden

<i>Tabelle/ Ablaufdiagramm</i>	<i>Unterabschnitt</i>
Zuständigkeit in Ehesachen	2.3.2
Analyse des zuständigen Gerichts in Fragen der elterlichen Verantwortung	3.2.2
Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes	3.2.4.2.8
Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann	3.3.4.4
Die wichtigsten Grundsätze der neuen Vorschriften für Fälle von Kindesentführung	4.1.4
Seltene Fälle, in denen Gerichte im ersuchten Mitgliedstaat zuständig werden	4.2.1.2
Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung – Wirkung von Artikel 10	4.2.2
Die Rückgabe des Kindes – Gegenüberstellung der Vorschriften des Haager Übereinkommens von 1980 und der Verordnung	4.3.6
Die Rückgabe des Kindes nach der Entführung – praktische Aspekte	4.4.6
Übersicht über das Verfahren in Fällen von Kindesentführung nach der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen	4.4.9

Verzeichnis der im Leitfaden aufgeführten Rechtssachen

<i>Rechtssachen beim EuGH</i>	<i>Unterabschnitt</i>
Rechtssache C-168/08, <i>Hadadi gegen Hadadi</i> , Slg. 2009, I-6871	2.3.4
Rechtssache C-523/07, <i>A</i> Slg. 2009, I-2805	2.3.5, 3.1.1.3, 3.1.3.2 und 3.2.3.2
Rechtssache C-68/07, <i>Sundelind Lopez gegen Lopez Lizazo</i> , Slg. 2007, I-10403	2.3.6 und 2.3.8
Rechtssache C-260/97, <i>Unibank A/S gegen Flemming G. Christensen</i> , Slg. 1999, I-3715	2.5.5
Rechtssache C-435/06, <i>C</i> Slg. 2007, I-10141	3.1.1.3 und 7.4
Rechtssache C-256/09, <i>Bianca Purrucker gegen Guillermo Valles Perez</i> Slg. 2010, I-7353, („Purrucker I“)	3.1.3.4, 3.2.2, 3.4.2, 3.5.1 und 5.1.1
Rechtssache C-497/10 PPU, <i>Mercredi gegen Chaffe</i> , Slg. 2010, I-14309	3.2.3.2
Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-656/13 (2014/C 85/19), <i>L gegen M, R und K</i>	
Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-436/13, <i>E gegen B</i>	
Rechtssache C-296/10, <i>Bianca Purrucker gegen Guillermo Valles Perez</i> Slg. 2010, I-11163, („Purrucker II“)	3.4.2

Rechtssache C-195/08 PPU, <i>Inga Rinau</i> , Slg. 2008, I-5271 3.5.1, 4.4.1, 4.4.6.4, 4.4.6.5, 4.4.6.6 und 5.1.3	<i>Prizzia gegen Ungarn</i> , Beschwerdenummer 20255/12 5.3.1
C-211/10 PPU, <i>Povse gegen Alpage</i> , Slg. 2010, I-6673. 4.1.4, 4.2.1.2, 4.4.6.5 und 5.2	<i>Iosub Caras gegen Rumänien</i> , Beschwerdenummer 7198/04 . . . 5.3.2
Rechtssache C-400/10 PPU, <i>Mcb gegen L.E.</i> , Slg. 2010, I-8965. 4.3.2.1 und 6.6	<i>Deak gegen Rumänien und das Vereinigte Königreich</i> , Beschwerdenummer 19055/05 5.3.2
Rechtssache C-403/09 PPU, <i>Detiček gegen Sgueglia</i> , Slg. 2009, I-12193 5.1.2	<i>Maumosseau und Washington gegen Frankreich</i> , Beschwerdenummer 29388/05 5.3.4
Rechtssache C-491/10 PPU, <i>Aguirre Zarraga gegen Pelz</i> , Slg. 2010, I-14247. 5.1.3 und 6.6	<i>Lipkowski gegen Deutschland</i> , Beschwerdenummer 26755/10 . . 5.3.4
Rechtssache C-92/12 PPU <i>Health Service Executive gegen S.C. und A.C.</i> , Slg. 2012, I-0000. 7.4	<i>Povse gegen Österreich</i> , Beschwerdenummer 3890/11. 5.3.4
<i>Rechtssachen beim EGMR</i> <i>Unterabschnitt</i>	<i>Raban gegen Rumänien</i> , Beschwerdenummer 25437/08 5.3.4
<i>Iglesias Gil gegen Spain</i> , Beschwerdenummer 56673/00 5.3.1	<i>Neulinger und Shuruk gegen Schweiz</i> , Beschwerdenummer 41615/07 5.3.4 und 5.3.5
<i>Ignaccolo-Zenide gegen Rumänien</i> , Beschwerdenummer 31679/96 5.3.1	<i>Šneersono und Campanella gegen Italien</i> , Beschwerdenummer 14737/09 5.3.5
<i>Maire gegen Portugal</i> , Beschwerdenummer 48206/99 5.3.1	<i>B gegen Belgien</i> , Beschwerdenummer 4320/11 5.3.5
<i>PP gegen Polen</i> , Beschwerdenummer 8677/03. 5.3.1	<i>X gegen Lettland</i> , Beschwerdenummer 27853/09 5.3.5 und 5.3.6
<i>Raw gegen Frankreich</i> , Beschwerdenummer 10131/11 5.3.1 und 5.3.2	
<i>Shaw gegen Ungarn</i> , Beschwerdenummer 6457/09. 5.3.1	

Eine elektronische Fassung des Leitfadens steht auf folgender Website zur Verfügung:

<http://e-justice.europa.eu>

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Deckblatt, S. 4, S. 70: © iStockphoto
S. 8, S. 18, S. 48, S. 78, S. 84, S. 90: © Thinkstock

ISBN 978-92-79-39736-3
doi:10.2838/28543

© Europäische Union, 2014
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Kontakt

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz
Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen
just-ejn-civil@ec.europa.eu
<http://ec.europa.eu/justice/civil>



Amt für Veröffentlichungen

Europäisches Justizielles Netz für
Zivil- und Handelssachen

